

Finanzielle Abhängigkeit als Hindernis für ein gewaltfreies Leben

*Eine Analyse der Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit
bei häuslicher Gewalt und finanzieller Abhängigkeit von Müttern*

Vorgelegt von

Jane Elena Magri

Lyn Fay Fankhauser

Bern, Mai 2023

Die Bachelor-Thesis wurde für die Publikation formal überarbeitet, aber im Inhalt nicht
geändert.

Abstract

Die vorliegende Bachelor-Thesis befasst sich mit dem Thema der häuslichen Gewalt und der finanziellen Abhängigkeit als Trennungshemmnis für Mütter. Von finanzieller Abhängigkeit sind besonders Mütter betroffen, da sie aufgrund struktureller Gegebenheiten finanziell benachteiligt werden. Beim Verlassen einer Gewaltbeziehung sehen sie sich mit der Frage konfrontiert, ob sie ihren Alltag als alleinerziehende Mutter finanziell überhaupt meistern könnten.

Aufbauend auf diese Ausgangslage und mit dem Ziel aufzuzeigen, wie die Soziale Arbeit Mütter trotz finanzieller Abhängigkeit zu einem gewaltfreien Leben verhelfen kann, wird in der vorliegenden Bachelorarbeit folgender Forschungsfrage nachgegangen:

Mithilfe welcher Handlungsmöglichkeiten kann die Soziale Arbeit Mütter darin unterstützen, bei finanzieller Abhängigkeit zum Kindsvater eine Gewaltbeziehung zu verlassen?

Als methodisches Vorgehen wurde eine Literaturrecherche gewählt. Nebst der Fachliteratur wird die Forschungsfrage mit einem Fallbeispiel aus einem Frauenhaus bearbeitet, um eine Verbindung zur Praxis der Sozialen Arbeit herzustellen.

Die Verknüpfung der Theorie und des Praxisbeispiels verdeutlicht in den Kapiteln 3 und 4, dass Mütter oftmals aufgrund ihres Geschlechts zu Opfern häuslicher Gewalt werden und dass strukturelle Ursachen, wie die noch nicht erreichte Gleichstellung der Geschlechter sowie die doppelte Einbindung in der Care- und Erwerbsarbeit, die finanzielle Abhängigkeit von Müttern zu ihrem Partner fördern. Kapitel 5 zeigt, dass die finanziellen Folgen einer Trennung für viele Mütter gravierend sind, so dass sie sich häufig gezwungen sehen, in einer Gewaltbeziehung zu bleiben oder nach einem Frauenhausaufenthalt in die Gewaltbeziehung zurückzukehren.

Aufbauend auf den Erkenntnissen der Bachelor-Thesis wird in Kapitel 6 die Forschungsfrage beantwortet. Die erarbeiteten Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit umfassen eine sensibilisierende Öffentlichkeitsarbeit, die Förderung finanzieller Unabhängigkeit von Müttern, eine nachhaltige Krisenintervention, die Vernetzung von Klientinnen mit Hilfsangeboten sowie für die Situation der Klientinnen passende Beratungsmethoden.

Abschliessend werden anhand der gewonnenen Erkenntnisse in Kapitel 7 Forderungen an die Soziale Arbeit formuliert. Eine wichtige Forderung ist dabei, dass die Soziale Arbeit auf unterschiedlichen Ebenen aktiv sein muss, um positiven Einfluss auf die Thematik nehmen zu können - die Spannweite reicht dabei von der Beratung mit betroffenen Klientinnen bis hin zur politischen Einflussnahme als Profession.

Finanzielle Abhängigkeit als Hindernis für ein gewaltfreies Leben

*Eine Analyse der Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit
bei häuslicher Gewalt und finanzieller Abhängigkeit von Müttern*

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Lyn Fay Fankhauser
Jane Elena Magri

Bern, Mai 2023

Gutachterin: Dr. Claudia Michel

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Ausgangslage und Problemstellung	1
1.2. Relevanz für die Soziale Arbeit und Ableitung der Fragestellung	2
1.3. Methodisches Vorgehen, thematische Eingrenzungen und Ziele der Arbeit	3
1.4. Aufbau der Arbeit	4
2. Fallbeispiel	6
3. Häusliche Gewalt	8
3.1. Definition	8
3.2. Wichtige Merkmale	9
3.3. Ursachen	11
3.4. Formen	16
3.5. Ausmass	19
3.6. Folgen	22
3.7. Die Situation von Müttern bei häuslicher Gewalt	28
3.8. Gründe, die eine Trennung erschweren	30
3.9. Fallbeispiel	32
4. Strukturelle Ursachen finanzieller Benachteiligung von Müttern	34
4.1. Gleichstellung der Geschlechter	34
4.2. Die doppelte Einbindung von Müttern in der Care- und Erwerbsarbeit	41
4.3. Fallbeispiel	49
5. Finanzielle Faktoren als Trennungshemmnis	51
5.1. Finanzielle Abhängigkeit	51
5.2. Finanzielle Trennungs- und Scheidungsfolgen	52
5.3. Fallbeispiel	54
6. Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit	56

6.1. Handlungsfelder	56
6.2. Handlungsmöglichkeiten	63
6.3. Fallbeispiel	76
7. Fazit	80
8. Literaturverzeichnis	84

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ökonomisches Modell zur Erklärung von Gewalt.....	13
Abbildung 2: Die Gewaltspirale	31
Abbildung 3: Global Gender Gap Index Indikatoren der Schweiz	35
Abbildung 4: Unterbeschäftigung	45
Abbildung 5: Bezahlte und unbezahlte Care-Arbeit für Kinder und Erwachsene	47

1. Einleitung

Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich mit dem Zusammenhang zwischen finanzieller Abhängigkeit von Müttern und dem Verlassen einer gewaltgeprägten Paarbeziehung. Im einleitenden ersten Kapitel werden die Ausgangslage, die Problemstellung und Relevanz der Thematik für die Soziale Arbeit vorgestellt, sowie die Fragestellung abgeleitet. Im Anschluss werden das methodische Vorgehen, die thematischen Eingrenzungen und die Ziele der Bachelor-Thesis vorgestellt. Zudem soll mit der Skizzierung des Aufbaus eine Übersicht über die Kapitel gegeben und dadurch der besseren Orientierung für die Lesenden gedient werden.

1.1. Ausgangslage und Problemstellung

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zeigt auf, dass trotz Gesetzen und Strafverfolgung häusliche Gewalt in der Schweiz noch immer ein verbreitetes Problem ist (Bundesamt für Statistik [BFS], 2023c, S. 36-38). Die Gründe, warum die Opfer von häuslicher Gewalt dennoch in der Beziehung bleiben, oder etwa nach einem Frauenhausaufenthalt in die Beziehung zurückkehren, sind vielfältig. Nebst psychosozialen Faktoren vermuten die Autorinnen, dass Gründe auch auf struktureller Ebene gefunden werden können, so beispielsweise in der noch nicht erreichten Gleichstellung der Geschlechter. Frauen und insbesondere Mütter erleben immer noch Benachteiligungen, die sich negativ auf ihre finanzielle Lage auswirken. Diskriminierungen sind einerseits im Arbeitsmarkt zu finden (Fredrich, 2022, S. 44-46), andererseits in der doppelten Einbindung von Müttern in der Care- und in der Erwerbsarbeit (Becker-Schmidt, 2003; Dölling, 2007). Aufgrund von traditionell geprägten Rollenteilungen in Familien (Kortendiek, 2008; Maihofer, 2016), in denen die Mütter sich mehrheitlich um die Kinder und um den Haushalt kümmern, und deswegen über keines oder über ein reduziertes Einkommen verfügen, werden sie in die finanzielle Abhängigkeit zum Kindsvater gedrängt. Trennungen und Scheidungen haben finanziell verheerende Folgen, insbesondere für Mütter, die mit ihren Kindern zusammenleben (Kessler & Zimmermann, 2016, S. 37). So können viele alleinerziehende Frauen den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder nicht selbst erwirtschaften und sehen sich im Vergleich zur Gesamtbevölkerung häufiger gezwungen, Leistungen aus der Sozialhilfe zu beziehen (S. 38). Kurz: Eine Trennung oder eine Scheidung birgt ein Armutsrisiko für Mütter. Dies ist vor allem im Kontext der häuslichen Gewalt problematisch, denn dieser Faktor des Armutsrisikos kann ein Hindernis für Mütter sein, eine Gewaltbeziehung zu verlassen. So sehen die Autorinnen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes, welche teilweise auch strukturell bedingt sind, als ein Trennungshemmnis für Mütter, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

1.2. Relevanz für die Soziale Arbeit und Ableitung der Fragestellung

Die Soziale Arbeit deckt Ungleichheiten auf und setzt sich für die Ermächtigung benachteiligter Personen ein. Das Leitbild der Sozialen Arbeit geht davon aus, dass gerechte Sozialstrukturen eine Voraussetzung für ein erfülltes Menschsein sind (AvenirSocial, 2010, S. 7). Eines der Ziele und Verpflichtungen der Sozialen Arbeit ist gemäss AvenirSocial die Initiierung und Unterstützung sozialpolitischer Interventionen. Weiter beteiligt sie sich an der Lösung struktureller Probleme und ist ein gesellschaftlicher Beitrag insbesondere an diejenigen Menschen oder Gruppen, die vorübergehend oder dauerhaft in der Verwirklichung ihres Lebens eingeschränkt oder deren Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind. Deswegen ist es Pflicht der Sozialen Arbeit, politische und gesellschaftliche Strukturen in ihrem Zusammenspiel mit den gesellschaftlich vorherrschenden Werten und Normen zu analysieren und dabei Ungerechtigkeiten aufzudecken und zu vermindern. Sie muss sich für die Wahrung der Integrität aller Menschen unserer Gesellschaft einsetzen und dafür über Verletzungen oder Gefährdungen auf verschiedenen Ebenen (von mikro- bis makrosozialer Ebene) aufklären (S. 7).

Integrität und Menschenwürde werden durch häusliche Gewalt schwer bedroht und verletzt. Heute zeigen verschiedene Studien, dass häusliche Gewalt durch transgenerationale Transmission Auswirkungen über mehrere Generationen haben kann und dass es schwierig ist, den Gewaltkreislauf zu durchbrechen (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG], 2020b, S. 4). Es ist deswegen aus Sicht der Autorinnen Aufgabe der Sozialen Arbeit, Faktoren zu erkennen, die häusliche Gewalt begünstigen oder festigen, Präventions- und Interventionsmassnahmen zu erstellen und auf politischer Ebene über die Problematik aufmerksam zu machen und Stellung zu beziehen. Dies alles, um häusliche Gewalt langfristig zu vermindern.

Aufgrund der Relevanz der Thematik der häuslichen Gewalt für die Soziale Arbeit und des in der Literatur spärlich beleuchteten Aspektes der finanziellen Abhängigkeit zum Kindsvater als ein Faktor, der Mütter hemmen kann, eine von Gewalt geprägte Beziehung zu verlassen, erkennen die Autorinnen das Potenzial, das Gleichstellungsproblem zwischen Frauen und Männern in der Schweiz zu analysieren und Zusammenhänge zum Vorkommen von häuslicher Gewalt zu erschliessen.

Die vorliegende Arbeit stellt Mütter in den Fokus, die von häuslicher Gewalt betroffen und gleichzeitig finanziell abhängig von ihrer Partnerschaft sind. Eine Loslösung aus einer gewaltgeprägten Beziehung stellt aufgrund struktureller Ursachen gerade für sie eine grosse Schwierigkeit dar. Um diesen Hürden auf den Grund zu gehen, werden in der vorliegenden Bachelorarbeit die strukturellen Ursachen

finanzieller Abhängigkeit von Müttern zum Kindsvater sowie die finanziellen Faktoren als Trennungshemmnis in einer Gewaltbeziehung analysiert. Daraus erarbeiten die Autorinnen Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit.

Die Autorinnen setzen sich in dieser Bachelor-Thesis mit folgender Forschungsfrage auseinander:

Mithilfe welcher Handlungsmöglichkeiten kann die Soziale Arbeit Mütter darin unterstützen, bei finanzieller Abhängigkeit zum Kindsvater eine Gewaltbeziehung zu verlassen?

1.3. Methodisches Vorgehen, thematische Eingrenzungen und Ziele der Arbeit

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurde eine umfangreiche Literaturrecherche durchgeführt. Dabei wurde der Fokus auf Literatur aus dem deutschsprachigen Raum gelegt, wobei auch wenige englischsprachige Studien konsultiert wurden. Für statistische Zahlen wurde, wenn immer möglich, Bezug zu Schweizer Daten hergestellt. Viele davon konnten von der Website des Bundesamtes für Statistik (BFS) entnommen werden. Eine wichtige Quelle bot ebenfalls das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), welches den gesetzlich verankerten Auftrag hat, Gleichstellung zu fördern sowie Diskriminierungen entgegenzuwirken (2017, S. 4). Weiter unterstützt und veröffentlicht das EBG Studien zu Gleichstellungsthemen und zu häuslicher Gewalt (S. 4). Für eine vertiefte Auseinandersetzung wurde ebenfalls Fachliteratur der Sozialen Arbeit und ihren Bezugswissenschaften beigezogen. Die Bezugswissenschaften spielen aufgrund des Gegenstandes der Sozialen Arbeit, nämlich soziale Probleme, eine wichtige Rolle. Soziale Probleme haben in ihrer Konstitution und Verursachung unter anderem soziale, ökonomische, geschichtliche und rechtliche Aspekte (Zdunek, 2021).

Um eine Verbindung zur Praxis der Sozialen Arbeit herzustellen, wird in Kapitel 2 ein anonymisiertes Fallbeispiel aus einem Frauenhaus beschrieben, in welchem eine der Autorinnen arbeitstätig ist. Das Fallbeispiel wird nach jedem Kapitel wieder aufgenommen und mit ausgewählten Inhalten des jeweiligen Kapitels verknüpft.

Der Begriff *häusliche Gewalt* umfasst jede Gewalthandlung innerhalb eines Familien- oder Partnerschaftssystems, meist mit der Absicht des Erhalts einer systematischen und schädigenden Machtungleichheit (Schwarz, 2020, S. 47). In dieser Arbeit wird der Begriff der häuslichen Gewalt lediglich für Partnerschaftsgewalt in heterosexuellen Paarbeziehungen verwendet. Eine vollumfängliche Definition des Begriffs folgt in Kapitel 3.

Um die sprachliche sowie inhaltliche Komplexität der Bachelorarbeit einzudämmen wurde folgende Eingrenzung vorgenommen:

- Das Thema Migration wird nicht speziell aufgegriffen, obschon Familien mit Migrationshintergrund sowie Schweizer Familien von der Thematik der häuslichen Gewalt betroffen sind.
- Es wird von binären Geschlechtern ausgegangen und Bezug lediglich zu heterosexuellen Paarbeziehungen hergestellt. Dies ebenfalls mit dem Bewusstsein, dass auch queere Menschen von der Thematik betroffen sind.

Die vorliegende Bachelorarbeit richtet sich insbesondere an Sozialarbeitende mit dem Ziel, diese über den Zusammenhang strukturell bedingter finanzieller Abhängigkeit und der Schwierigkeit, eine gewaltgeprägte Paarbeziehung zu verlassen, zu informieren und zu sensibilisieren sowie zu ermutigen, Handlungsmöglichkeiten auf unterschiedlichen Ebenen zu sehen. Des Weiteren will die Bachelorarbeit auf strukturelle Benachteiligungen von Müttern aufmerksam machen und dazu beitragen, dass Betroffene weniger stigmatisiert werden. Aus der Sicht der Autorinnen werden von einem Grossteil der Gesellschaft die Ursachen für die Problemlagen von Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit häufig bei individuellen Defiziten gesucht, statt die gesellschaftlichen Strukturen, die auf sie einwirken, genügend zu berücksichtigen.

1.4. Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Bachelorarbeit ist in sieben Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel führt in die Thematik ein und leitet die Forschungsfrage ab. Im zweiten Kapitel wird ein Fall aus dem Frauenhaus beschrieben. Das Fallbeispiel wird im Verlauf der Arbeit immer wieder aufgegriffen und anhand der Themen der Kapitel drei bis sechs analysiert.

Das dritte Kapitel geht auf das Thema der häuslichen Gewalt ein. Dabei wird häusliche Gewalt definiert, es wird auf wichtige Merkmale und Formen, unterschiedliche Ursachen und Folgen sowie auf das Ausmass eingegangen. Abschliessend wird die Situation von Müttern, die häusliche Gewalt erfahren oder erfahren haben, spezifisch beleuchtet.

Das vierte Kapitel hat zum Ziel, gesellschaftliche Ursachen finanzieller Benachteiligungen von Müttern zu betrachten. Dabei wird die Gleichstellung der Geschlechter aus einer rechtlichen und soziologischen Perspektive sowie die Rolle der Mutter in der Familie betrachtet. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der doppelten Einbindung von Müttern in der Erwerbs- und in der Care-Arbeit.

Im fünften Kapitel wird aufgezeigt, inwiefern finanzielle Faktoren Hürden für das Verlassen einer Beziehung darstellen können. Dabei wird auf die finanziellen Folgen einer Trennung oder Scheidung und auf das Ausmass finanzieller Abhängigkeit von Frauen und im Speziellen von Müttern eingegangen.

Im sechsten Kapitel werden in einem ersten Schritt die Opferberatungsstellen und die Frauenhäuser vorgestellt, welche zwei Handlungsfelder der Sozialen Arbeit darstellen, in welchem das Klientel von häuslicher Gewalt betroffen ist. In einem zweiten Schritt werden Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit bei der Problematik der finanziellen Abhängigkeit von Müttern bei häuslicher Gewalt aufgezeigt.

In einem abschliessenden siebten Kapitel werden die Erkenntnisse zusammengefasst und kritisch gewürdigt sowie Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit gezogen.

2. Fallbeispiel

In diesem Kapitel wird ein Fallbeispiel aus einem Frauenhaus anonymisiert vorgestellt. Das Fallbeispiel wird jeweils am Ende der Kapitel drei, vier, fünf und sechs aufgenommen und anhand von ausgewählten Inhalten beispielhaft und fiktiv ausgeführt. Das Fallbeispiel soll den Lesenden die Perspektive aus der Praxis der Sozialen Arbeit näherbringen und die Thematik greifbar machen.

Fallvignette

Rina Walser ist 35 Jahre alt, nicht verheiratet und hat mit ihrem Partner einen vierjährigen Sohn und eine einjährige Tochter. Das Paar ist seit zehn Jahren zusammen. Vor den Kindern hat Frau Walser sechs Jahre lang zu 80% als diplomierte Pflegefachfrau in einem Regionalspital gearbeitet. Ihr Partner arbeitete zu 100% als Schreiner. Sie hat einen Bachelor-Abschluss, er einen vollendete Berufslehre. Vor den Kindern haben beide ein vergleichbares Einkommen erzielt und die Ausgaben geteilt, so auch die Miete ihrer gemeinsamen Vierzimmerwohnung.

Nach der Geburt des gemeinsamen Sohnes arbeitete der Kindsvater zu 100% weiter. Frau Walser verlängerte die 14 Wochen Mutterschaftszeit um sechs unbezahlte Monate. Nach etwas mehr als neun Monaten ging sie wieder arbeiten, reduzierte ihr Pensum jedoch auf 40%. Das erste gemeinsame Kind wurde während Frau Walsers Arbeitstagen von der Grossmutter väterlicherseits betreut. Der Kindsvater übernahm einen Grossteil der Haushaltsausgaben. Frau Walser beteiligte sich anteilmässig. Drei Jahre später erwartete die Familie ihr zweites Kind. Zeitgleich verstarb die Grossmutter väterlicherseits. Weitere Familienmitglieder wohnen nicht in der Nähe der Familie. Nach der Geburt der Tochter kündigte Frau Walser ihre Arbeitsstelle, um für die Kinder zuhause bleiben zu können, dies auf Wunsch ihres Partners hin.

Seit der Geburt ihres ersten Kindes zeigte der Kindsvater zunehmend ein Kontrollverhalten innerhalb der Beziehung. Er wollte jederzeit wissen, wo Frau Walser und der Sohn sich aufhielten und mit wem sie unterwegs waren. Das Kontrollbedürfnis wurde so stark, dass er Frau Walsers Telefon durchforstete und ihr den Kontakt zu männlichen Freunden verbot. Während der zweiten Schwangerschaft wurde er auch physisch handgreiflich. Er schubste Frau Walser mehrmals, packte sie grob am Arm und nutzte in Streitigkeiten vermehrt drohende Gesten.

Nach der Geburt der Tochter lebte Frau Walser zunehmend isoliert. Sie schämte sich für die Situation zuhause und hoffte, dass sich mit der wachsenden Familie auch das Familiengefühl wieder einfinden würde. Doch ihr Partner fing an, sie auch vor den Kindern zu beleidigen. Er beschimpfte sie, sie sei eine schlechte Mutter, könne nichts richtig machen, sei unfähig und dumm. Gleichzeitig überliess er ihr die Kinderbetreuung, kam abends oft unangekündigt spät nach Hause und schlief häufig auf dem Sofa. An

einem Abend, als ein Streit eskalierte, schlug er ihr mit der flachen Hand ins Gesicht. Die Kinder waren zu diesem Zeitpunkt schon im Bett. Am darauffolgenden Tag flüchtete Frau Walser mit ihren Kindern ins Frauenhaus.

3. Häusliche Gewalt

Dieses Kapitel soll den Lesenden eine umfangreiche Zusammenfassung über häusliche Gewalt geben. Dazu wird zu Beginn der Begriff *häusliche Gewalt* definiert und danach wichtige Merkmale der häuslichen Gewalt aufgezeigt sowie der Unterschied zwischen häuslicher Gewalt und einem *normalen Streit* in der Familie beschrieben. Es folgt ein Überblick über die Ursachen häuslicher Gewalt, dem Ausmass in der Schweiz und den verschiedenen Formen. Zuletzt wird auf die Folgen häuslicher Gewalt eingegangen, mit einem spezifischen Augenmerk auf die Folgen für Frauen und insbesondere auf die Folgen für Mütter.

3.1. Definition

Nach Schwander (2006) liegt häusliche Gewalt vor, wenn:

«... eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird, und zwar entweder durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen» (S. 13).

Ein wichtiges Merkmal dieser Definition ist die familiäre oder partnerschaftliche Beziehung zwischen gewaltausübender Person und Opfer - sei diese Beziehung bestehend oder abgeschlossen. Ein gemeinsamer Haushalt oder das eigene Heim als Tatort sind nicht zwingend, um von einem Fall der häuslichen Gewalt zu sprechen. Gleichzeitig handelt es sich nicht um häusliche Gewalt, wenn der Tatort das eigene Heim ist, die Tatperson und das Opfer jedoch in keiner oben genannten Beziehung zueinanderstehen. Es ist wichtig, diese Unterscheidungen zu kennen, um den Opfern von häuslicher Gewalt die ihnen zustehenden Leistungen erbringen zu können.

Die Zuständigkeiten sind laut der Opferhilfe-Schweiz (2023) wie folgt geregelt: Für Delikte im öffentlichen Raum sind die allgemeinen Opferhilfestellen zuständig. Wenn Frauen Opfer häuslicher Gewalt sind, werden beispielsweise Frauenhäuser oder Beratungsstellen für häusliche Gewalt involviert. Für Mädchen, die ohne volljährige Begleitung Schutz suchen, gibt es das Mädchenhaus in Zürich. Männer, die Opfer häuslicher Gewalt sind, müssen sich meist ebenfalls an die allgemeine Opferhilfestelle wenden, da es in der Schweiz einzig das Männerhaus im Kanton Bern als geschlechtsspezifische Anlaufstelle für Männer gibt. Einen Schutzort in der Schweiz für Buben konnten die Autorinnen nicht ausfindig machen. Für Transmenschen, Inter- und Non-Binäre Menschen gibt es

noch keine spezifischen Schutzhäuser, sie können sich ebenfalls an die allgemeine Opferhilfestellen ihres Kantons wenden oder mit Schutzunterkünften in Kontakt treten, diese entscheiden individuell.

Nach Lamnek et al. (2012) ist *Gewalt* ein problematischer Begriff, da er sehr unscharf ist. Die einzige Gemeinsamkeit vielfältiger Vorstellungen ist wohl die Verletzung der physischen und psychischen Integrität (S. 6). Ansonsten variieren die Formen, Bewertungen und Definitionen, denn sie sind kultureller und politischer Natur (S. 7). Die verschiedenen Daten und Statistiken über Inzidenz und Prävalenz von Gewalt in der Familie lassen sich nur bedingt vergleichen, da sich aufgrund unterschiedlicher Definitionen und Ansätzen widersprechende Forschungsergebnisse ergeben. So müssen empirische Daten auch immer im Kontext ihrer Erhebungsorte und den dort vorherrschenden Gewaltdefinitionen betrachtet werden. Nur auf diese Weise kann einigermaßen beurteilt werden, ob verschiedene Forschungsergebnisse reale Bezugspunkte haben. Wie Gewalt definiert wird, hat grundlegende Bedeutung für die Ermittlung von Häufigkeit, Erscheinungsformen, Ursachen und Interventionsmöglichkeiten (S. 11).

3.2. Wichtige Merkmale

In diesem Kapitel wird darauf eingegangen, was häusliche Gewalt von einem normalen Streit in der Familie unterscheidet und weswegen es schwierig sein kann, häusliche Gewalt von aussen zu erkennen.

3.2.1. Familienstreit vs. Häusliche Gewalt

Im Unterschied zu einem gewöhnlichen Streit oder Konflikt in der Familie kann sich häusliche Gewalt in subtilen Formen psychischer Gewalt manifestieren (EBG, 2020b, S. 9). Dabei handelt es sich zum Beispiel um gezieltes oder anhaltendes Abwerten, Drohen, Einschüchtern oder um das Unterbinden sozialer Kontakte. Gewalthandlungen, die einzeln betrachtet vielleicht nicht schwerwiegend erscheinen, sind oft Bestandteil eines grösseren und komplexen Handlungsmusters. Um beurteilen zu können, ob häusliche Gewalt vorliegt, müssen somit die Verhaltensmuster der gewaltausübenden Person, das subjektive Gewalterleben des Opfers, sowie die unmittelbaren und langfristigen Folgen der Gewalt auf die betroffenen Personen einbezogen werden (S. 9).

Oftmals werden verschiedene Gewaltformen nebeneinander ausgeführt und stellen so ein Kontrollmuster dar (Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, 2016, S. 7-9). Der Unterschied von häuslicher Gewalt zu einem normalen Streit in der Familie liegt primär bei dem Erhalt einer ungleichen Machtverteilung, die für die Opfer schwere psychische und physische Folgen haben kann

und ein Klima der Angst aufrechterhält (S. 8). Dabei sind drei Punkte herausragend: Die Dauer, der Zeitpunkt und das Geschlecht (S. 9).

Dauer

Häusliche Gewalt findet meist über einen längeren Zeitraum hinweg statt, wobei sich die Intensität in Wellenmustern verändern kann (Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, 2016, S. 9).

Zeitpunkt

Der Auslöser für häusliche Gewalt sind oft kritische Lebensereignisse, wie Schwangerschaft oder Geburt, Krankheit oder Tod, Arbeits- oder Wohnungsverlust (Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, 2016, S. 9). Es sind Ereignisse, die von der Gesellschaft nicht per se negativ gedeutet werden, weswegen in manchen Lebensbereichen nicht sensibel genug auf häusliche Gewalt geachtet oder bei Familien nicht ausreichend hingeschaut wird. Auch in Trennungssituationen steigt die Eskalationsgefahr, was für Opfer von häuslicher Gewalt lebensbedrohlich werden kann (S. 9).

Geschlecht

Häusliche Gewalt ist geschlechtsspezifisch (Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, 2016, S. 9). 80 - 90% der erfassten Täterschaften sind männlich. Hierbei muss bedacht werden, dass es sich um Zahlen von Helffeldstudien handelt. Sowohl Männer wie auch Frauen sind Opfer und Täter oder Täterinnen von häuslicher Gewalt. Männer als Opfer häuslicher Gewalt stehen unter einem grossen Leidensdruck, da ihre Opferrolle nicht den gängigen gesellschaftlichen Rollenerwartungen entsprechen (S. 9). Auch sie brauchen Hilfe, Verständnis und Unterstützungsangebote (S. 9).

3.2.2. Die Schwierigkeit, häusliche Gewalt zu erkennen

Häusliche Gewalt findet in einem Kontext emotionaler Nähe und Abhängigkeit statt (Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, 2016, S. 6). Dies ist mit ein Grund, weswegen es so schwierig sein kann, häusliche Gewalt zu erkennen und zu intervenieren.

Laut der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (2016), fällt es vielen Betroffenen schwer, über die Gewalt zu sprechen und sich an Drittpersonen zu wenden oder Hilfe zu suchen (S. 6). Aufgrund emotionaler Bindungen, finanzieller oder emotionaler Abhängigkeit oder familieninterner Tabuisierung wird die Gewalt verschwiegen. Charakteristisch für die häusliche Gewalt ist, dass sich Opfer mitschuldig fühlen und sich für die Situation zuhause schämen. Doch es ist genau diese Haltung, die hemmend auf Veränderungsprozesse wirkt und dafür sorgt, dass Betroffene oftmals lange und für die Aussenwelt unverständlich in einer gewaltvollen Beziehung ausharren (S. 6).

3.2.2. Besondere Merkmale

Gewaltakte im häuslichen Bereich sind nicht gleichzusetzen mit jenen im öffentlichen Raum, weil die betroffenen Personen meist räumlich und wirtschaftlich eng miteinander verbunden sind und somit oftmals ein Abhängigkeitsverhältnis und ein Machtmissbrauch vorhanden sind (Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, 2016, S. 6).

Häusliche Gewalt ist ein komplexes und vielschichtiges Phänomen, das in jeder sozialen Schicht auftauchen kann (EBG, 2020b, S. 9). In der Gewaltforschung werden zwei Grundmuster von Gewalt unterschieden: Situative Gewalt oder auch spontanes Konfliktverhalten genannt sowie systemisches Gewalt- und Kontrollverhalten (S. 9).

Situative Gewalt

Dieses Gewaltverhalten charakterisiert sich durch den spontanen Versuch, innere Spannungen abzubauen und Konfliktsituationen aufzulösen (EBG, 2020b, S. 9). Dieses Gewaltmuster kann einmalig, wiederholt oder auch regelmässig bei Partnerschafts- oder Familienkonflikten auftreten und wird von Frauen und Männern gleichermaßen ausgeübt. Begünstigt wird situative Gewalt durch individuelle oder familiäre Belastung, Überforderung oder fehlende Ressourcen. Die situative Gewalt ist nicht eingebettet in ein konstantes Muster von Macht und Kontrolle und deren Missbrauch, kann jedoch trotzdem in ein systematisches Gewaltverhalten übergehen. Die gewaltausübende Person verharmlost die Gewaltakte teilweise auch sich selbst oder dem Opfer gegenüber (S. 9).

Systemisches Gewalt- und Kontrollverhalten

Dieses Gewaltmuster hat im Gegensatz zur situativen Gewalt einen systematischen und anhaltenden Charakter (EBG, 2020b, S. 9). Kennzeichnend ist ein missbräuchliches und asymmetrisches Beziehungsverhältnis zwischen gewaltausübender Person und Opfer. Ziel dieses Gewaltverhaltens ist es, ein nachhaltiges Machtgefälle zu schaffen, in dem ein kontrollierendes, entwürdigendes und machtmisbräuchliches Beziehungsverhalten durchgesetzt werden kann. Anders als in der situativen Gewalt, zeigt sich hier ein asymmetrisches Geschlechterverhältnis, da deutlich häufiger Männer dieses Gewaltmuster ausüben (S. 9).

3.3. Ursachen

Häusliche Gewalt ist auf viele verschiedene Ursachen zurückzuführen und ist nicht allein durch Persönlichkeitsmerkmale erklärbar (EBG, 2020e, S. 1). Vielmehr wird sie durch Faktoren auf der Ebene der Gesellschaft, Gemeinschaft und Beziehung beeinflusst und entsteht oftmals durch das

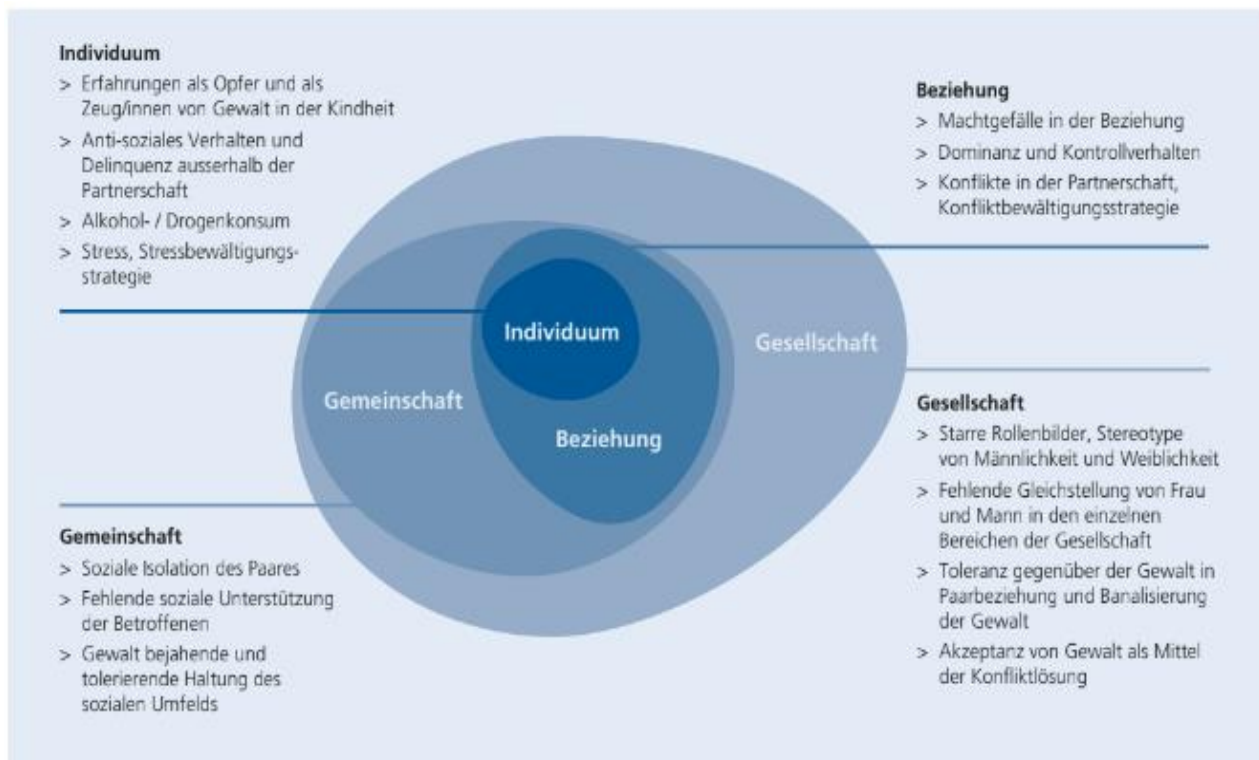
Zusammenwirken von mehreren Faktoren dieser Ebenen. Es gibt Faktoren, die das Risiko für Gewalt erhöhen, sogenannte Risikofaktoren und solche, die sie mindern, sogenannte Schutzfaktoren. Zur Erarbeitung von wirkungsvollen Präventions- und Interventionsmassnahmen ist das Wissen um diese Risiko- und Schutzfaktoren essenziell (S. 1-2). Die Bedingungen, unter denen die häusliche Gewalt entsteht, müssen jeweils im Kontext der Besonderheiten der verschiedenen Beziehungssystemen betrachtet werden (S. 2).

Dieses Kapitel beleuchtet Ursachen und Auslöser für häusliche Gewalt. Weiter wird aufgezeigt, welche Wirkung Risiko- und Schutzfaktoren auf häusliche Gewalt haben können. Studien zu häuslicher Gewalt fokussieren sich mehrheitlich auf die möglichen Risikofaktoren, die Schutzfaktoren sind bislang weniger umfassend und systematisch untersucht worden (EBG, 2020e, S. 5).

3.3.1. Entstehung der Gewalt

Es gibt Modelle, die zum Ziel haben, die Entstehung von Gewalt zu erklären. "Eine ökosystemische Betrachtungsweise der Entstehung von Gewalt beruht auf der Erkenntnis, dass es nie einzelne Faktoren sind, die erklären können, warum manche Menschen oder Gruppen häufiger gewalttätig werden oder Gewalt ausgesetzt sind, während andere besser davor geschützt sind" (EBG, 2020e, S. 3). Es müssen also Faktoren auf der Ebene des Individuums, der Beziehung, der Gemeinschaft und der Gesellschaft beleuchtet werden, um die Entstehung von Gewalt ganzheitlich zu analysieren. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat sich dazu in einer Studie zu Gewalt und Gesundheit auf das ökosystemische Modell gestützt, welches die Entstehung von Gewalt mit diesen vier Faktoren betrachtet und in einem Bericht des EBGs (2020e) dargestellt wird (S. 3).

Abbildung 1: Ökonomisches Modell zur Erklärung von Gewalt



Quelle: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, 2020e, S. 3.

Mithilfe des Modells können die Entstehungsbedingungen von häuslicher Gewalt besser verstanden werden. Es zeigt die Komplexität auf, inwiefern zahlreiche Einflussfaktoren auf den unterschiedlichen Ebenen in ihrem Zusammenspiel Gewaltbereitschaft erhöhen oder verringern, sowie die Akzeptanz gegenüber Gewalt beeinflussen (EBG, 2020e, S. 4).

- Ebene des Individuums: Es werden zum einen entwicklungsbedingte, persönliche und biologische Merkmale identifiziert. Diese beeinflussen das Verhalten beider Partnerschaftspersonen und behandeln Merkmale wie Stressregulationsfähigkeit, eigene Missbrauchserfahrungen, Sozialkompetenzen, Drogenkonsum oder das Selbstwertgefühl. Zum anderen werden auch demografische und kontextuelle Merkmale der Partnerschaftspersonen untersucht, darunter fallen Geschlecht, Alter, Bildungsstand, und Arbeitslosigkeit.
- Ebene der Beziehung: Hier werden die Beziehungs- und Interaktionsmuster des Paares untersucht. Dazu werden Faktoren wie das Kommunikationsverhalten, der Umgang mit Beziehungskonflikten, die Zufriedenheit, Eifersucht oder die Machtverteilung in der Beziehung analysiert.
- Ebene der Gemeinschaft: Diese Ebene beleuchtet die sozialen und räumlichen Bezugssysteme, wie Verwandtschaft, Freundeskreis, Nachbarschaft und Arbeitsplatz. Analysiert werden

Aspekte wie soziale Unterstützung oder Isolation, Gewalt tolerierende oder bejahende Einstellung der Bezugspersonen sowie Armut und Gewalt in der Nachbarschaft.

- Ebene der Gesellschaft: Hier wird der Fokus auf die Gesellschaft und gesellschaftliche Faktoren im weiteren Sinne gelegt. Unterstützen die vorherrschenden kulturellen und sozialen Normen ein gewaltförderndes oder gewalthemmendes Klima? Wie sind die gesellschaftlichen Geschlechterrollen und deren Umgang mit Gewalt, sowie deren Manifestation auf politischer und rechtlicher Ebene oder in den Medien strukturiert (EBG, 2020e, S. 4)?

Die Faktoren auf diesen verschiedenen Ebenen beeinflussen die Entstehung, den Verlauf und den Erhalt der Gewalt. Somit ist Gewalt immer das Resultat einer Multikausalität, eines Zusammenwirkens von mehreren Ursachen, die einander wechselseitig beeinflussen (EBG, 2020e, S. 4).

3.3.2. Resilienz, Schutz- und Risikofaktoren

Das EBG (2020e) zeigt mithilfe verschiedener Studien auf, dass sich trotz bestimmter Bedingungen und Risikofaktoren, häusliche Gewalt nicht zwangsläufig entwickelt (S. 4). Das EBG veranschaulicht, dass Kinder, die Gewalt zwischen den Eltern miterleben oder selbst zur Zielscheibe werden, später als Erwachsene häufiger Gewalt erleben oder ausüben als nicht Betroffene. Dennoch reproduziert die Mehrheit dieser gewaltbetroffenen Kinder die Gewalt im Erwachsenenalter nicht. Diese Erkenntnis verweist auf die grosse Bedeutung von Schutzfaktoren, welche die Resilienz der Betroffenen im Umgang mit den Gewalterfahrungen stärken (S. 4).

Resilienz

Resilienz kann als seelische Robustheit oder Widerstandskraft beschrieben werden und bildet die Fähigkeit, mit belastenden und negativen Stresserfahrungen kompetent umgehen zu können (Henschel, 2018, S. 69). Resilienz und Resilienzbildung werden als dynamische Prozesse verstanden, denn sie variieren über Zeit und Situation hinweg und sind nicht in allen Problemlagen gleichermassen abrufbar (S. 69). Das Bilden und Erhalten von Resilienz beschreiben einen lebenslangen Lernprozess, der selbst in schwierigen Lebensumständen positive soziale Interaktionen und physisches Wohlbefinden ermöglicht (S. 69-70).

Das komplexe Phänomen der häuslichen Gewalt stellt für Studien die Herausforderung dar, eine Kausalität zwischen Ursache und Wirkung empirisch zu belegen (EBG, 2020e, S. 4). Daher konzentrieren sie sich vielmehr auf die Ermittlung von Risiko- und Schutzfaktoren (S. 4).

Schutzfaktoren

Bei Schutzfaktoren handelt es sich um persönliche oder umgebungsbezogene Faktoren, welche Einfluss auf die psychische Wirkung von schwierigen und belastenden Situationen haben und die Widerstandsfähigkeit stärken (EBG, 2020e, S. 5). Es wird zwischen inneren und äusseren Schutzfaktoren unterschieden, wobei in Bezug auf die häusliche Gewalt das Vorkommen beider Arten die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass eine Person Gewalt weder ausübt noch davon betroffen ist, beziehungsweise sich davon lösen kann (S. 5).

Nach Henschel (2018) zählen zu den inneren Schutzfaktoren beispielsweise persönliche Eigenschaften wie Optimismus oder Selbstakzeptanz, die Wahrnehmung und Wahrung der eigenen Grenzen, Lösungsorientiertheit, Selbstregulation, ein positives Selbstbild, die Wahrnehmung und Erfüllung eigener Bedürfnisse oder das eigene Erleben von Selbstwirksamkeit (S. 71). Die Fähigkeit, Hilfe annehmen zu können oder offen gegenüber neuen und unvorhergesehenen Situationen zu sein, sowie die Entwicklung eigener Zielvorstellungen bilden Schutzfaktoren und Ressourcen, die die Bewältigung von Risikofaktoren fördern, welche häusliche Gewalt oft mit sich bringen kann (S. 71). Dem Erlernen geeigneter Coping-Strategien und dem Ausbilden und Verstärken innerer Schutzfaktoren wird eine hohe Bedeutung zugetragen, denn sie bilden wichtige Ressourcen um Folgen der häuslichen Gewalt bearbeiten und ein gewaltfreies Leben anstreben zu können (S. 71-72).

Äussere Schutzfaktoren sind Umweltbedingungen, wie beispielsweise soziale Gerechtigkeit, feste Bezugspersonen und positive Rollenbilder in der Kindheit, gesunde Freundschaften, verlässliche Bindungen, Verantwortungsübernahme, finanzielle Sicherheit oder Eingebundensein in einer Gemeinschaft (Henschel, 2018, S. 72). Äussere Schutzfaktoren fördern die psychische Gesundheit und Identitätsentwicklung. Das Fehlen von äusseren Schutzfaktoren kann die Bildung von Resilienz erschweren (S. 72).

Risikofaktoren

Ein Risikofaktor ist ein Faktor, der, wenn er gegeben ist, die statistische Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Personen Gewalt ausüben oder ertragen (EBG, 2020e, S. 4). Forschungsarbeiten unterscheiden zwischen ursächlichen Faktoren (zum Beispiel Gewalterfahrungen in der Kindheit), vermittelnden oder auslösenden Faktoren (zum Beispiel Suchtmittelmissbrauch oder Trennung) und beschreibenden Faktoren (zum Beispiel Geschlecht) (S. 5).

3.4. Formen

Wie der Definition nach Schwander in Kapitel 3 zu entnehmen ist, sind Formen häuslicher Gewalt psychischer, physischer und sexueller Art. In aktueller Fachliteratur wird auch die ökonomische und die soziale Gewalt als Gewaltform im häuslichen Bereich anerkannt.

Gewalthandlungen unterliegen gesellschaftlichen Norm- und Wertvorstellungen (Lamnek et al., 2012, S. 141). Sie bestimmen, ob eine Ohrfeige als Erziehungsmittel oder das Schubsen während eines Streits in einer Partnerschaft toleriert wird oder ob es sich bereits um Tötlichkeiten handelt (S. 141). Im Kontext der häuslichen Gewalt unterscheiden sich Gewaltbetroffenheit und Erleben in vielerlei Hinsicht. Zentrale Unterscheidungskriterien sind die Form der Gewalt, die konkrete Gewalthandlung, die Intensität der Gewalttat, die Häufigkeit und die Dauer (EBG, 2020b, S. 7). Bei Gewaltverhalten in der Familie wird zwischen situativem und systematischem Gewalt- oder Kontrollverhalten unterschieden. Kommt die Gewalt also affektiv (und eventuell in einer überfordernden Situation) zutage oder wird sie als Instrument zum Machtmissbrauch genutzt (S. 7)?

Häusliche Gewalt manifestiert sich in verschiedenen Gewaltformen, diese treten einzeln oder zusammen auf (EBG, 2020b, S. 7). Formen und Kombinationen unterscheiden sich abhängig von Geschlecht, Alter der beteiligten Personen und der Beziehungskonstellation. Die verschiedenen Gewaltformen können während des Zusammen- oder des Getrenntlebens auftreten oder angedroht werden (S. 7).

3.4.1. Psychische Gewalt

Die psychische Gewalt beinhaltet alle Gewaltformen, die sich auf die psychische Gesundheit auswirken können und sind meist von verbaler Natur (Lamnek et al., 2012, S. 141). In diese Kategorie fallen Beleidigungen, Demütigungen, Anschreien, Drohungen, starke Kontrolle, stark eifersüchtiges Verhalten, Erniedrigungen, Isolation, sowie auch das Mitansetzen von Quälereien der Haustiere des Opfers oder psychischer Terror. Da kaum oder nur schwer sichtbare Verletzungen hinterlassen werden, handelt es sich hierbei um eine sehr komplexe Gewaltform. Sie kann aber schwerwiegende und langfristige Folgen bergen. Dem Opfer wird ein Gefühl der Ablehnung, Wertlosigkeit und Ohnmacht vermittelt, sodass das gesunde Selbstbewusstsein und eine lebensbejahende Haltung in ihrem Fundament teils irreparabel gestört werden kann (S. 141). In der Forschung werden als Ausdrucksform psychischer Gewalt auch soziale und ökonomische Gewalt betrachtet (EBG, 2020b, S. 8).

Soziale Gewalt: beinhaltet Gewalthandlungen zur Einschränkung des sozialen Lebens, dazu zählen die Kontrolle oder das Verbot über Familien- und Aussenkontakte (EBG, 2020b, S. 8).

Ökonomische Gewalt: umfasst Gewalthandlungen, welche mit der Erwerbstätigkeit und dem Verfügen über Finanzen in Zusammenhang stehen (EBG, 2020b, S. 8). So zeigt sich die ökonomische Gewalt beispielsweise in einem Arbeitsverbot oder Arbeitszwang von Seiten der Tatperson zum Opfer, finanzieller Kontrolle, alleiniger Verfügung der Tatperson über die finanziellen Ressourcen, sowie finanzielle Ausbeutung oder finanzieller Ausschluss einer Person (S. 8). Dabei ist zu beachten, dass die ökonomische Gewalt eine finanzielle Abhängigkeit mit sich bringt, jedoch ist nicht jede Person, die finanziell abhängig ist, von einer ökonomischen Gewalt betroffen.

3.4.2. Physische Gewalt

Physische Gewalt oder auch körperliche Gewalt genannt, reicht von einfachen Tätlichkeiten bis hin zu versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten (EBG, 2020b, S. 7). Diese Gewaltform umfasst Handlungen wie Stossen, Ohrfeigen, Treten, Beissen oder Kratzen, Nachwerfen oder Schlagen mit Gegenständen, Faustschläge, Würgen, Einsperren, Fesseln oder Verprügeln. Geschlechtsspezifische Formen körperlicher Gewalt sind Zwangsabtreibung, Zwangssterilisierung, die Verstümmelung weiblicher Genitalien oder Femizid (S. 7).

3.4.3. Sexuelle Gewalt

Diese Gewaltform umfasst alle Arten sexueller Belästigung, sexueller Nötigung bis hin zu Vergewaltigung (EBG, 2020b, S. 7). Arten sexueller Belästigung sind beispielsweise sexuell anzügliche Sprüche, unerwünschte Berührungen oder Küsse, Belästigung durch Entblößen, das Zeigen von pornographischem Material oder ungewollte Berührungen im Intimbereich (S. 7).

3.4.4. Geschlechtsspezifische Formen

In den letzten Jahrzehnten ist häusliche Gewalt gegen Frauen in Zusammenhang mit dem Auf- und Ausbau entsprechender Schutz- und Unterstützungsmassnahmen eingehend beforscht worden (Kapella et al., 2011, S. 62). Dabei standen männliche Gewalterfahrungen weitaus weniger im Fokus

von Wissenschaft und Öffentlichkeit. Zum einen zeigen Kriminalstatistiken eine deutlich höhere Betroffenheit von Frauen als Opfer häuslicher Gewalt, zum anderen ist das gesellschaftliche Stereotyp der Frau als Opfer und des Mannes als Täters nach wie vor stark verankert (S. 62).

Mittlerweile besteht weitgehend Konsens, dass auch Männer als Opfer von häuslicher Gewalt betroffen sind und eine differenzierte, geschlechtergerechte Auseinandersetzung mit Gewalterfahrungen in Bezug auf Präventions- und Interventionsmassnahmen notwendig ist (EBG, 2020c, S. 3).

Um die Gewalterfahrungen von Frauen und Männer besser verstehen zu können, ist nach dem EBG (2020c) die Berücksichtigung von Gewaltkontext, also Ort und Beziehung zur Täterschaft, sowie Schweregrad, Frequenz und Folge der Gewalt unerlässlich (S. 3). So werden Männer vorwiegend Opfer von Gewaltdelikten im öffentlichen Raum und durch Täterschaft von ihnen unbekannt Personen (Kapella et al., 2011, S. 62-63). Frauen hingegen erfahren Gewalt überwiegend durch ihnen nahestehende Personen und sind deutlich häufiger von häuslicher Gewalt betroffen (S. 62-63). Wird häusliche Gewalt als Erleben mindestens eines Gewaltvorfalls in der Beziehung definiert, sind die Prävalenzraten für körperliche und psychische Gewalt in Paarbeziehungen zwischen Männern und Frauen vielfach vergleichbar (EBG, 2020c, S. 3). In der empirischen Forschung zeigt sich insgesamt jedoch, dass unter der Berücksichtigung von Schweregrad, Intensität und Folgen der Gewalt, deutlich häufiger Frauen von wiederholter und schwerer Gewalt betroffen sind, welche in ein Muster von Einschüchterung und Kontrolle eingebettet sind (S. 3).

Frauen sind laut dem EBG (2020c) von sexueller Gewalt sowohl im häuslichen Bereich wie auch in anderen Kontexten stärker betroffen als Männer (S. 4). Sie haben zudem doppelt so oft als Männer ein erhöhtes Risiko, dass es im Zuge der sexuellen Belästigung zu körperlichen oder sexuellen Übergriffen kommt (S. 4).

Im Bezug zum Schweregrad von Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich zeigen Ergebnisse empirischer Studien deutlich geschlechtsspezifische Unterschiede (EBG, 2020c, S. 4). Dunkelfeldstudien veranschaulichen, dass Frauen rund doppelt so oft von schwerer psychischer und physischer Gewalt betroffen sind als Männer. Männer sind hingegen deutlich häufiger von leichteren Formen der körperlichen Gewalt betroffen (S. 4). Betrachtet man die Intensität, Kombination und Häufigkeit erlebter Gewalthandlungen, zeigt sich, dass zwei Drittel der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und die Hälfte der betroffenen Männer schwere Gewalt erleiden (S. 5). So beträgt die Jahresprävalenz schwerer oder sehr schwerer Gewalt in aktuellen und ehemaligen Beziehungen bei Frauen 10%, bei Männern 5%. Die Hellfeldstudien der Polizeilichen Kriminalstatistik zeigen

ebenfalls, dass Frauen in Fällen von schwerer häuslicher Gewalt stärker betroffen sind (S. 5). 2019 wurden Frauen rund 2,6-mal häufiger Opfer von Straftaten im häuslichen Bereich, bei Delikten schwerer Gewalt wie versuchte oder vollendete Tötung, schwere Körperverletzung oder sexuelle Nötigung sind Frauen sogar 6,1-mal häufiger betroffen (S. 5).

3.5. Ausmass

Über das Ausmass und die Formen von häuslicher Gewalt wurde laut EBG (2020a) insbesondere ab den 2000er Jahren zunehmend geforscht und verschiedene Übersichtsstudien zu Risikofaktoren von Partnerschaftsgewalt publiziert (S. 6). Diese Meta-Analysen fokussierten sich auf die Gewalt von Männern an Frauen, auf bestimmte Gewaltformen oder auf spezifische Risikofaktoren. Auch über die Gewalt von Frauen an Männern wird mittlerweile zunehmend geforscht, über die Gewalt in homosexuellen Paarbeziehungen existieren erst wenige Studien vorwiegend aus Nordamerika. Studien zu Viktimisierungserfahrungen von Transmenschen liegen kaum vor (S. 6). In der Schweiz führte die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), in welchem Straftatbestände der häuslichen Gewalt neu als Officialdelikte gelten, zu vertieften Nachforschungen (S. 1).

3.5.1. Datenlieferung

In der Schweiz liefern unterschiedliche Statistiken, Daten von Fachstellen, Einzelstudien oder Bevölkerungsstudien Zahlen zu häuslicher Gewalt (EBG, 2022c, S. 1). Folgend werden einige davon erläutert.

Statistiken

Statistiken erfassen Fälle, die den Behörden oder Organisationen bekannt geworden sind (EBG, 2022c, S. 3). So bieten beispielsweise die Polizeiliche Kriminalstatistik oder die Opferhilfestatistik einen Überblick über alle gemeldeten Fälle häuslicher Gewalt. Es handelt sich hierbei um sogenannte *Hellfeld-Statistiken*. Sie widerspiegeln lediglich einen Bruchteil der tatsächlichen Gewaltbetroffenheit (S. 3). Denn laut Opferbefragungen wenden sich nur zwischen 10% und 22% der Betroffenen von häuslicher Gewalt an die Polizei (FRA, 2014, S. 59-60; GFS Bern, 2019, S. 16). Das BFS (2018b) hält fest, dass Gewalt und Drohungen von der Bevölkerung allgemein zu wenig zur Anzeige gebracht werden (S. 37). Die Hemmschwelle scheint besonders hoch zu sein, wenn eine Beziehung zwischen Opfer und beschuldigter Person besteht (S. 37).

Prävalenzstudien

Prävalenzstudien erfassen die Gewaltbetroffenheit in der Allgemeinbevölkerung oder in spezifischen Gruppen durch Bevölkerungsstudien, unabhängig davon, ob die Vorfälle gemeldet oder zur Anzeige gebracht wurden (EBG, 2022c, S. 3). Es handelt sich hierbei um sogenannte *Dunkelfeldstudien*, allerdings vermögen auch die Bevölkerungsbefragungen nicht das gesamte Ausmass der Gewalterfahrungen zu erfassen. Verschiedene Faktoren beeinflussen die Transparenz der Befragten gegenüber Drittpersonen über selbst erlebte oder ausgeübte Gewalt. Scham, kulturelle Werte und Normen können das Antwortverhalten beeinflussen, wobei auch methodische Aspekte wie Formulierung der Frage oder Setting des Interviews eine Rolle spielen (S. 3).

Polizeiliche Kriminalstatistik und Opferhilfestatistik

In der Schweiz stehen auf nationaler Ebene zwei öffentliche Statistiken im Bereich der häuslichen Gewalt zur Verfügung: die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die Opferhilfestatistik (OHS). Sie geben Auskunft über Umfang, Entwicklung und Struktur polizeilich registrierter Straftaten oder Opfermeldungen, sowie über beschuldigte oder geschädigte Personen (EBG, 2022c, S. 4).

Seit 2009 erfasst die PKS die Beziehung der beschuldigten und geschädigten Personen in den 28 Straftaten, die für den Bereich häusliche Gewalt relevant sind (S. 4). Dabei werden zwischen vier Kategorien unterschieden: Partnerschaft, ehemalige Partnerschaft, Eltern-Kind-Beziehung und restliche Familienbeziehung. Die Zahlen und weitere Informationen zur Erhebung werden auf der Website des Bundesamts für Statistik unter dem Themenschwerpunkt *Häusliche Gewalt* regelmässig aktualisiert (S. 4).

2022 wurden in der Schweiz 19'978 Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt registriert (BFS, 2023c, S. 37). Die häufigsten registrierten Gewaltdelikte in diesem Bereich sind Tötlichkeiten (6'434 Fälle), Drohungen (4'055 Fälle) und einfache Körperverletzung (2'028 Fälle). Fast 40% aller polizeilich registrierten Straftaten in der Schweiz sind dem häuslichen Bereich zuzuordnen (S. 37).

Von den polizeilich registrierten Straftaten im häuslichen Bereich ereignen sich rund die Hälfte in bestehenden Partnerschaften, den zweitgrössten Bereich machen Straftaten in ehemaligen Partnerschaften aus (EBG, 2022c, S. 4). Gewaltakte zwischen Kindern und Eltern machen einen Fünftel der registrierten Straftaten aus. Des Weiteren werden Fälle der häuslichen Gewalt mehrheitlich in heterosexuellen Paarbeziehungen registriert. In 2% aller Gewaltmeldungen sind geschädigte und beschuldigte Personen desselben Geschlechts. In der Schweiz lag der Frauenanteil unter den Opfern 2021 bei 70,1%, wobei die ungleiche Geschlechtsverteilung insbesondere die Paargewalt betrifft. Bei Gewaltfällen in der Eltern-Kind-Beziehung oder in anderen Verwandtschaftsbeziehungen sind 43,2% der geschädigten Personen männlich (S. 4). Weiter zeigen die Zahlen von 2021, dass die

Gewaltbetroffenheit bei den 18-59-Jährigen am grössten ist (78%). Tatpersonen sind zu einem Anteil von 75,4% in bestehenden Partnerschaften männlich. In ehemaligen Partnerschaften sind 77,5% Täter erfasst (S. 5).

3.5.2. Ausmass häuslicher Gewalt gegen Frauen

Das Merkmal des Geschlechts, also häusliche Gewalt *gegen Frauen*, erfolgt in diesem Kapitel aufgrund dessen, dass bestimmte Bedingungen das Risiko für Frauen, nicht aber für Männer erhöhen, häusliche Gewalt zu erleben.

Das International Violence Against Women Survey erhebt geschlechtsspezifische Gewalterfahrungen innerhalb und ausserhalb des häuslichen Kontexts (EBG, 2020a, S. 5). Prävalenzstudien zur Verbreitung von Gewalt gegen Frauen bieten inhaltliche sowie methodische Orientierung (S. 5).

Das EBG (2020a) bezieht internationale Übersichtsstudien der World Health Organisation (WHO) und European Union Agency of Fundamental Rights (FRA), sowie Befragungsergebnisse aus Italien und Deutschland mit ein, um der Frage nachzugehen, wie viele Frauen von Gewalt betroffen sind. Laut der WHO, erleben weltweit 30% der Frauen in ihrem Leben körperliche und/oder sexuelle Gewalt in der Partnerschaft, in Europa schätzten sie die Zahlen auf 25% (EBG, 2020a, S. 5). Die Ergebnisse europäischer Studien zur Lebenszeitprävalenz liegen zwischen 14% und 25% (S. 5). Die FRA (2014) und das italienische Institut für Statistik *Istituto Nazionale di Statistica* (Istat) (2015) erheben als einzige auch Prävalenzstudien zu psychischer Gewalt und kategorisieren dabei ökonomische Gewalt als Subkategorie psychischer Gewalt. Dazu gehören Gewaltformen wie Arbeitsverbot oder Arbeitszwang oder das Entscheidungsverbot über das eigene Geld. Die FRA zeigt auf, dass 12% der Befragten in ihrem Leben ökonomische Gewalt erlebt haben (FRA, zitiert nach EBG, 2020a, S. 5). Laut Istat sind in Italien 1,4% der befragten Frauen dieser Gewaltform durch ihren aktuellen Partner ausgesetzt (Istat, zitiert nach EBG, 2020a, S. 5).

Angaben der WHO (2013) zufolge stehen von allen weltweit begangenen Tötungsdelikten rund 13% in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (S. 29). Dabei zeigen sich erhebliche geschlechtsspezifische Unterschiede. So werden 38% der ermordeten Frauen durch aktuelle oder ehemalige Partnerinnen beziehungsweise Partner getötet. Bei den ermordeten Männern handelt es sich um 6% (S. 29). Laut den United Nations Office on Drugs and Crime, kurz UNODC (2019) sind von allen vollendeten Tötungsdelikten gegen Frauen, 58% im häuslichen Bereich begangen worden. Mehr als jeder dritte Mord an Frauen weltweit, wird durch deren aktuellen oder ehemaligen Partner verübt (UNODC, zitiert nach EBG, 2020a, S. 5).

3.6. Folgen

Verschiedene Prävalenzstudien erheben, ergänzend zu Art und Anzahl der erlebten Gewalt, auch die Folgen für Betroffene. Dazu gehören physische Auswirkungen, wie Schmerzen oder Hämatome, und psychische Folgen, wie Angst oder Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung (EBG, 2020c, S. 5). Einige Studien erfragen auch Auswirkungen auf die Lebensführung, wie zum Beispiel nicht zur Arbeit gehen zu können oder Auswirkungen auf die Inanspruchnahme des Hilfesystems, wie einen Frauenhausaufenthalt oder eine medizinische Behandlung (S. 5).

Neuere Studien aus dem englisch- und deutschsprachigen Raum zeigen zudem übereinstimmend signifikante geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Folgen von Gewalterfahrungen auf (Kapella et al., 2011). So geben Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, signifikant häufiger als Männer an, unter mindestens einer psychischen, körperlichen oder anderweitigen Gewaltfolge zu leiden (S. 5). Werden bei Berechnungen der Lebenszeitprävalenz nur jene Vorfälle häuslicher Gewalt berücksichtigt, die Gewaltfolgen mit sich bringen, beläuft sich die Betroffenheit von Frauen auf 35% und bei Männern auf 11% (EBG, 2020c, S. 5). Zu Übersichtszwecken werden die vielfältigen Folgen von häuslicher Gewalt in folgenden Kapiteln in verschiedene Kategorien gegliedert.

3.6.1. Gesundheitliche Folgen

Häusliche Gewalt birgt für die Opfer häufig gesundheitliche Folgeprobleme. Hornberg et al. (2008) zeigen den Zusammenhang zwischen Gewalterfahrungen und unmittelbaren, mittel- und langfristigen gesundheitlichen Folgen auf (S. 13-20). Besonders frühe Gewalterfahrungen in der Kindheit, sowie kumulierte Gewalterfahrungen im Verlaufe des Lebens erhöhen das Risiko für Gesundheitsschädigungen (S. 13). Dabei zeigen sich gesundheitliche Folgen nicht nur bei den direkt betroffenen Gewaltopfern, sondern auch bei jenen Personen, die Gewalt miterleben (S. 14).

Psychische, körperliche und sexuelle Gewalterfahrungen können traumatisierend wirken (EBG, 2020b, S. 10). Traumatische Ereignisse bedrohen die Integrität und Unversehrtheit eines Menschen, versetzen ihn in ein Dauergefühl der Ohnmacht, extremer Angst und Hilflosigkeit. Die normalen Anpassungs- und Bewältigungsstrategien sind bei Betroffenen überfordert und teils dysfunktional. Traumatische Erfahrungen verursachen eine Überlastung des angeborenen Stresssystems, sie haben seelische und körperliche Folgen. Sie können zu einer akuten Belastungsstörung führen und Folgestörungen auslösen, die sich mittelfristig und teils Jahre nach der traumatisierenden Erfahrung manifestieren (S. 10).

Unmittelbare Gesundheitsfolgen

Diese Kategorie umfasst körperliche Verletzungen, ausgelöst durch körperliche und sexuelle Gewaltakte. Es handelt sich um Hämatome, Prellungen, Verstauchungen, Verstümmelungen, Platzwunden, Verbrennungen, Gehirnerschütterungen, Frakturen, innerer Verletzungen oder Fehlgeburten (Hornberg et al., 2008, S. 15). Auch unmittelbare psychische Probleme können durch Gewalterfahrungen ausgelöst werden. Dazu zählen beispielsweise Bedrohungsgefühle, Angstzustände, Schlafstörungen, Leistungs- und Konzentrationsschwierigkeiten, Inkontinenz, Wutausbrüche, sowie erhöhter Medikamenten- oder Alkoholkonsum (S. 15).

Mittel- und langfristige Gesundheitsfolgen

Diese Folgen manifestieren sich in einem breiten Spektrum von psychischer, somatischer und psychosomatischer Gesundheitsbelastungen (EBG, 2020b, S. 10-11). Verschiedene internationale Studien belegen den Zusammenhang von Gewalterfahrungen und somatischen, sowie psychosomatischen Belastungen (S. 10). Darunter zählen beispielsweise Schmerzsyndrome, Herz-Kreislauf-Beschwerden, Hauterkrankungen und gynäkologische Beschwerden. Zu den psychischen Belastungen und Störungen, die mit Gewalterfahrungen in Verbindung gebracht werden, gehören Depressionen, Stresssymptome, Angststörungen, Essstörungen, posttraumatische Belastungsstörungen, Suchtmittelmissbrauch, selbstverletzendes Verhalten und Suizidalität (S. 10). Ebenfalls können besonders bei Kindern Beeinträchtigungen in der emotionalen und kognitiven Entwicklung folgen, sowie das Bindungsverhalten gestört werden (S. 11).

Verschiedene Faktoren beeinflussen nach dem EBG (2020b, S. 11) die Art und Tragweite der gesundheitlichen Auswirkungen von Gewalt. Diese Faktoren lassen sich kategorisieren in:

- Individuelle Voraussetzungen des Opfers (zum Beispiel Alter, Gesundheit, psychische Widerstandsfähigkeit, soziales Netzwerk)
- Form der erlebten Gewalt
- Verhältnis zur Tatperson
- Gewaltdynamik (zum Beispiel Dauer und Intensität der Gewalt) (EBG, 2020b, S. 11).

Prävalenzstudien zu gesundheitlichen Folgen häuslicher Gewalt weisen ausgeprägte Geschlechtsunterschiede auf (EBG, 2020b, S. 11). So sind über alle Gewaltformen betrachtet, die gesundheitlichen Folgen bei weiblichen Opfern insgesamt ausgeprägter und komplexer als bei männlichen Opfern. Insbesondere betrifft dies die Folgen von psychischer und sexueller Gewalt (S. 11). Sowohl bei Männern wie auch bei Frauen sind typische Folgen Angstgefühle, sowie Sorge um die eigene Integrität und Sicherheit (EBG, 2020c, S. 5). Frauen tendieren aber stärker zu längerfristigen

und internalisierenden Folgen, wie beispielsweise zu Verlust des Selbstwertgefühls, Symptomen posttraumatischer Belastungsstörungen (Schlafstörungen, Alpträume) und Depressionen, während Männer tendenziell externalisieren (Wut, Wunsch nach Rache) (S. 5).

3.6.2. Folgen für Sozial- und Erwerbsleben

Häusliche Gewalt birgt auch soziale und psychosoziale Folgen für Betroffene. Zu den sozialen Folgen können Trennung und Scheidung, Wohnungsverlust oder Umzug, Arbeitsverlust oder erzwungener Wechsel des Arbeitsplatzes, Schul- und Kitawechsel gezählt werden (EBG, 2020b, S. 11). Für die Betroffenen erfordern diese Folgen eine erhebliche Neuorientierung. Besonders die sozialen und psychosozialen Folgen von häuslicher Gewalt, wie beispielsweise sozialer Rückzug oder Isolation, sind schwierig festzuhalten und in der Forschung noch wenig untersucht (S. 11).

Die Auswirkung häuslicher Gewalt auf das Erwerbsleben hat unmittelbare und langfristige Formen, Beispiele dafür sind vorübergehende oder dauerhafte Arbeitsunfähigkeit, Leistungseinbußen oder Krankheitsabsenzen (EBG, 2020b, S. 11). In Deutschland berichten rund ein Fünftel der Frauen, die durch ihren Partner häusliche Gewalt erfahren haben, von Arbeitsbeeinträchtigungen infolge dieser Gewalt. Der Anteil bei Drohungen und mittelschwerer Gewalt beträgt 22-25%, bei gravierenden Gewalthandlungen sind es 46-54%. In einer belgischen Studie wurden 1'989 erwerbstätige Personen befragt, knapp 30% davon gaben an, dass sie häusliche Gewalt erlebt haben. Von den Gewaltbetroffenen geben knapp 75% an, dass die Gewalt sie in Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt habe. Fast 65% der Betroffenen gaben an, dass ihre Arbeitsleistung häufig beeinträchtigt war, weil sie müde oder unkonzentriert waren. 4 von 10 Betroffene hatten ungeplante Arbeitsabsenzen, weil sie verletzt waren, sich unwohl fühlten oder aufgrund von der Gewaltsituation unvorhergesehenen familiären Betreuungsaufgaben übernehmen mussten (S. 11).

Nach Kapella et al. (2011) sind Frauen stärker von längerfristigen psychosozialen Folgen der Gewalt betroffen als Männer (S. 161-164). Sie nehmen häufiger eine erhebliche Umstellung des persönlichen Lebens, wie Umzug, Arbeitsplatzwechsel oder Ausbildungsabbruch in Kauf (S. 161). Das EBG (2020c) berichtet mithilfe einer nordamerikanischen Studie, dass die Folgen häuslicher Gewalt auf das Erwerbs- und Sozialleben von Frauen deutlich ausgeprägter sind als bei Männern (S. 6). Frauen geben bis zu doppelt so oft an, aufgrund der Gewalt den regulären Alltagsaktivitäten nicht nachgehen zu können und bei der Arbeit gefehlt zu haben (S. 6).

3.6.3. Volkswirtschaftliche Folgekosten

Neben grossem menschlichem Leid für Betroffene, verursacht häusliche Gewalt auch hohe Kosten, welche von der Gesellschaft getragen werden müssen (EBG, 2020b, S. 12). Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind nicht nur direkte Folgekosten, wie beispielsweise die Kosten für Polizeieinsätze relevant, sondern auch die indirekten Folgekosten, wie zum Beispiel Einkommensbussen aufgrund von Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitsverlust (S. 12). Häusliche Gewalt zieht direkte und indirekte Kosten in verschiedenen Bereichen mit sich:

- Kosten von Justiz und Polizei (bspw. Polizeieinsätze, Strafverfahren, Strafvollzug, zivilrechtliche Verfahren)
- Kosten von Unterstützungsangeboten für Opfer und Tatperson (bspw. Soforthilfe, Entschädigung, Schutzeinrichtung, Beratung, Notwohnung, Beratung und Lernprogramme für Tatperson, spezifische Angebote für Kinder)
- Gesundheitliche Folgekosten (bspw. medizinische Therapie und Behandlung der körperlichen, psychosomatischen und psychischen Folgen der Gewalt bei allen Betroffenen)
- Transferleistungen (bspw. Krankentaggelder, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, Renten infolge dauerhafter Erwerbsunfähigkeit)
- Produktivitätsverluste zulasten der Wirtschaft und Gesellschaft (bspw. Arbeitsausfälle, Invalidität, Arbeitslosigkeit oder Tod) (EBG, 2020b, S. 12).

Kostenanalysen berücksichtigen laut dem EBG (2020b) nebst den genannten Folgekosten von Gewalt auch Kosten, welche zum Beispiel durch Verlust an Lebensqualität entstehen, welchen aber kein direkter monetärer Wert gegenübergestellt werden kann (intangible Kosten) (S. 13). In der Schweiz erarbeitete das EBG eine Studie zu den volkswirtschaftlichen Kosten häuslicher Gewalt, gestützt auf den Bericht des Bundesrates zu Gewalt in Paarbeziehungen (Bericht BR 2009). Der Forschungsbericht *Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen* weist erstmals eine vorsichtige aber systematische Schätzung der gewaltverursachten Kosten aus, die in verschiedenen Bereichen entstehen (EBG, 2020b, S. 13). Die in der Schweiz berechneten direkten und indirekten Kosten der häuslichen Gewalt belaufen sich je nach Prävalenzrate auf rund 164 bis 287 Millionen Franken pro Jahr. Aufgrund fehlender Datengrundlagen können für weitere gewichtige Bereiche, auf die Gewalt ihre Folgen hat, wie Kindes- und Erwachsenenschutz, Zivilverfahren oder Unterstützungsangebote für mitbetroffene Kinder und deren Gesundheitskosten, keine Kosten ausgewiesen werden. Den grössten Anteil mit 49 Millionen Franken machen die Kosten von Polizei und Justiz aus. Es folgen die Produktivitätsverluste in Höhe von 40 Millionen Franken und an dritter Stelle die Kosten für Unterstützungsangebote in Höhe von 37 Millionen Franken (S. 13).

Die Kostenanalyse des EBG (2020b) geht von lebenslangen intangiblen Kosten in Höhe von fast 2 Milliarden Franken aus, welche als Folge der Gewalt und durch Verlust an Lebensqualität aufgrund von Schmerz, Leid und Angst entstehen (S. 13). Die bisher durchgeführten internationalen Studien und Berechnungen legen den Schluss nahe, dass Präventionsmassnahmen gesamthaft kostengünstiger ausfallen würden als die Intervention. Präventionsarbeit verhindert oder reduziert somit nicht nur das Leid der Betroffenen, sondern kommt auch der Allgemeinheit zu Gute (S. 13).

3.6.4. Reaktionen und Bewältigungsmuster

Betrachtet man die Folgen häuslicher Gewalt, werden geschlechtsspezifische Unterschiede sichtbar. Frauen berichten im Allgemeinen mehr von psychischen, körperlichen und anderen Folgen der Gewalterfahrungen als Männer (Kapella et al., 2011, S. 201). Dies kann zum einen der grösseren Betroffenheit, aber auch den stärker ausgebauten Unterstützungsangeboten spezifisch für Frauen zugeschrieben werden und wodurch mehr Daten zu Frauen gesammelt werden können (S. 201). Geschlechtsspezifische Unterschiede gibt es aber auch hinsichtlich der Reaktion auf Gewalterfahrungen. Kapella et al. stellen fest, dass Frauen auf körperliche und sexuelle Gewalt stärker mit Hilflosigkeit reagieren und nicht wissen, wie sie sich wehren können, sich nicht zu wehren getrauen und sich insgesamt stärker belastet fühlen (S. 201-203). Männer geben häufiger an, das Erlebte zu ignorieren (S. 201). Besonders bei sexueller Gewalt werden diese Unterschiede sichtbar. Für Frauen ist sexuelle Gewalt deutlich häufiger mit Angst besetzt als für Männer (29% vs. 4% der Befragten), gleichzeitig geben Frauen häufiger an, sich tatkräftig gewehrt zu haben (S. 201). Weiter wenden sich Frauen signifikant häufiger bei Unterstützungsangeboten (Beratungsstellen, Polizei etc.) oder an eine Bezugsperson als Männer (S. 204). Die ungefähr doppelt so hohe Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten führen Kapella et al. auf die höheren Verletzungsfolgen von Frauen zurück (S. 210). Betroffene Frauen zeigen im Vergleich zu betroffenen Männern mehr Gefühle von Hilflosigkeit und Angst in der Gewaltsituation selbst, sowie gravierende psychische und psychosoziale Folgen. Andererseits ist es gemäss Kapella et al. denkbar, dass Frauen niederschwelliger Unterstützungsangebote erreichen und schneller als Opfer anerkannt, oder als solches ernst genommen werden (S. 210). Durch Geschlechterstereotype könnte die Verletzbarkeit von Frauen auch höher eingestuft werden und die Inanspruchnahme von Opferrechten eher erwartet oder von Drittpersonen unterstützt werden, als dies bei männlichen Gewaltopfern der Fall ist (EBG, 2020c, S. 6 - 7).

3.6.5. Transgenerationale Gewalt

Das Wissen um den transgenerationalen Charakter von häuslicher Gewalt ist für Sozialarbeitende besonders in der Beratung und Begleitung mit Müttern von grosser Bedeutung, weil davon ausgegangen werden muss, dass deren Kinder die Gewaltakte zwischen den Eltern miterlebt haben und teilweise vielleicht auch selbst Zielscheibe der Gewalt wurden. Mit dem Wissen um die transgenerationale Transmission können Sozialarbeitende den gewaltbetroffenen Kindern begleitend zur Seite stehen und wichtige Schutzmassnahmen einleiten. Dies mit der Absicht, dass sich die Gewalt für die Kinder in ihrem Erwachsenenalter nicht wiederholt.

Gewalt und insbesondere häusliche Gewalt können transgenerational weitergegeben werden (EBG, 2020b, S. 12). Man spricht von transgenerationaler familiärer Gewalt, wenn Menschen in ihrer Kindheit häusliche Gewalt erleben und die Gewalt später als Erwachsene in der eigenen Beziehung oder Familie reproduzieren. In der Forschung ist der Zusammenhang zwischen Gewalterleben in der Kindheit und Gewaltverhalten breit belegt (S. 12).

Lamnek et al. (2012) zeigen auf, dass Kinder als Beobachtende oder Opfer von Gewalthandlungen lernen, dass diese in bestimmten Situationen als Mittel zum Zweck eingesetzt werden können und eine Form darstellen, sich gegenüber anderen erfolgreich durchzusetzen (S. 134). Studien zeigen, dass jedes fünfte von Gewalt betroffene Kind Tendenzen aufzeigt, später selbst eine gewaltvolle Paarbeziehung zu führen, sei dies als gewaltausübende oder gewaltertragende Person und gut ein Drittel davon wenden selbst Gewalt gegen ihre Kinder an. Wer ohne Gewalt aufwächst, hat im Vergleich die grösste Chance auf gewaltfreie Beziehungen im Erwachsenenalter (S. 134-135). Ebenfalls wurde von Lamnek et al. festgestellt, dass sich die Gewalthandlungen gegen das potenziell schwächere Gegenüber richten (S. 134). Innerhalb eines Familiensystems wird sie nach "unten" weitergegeben, was zur Folge haben kann, dass manche Elternteile, die selbst Opfer von Paargewalt sind, selbst Gewalt gegen ihre Kinder anwenden (S. 134-139).

Gewalt kann nach Henschel (2018) im doppelten Sinne sozial weitervererbt werden: Zum einen wird Gewalt und deren Praktizieren als selbstverständliche Handlungsoption betrachtet, zum anderen wird Gewalt akzeptiert (S. 68). Als Kind häusliche Gewalt zu erleben, macht die Person also nicht besonders sensibel für die Problematik, vielmehr wird häusliche Gewalt manifestiert und banalisiert (S. 68). Dennoch schaffen es viele Kinder später durch Coping-Strategien, den Gewaltkreislauf zu durchbrechen und das Gewaltverhalten der Eltern nicht zu wiederholen (Lamnek et al., 2012, S. 140). Ausschlaggebend sind dabei Alter, persönliche Ressourcen, Geschlecht, Intensität, Dauer und Umstände der Gewalt (Henschel, 2018, S. 68). Die richtigen Unterstützungsangebote für Kinder haben

somit auch einen nachhaltigen Charakter, da sie dazu beitragen können, dass sich die Gewalt nicht über mehrere Generationen hinweg wiederholt.

3.7. Die Situation von Müttern bei häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt und Partnerschaftsgewalt ist neben den physischen Folgen ein massiver Angriff auf die persönliche Integrität, auf das Selbstwertgefühl und auf das Erleben eigener Selbstwirksamkeit (Funk, 2020, S. 399). Für betroffene Mütter geht die Gewalt meist einher mit grossem Schamgefühl und Angst, einerseits aufgrund des eigenen Unvermögens, eine funktionierende Beziehung zu führen oder sich und die Kinder zu schützen. Andererseits fürchten sich viele gewaltbetroffene Frauen vor der Veröffentlichung der Gewalt gegenüber dem sozialen Umfeld, sei dies durch Hämatome, Arbeitsausfall oder Äusserungen der Kinder. Deswegen ist eine häufige Folge der häuslichen Gewalt soziale Isolation und Rückzug. Der Kontakt zu möglichen unterstützenden Personen wird vermindert oder abgebrochen. Dies ist gleichzeitig aber auch die Falle der häuslichen Gewalt, da sich der Handlungsspielraum der Frau einengt und sich die soziale und ökonomische Abhängigkeit zur gewaltausübenden Person verstärkt (S. 399).

Dass sich häusliche Gewalt meist im Privaten und hinter verschlossenen Türen abspielt, hat zur Folge, dass der Ort, der eigentlich für Rückzug, Entspannung, Sicherheit und Geborgenheit steht, ein Raum von Angst, Bedrohung und Schmerz wird (Funk, 2020, S. 399). Die Gewalttaten unter Ausschluss von Zeugenschaft bringen mit sich, dass sie nur schwer beweisbar sind. Die fehlende Beweislage und Dokumentation hebt die Hemmschwelle für Frauen zusätzlich an, die Partnerschaftsgewalt öffentlich zu machen und gegebenenfalls anzuzeigen (S. 400). Oft sehen sie sich mit Fragen konfrontiert, ob ihnen Glauben geschenkt wird oder ob die Beweislage ausreicht. Zudem werden nach Funk Veröffentlichungen oder Trennungsabsichten oftmals durch den Partner unterbunden. Nicht selten mit der Drohung, die Frau zu verletzen oder zu töten, ihr die Kinder wegzunehmen oder diese zu entführen (S. 400).

Im Beratungskontext wird deutlich, dass häusliche Gewalt oft starken Einfluss auf die Erziehungskompetenzen der Mutter hat (Funk, 2020, S. 400). Nach Funk fallen die Bedürfnisse der Kinder zuhause vermehrt aus dem Blick. Im Fokus stehen stattdessen Angst, Bedrohung, Schutz der Kinder oder Eigenschutz und Ressourcen oder Kompetenzen, die den Kindern Stabilität, Orientierung und Grenzen vermitteln, sind nur sehr eingeschränkt vorhanden oder umsetzbar (S. 400). Die Folgen

der durch die häusliche Gewalt ausgelösten Überforderung, Aggressionen, Ängste oder Schuldgefühle sind Grenzenlosigkeit und erzieherische Inkonsequenz (S. 400).

Kinder sind oft der Grund, in einer gewaltbelasteten Familie zu bleiben (Funk, 2020, S. 400). Für einige Mütter sind sie aber auch der Grund, die Beziehung zu verlassen. Schuldgefühle darüber, den Kindern keine harmonisch funktionierende Familie bieten zu können und ihnen die Gewalt zuzumuten, die Angst, dass die Kinder selbst Opfer dieser Gewalt werden oder sie sogar wiederholen und nicht zuletzt die Hoffnung, den Kindern ein besseres Leben bieten zu können, geben häufig den Ausschlag dazu, die Beziehung zum Partner zu beenden (S. 400).

Dennoch können sich gewaltbetroffene Mütter oft sehr lange nicht aus der Gewaltbeziehung lösen. Ein Grund dafür ist die grosse Angst, die finanzielle Existenz für sich und ihre Kinder nicht allein sichern zu können (Wave, 2009, S. 68). Gewaltbetroffene Frauen gehören oft gleichzeitig mehreren Risikogruppen an und sind in besonderem Masse Mehrfachbelastungen ausgesetzt (S. 9). Zum einen bedeutet die Trennung den Beginn eines Lebens als Alleinerziehende, das mit dem höchsten Armutsrisiko verbunden ist. Durch die Trennung verlieren viele Frauen ihre ökonomische Absicherung, ihre sozialen Kontakte oder ihre rechtliche Grundlage für einen legalen Aufenthalt in einem Land (S. 9). Aus Sicherheitsgründen sehen sich Betroffene dazu gezwungen, den Wohnort und somit meist auch die Arbeitsstelle zu wechseln. Soziale Exklusion ist für viele Frauen somit ein grosses und reales Risiko (S. 45).

Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, sehen sich häufig mit besonders grossen Problemen im Zusammenhang mit der Erwerbsarbeit konfrontiert (Wave, 2009, S. 45). Es kann sein, dass ihnen vom Partner verboten wird, weiterhin zu arbeiten oder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Einige fügen sich auch einfach diesem patriarchalen Familiensystem. In Österreich geben 13,4% der nichterwerbstätigen Frauen an, dass sie damit dem Wunsch des Ehemanns oder der Familie nachkommen. Dabei zeigen Studien, dass prekäre finanzielle Verhältnisse die Gewaltbereitschaft in einem Haushalt negativ beeinflussen können (S. 45).

Nach einer Trennung stehen Frauen nach Funk (2020) teilweise in einem sehr ambivalenten Verhältnis zu ihrem ehemaligen Partner (S. 400). Sie suchen die Gründe für die Gewalt im eigenen Verhalten und hegen Schuldgefühle. Nicht selten bagatellisieren oder verdächtigen sie bereits nach kurzer Zeit die Schwere der Gewalt oder fokussieren sich zunehmend auf die guten Seiten des Kindesvaters. Auch das Bild der vereinten Familie und der Wunsch, dass die Kinder mit dem Vater aufwachsen können, kann die Frauen in ihrem Trennungsentschluss verunsichern. Weiter fallen nach der Trennung Umgangsforderungen und Obhutsfragen an, nicht selten resultieren daraus Kontakte mit

verschiedenen Ämtern. In dieser Phase ist es nach Funk (2020) "für Frauen besonders schwer, eigene Schutzbedürfnisse und Ruhepausen für Stabilisierung und Ressourcenaufbau einzufordern" (S. 400). Weiter zeigen Forschungsergebnisse, dass die Trennungs- und Scheidungssituation in Fällen der häuslichen Gewalt mit die höchste Gefährdung für Frauen darstellt, erneut Opfer ihres ehemaligen Partners zu werden. Artikel 51 der Istanbul-Konvention fordert hierfür von allen einschlägigen Behörden eine "Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt" (Funk, 2020, S. 400). Doch es werden bislang noch immer kaum Instrumente zur Gefährdungseinschätzung in familiengerichtliche Verfahren mit einbezogen (S. 400).

3.8. Gründe, die eine Trennung erschweren

Beim Thema der häuslichen Gewalt taucht oft die Frage auf, wieso das Opfer die Gewalt zugelassen hat und so lange in der Beziehung verblieben ist, beziehungsweise immer wieder in die Beziehung zurückgekehrt ist. Die meisten Opfer häuslicher Gewalt trennen sich früher oder später von ihrem gewalttätigen Partner, wobei viele über Jahre in einer Gewaltbeziehung bleiben (Walker et al., 2004, S. 158). Allerdings hat das Verlassen einer Beziehung bei häuslicher Gewalt unterschiedliche erschwerende Faktoren wie "Drohungen und ein hohes Mass an Kontrolle durch die gewaltausübende Person, eingeschränkte gesundheitliche, ökonomische und soziale Ressourcen der Betroffenen sowie emotionale, finanzielle und rechtliche Abhängigkeiten" (EBG, 2021, S. 8). Die Freiburger Fachstelle *Intervention gegen häusliche Gewalt* nennt als weitere Gründe Liebe, Hoffnung, Scham, gemeinsame Kinder sowie Angst vor noch mehr Gewalt bei einer Trennung (o.D.). Gerade die Angst kann lähmend wirken, so dass Opfer nicht über ihre Situation sprechen können und sich keine Hilfe holen. Weiter macht die Fachstelle darauf aufmerksam, dass viele Frauen zwar wollen, dass die Gewalt, aber nicht die Beziehung aufhört (o.D.).

Für Migrantinnen kann das Verlassen einer Gewaltbeziehung Auswirkungen auf ihren Aufenthaltsstatus haben oder die gewaltausübende Person kann mit aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen drohen, was zusätzlich auf das Verlassen einer Beziehung erschwerend wirkt (EBG, 2020d, S. 12). Auf diese Thematik kann im Rahmen dieser Bachelorarbeit allerdings nicht vertieft eingegangen werden.

Der Gewaltkreislauf nach der Psychologin Leonore E. Walker zeigt, dass es auch in gewaltbelasteten Paarbeziehungen gute Zeiten gibt, welche die gewaltbetroffene Person immer wieder Hoffnung

schöpfen lässt (Frauen helfen Frauen, 2013, S. 8). Die Gewaltspirale umfasst, wie in untenstehender Abbildung 5 ersichtlich, vier immer wiederkehrende Phasen:

Abbildung 2: Die Gewaltspirale



Quelle: Frauen helfen Frauen, 2013, S. 8

In der Phase des Spannungsaufbaus konzentriert sich das Opfer auf die gewaltausübende Person und versucht, dieser alles recht zu machen, um einen Gewaltausbruch zu vermeiden (S. 9). Kommt es zu einem Gewaltausbruch (Phase 2) macht sich die gewaltbetroffene Person Vorwürfe, weil sie den Ausbruch nicht verhindern konnte (S. 9). In der darauffolgenden Ruhephase zeigt die gewaltausübende Person oft Reue und verhält sich besonders liebevoll, so dass die betroffene Person die Partnerschaft und den Kindern den Elternteil erhalten will (S. 10). In der vierten Phase weist die gewaltausübende Person die Verantwortung von sich und bedient sich dabei verschiedenen Strategien: Verharmlosung, Leugnung oder Rechtfertigung der Gewalttaten oder die Schuldzuweisung an das Opfer. In dieser Phase kann es zu Demütigungen und kleineren Gewaltvorfällen kommen, welche wieder in die erste Phase der Spannungsaufbaus führen können (S. 10). Interventionen haben zum Ziel, diese Gewaltspirale zu durchbrechen, gewaltbetroffene Personen in Sicherheit zu bringen und sie dabei zu unterstützen, ein gewaltfreies Leben aufzubauen.

3.9. Fallbeispiel

Bei der Gewalt des in Kapitel 2 ausgeführten Fallbeispiels handelt es sich spezifisch um häusliche Gewalt, weil Frau Walser und ihr Partner in einer bestehenden Partnerschaft leben. Weitere Merkmale sprechen ebenfalls dafür:

Kritische Lebensereignisse können ein Auslöser für häusliche Gewalt sein. Bei der Familie von Frau Walser fällt auf, dass die psychische Gewalt nach der Geburt des ersten Kindes und die physische Gewalt während der Schwangerschaft des zweiten Kindes beginnt. Das Fallbeispiel zeigt zudem auf, dass Gewalt in einer Partnerschaft oft schleichend kommt. So beginnt sie in der Beziehung von Frau Walser und ihrem Partner nicht von einem Tag auf den anderen. Vielleicht begann sie mit der Eifersucht auf die männlichen Freunde von Frau Walser, was zu Beginn noch als harmlos wahrgenommen werden konnte. Die Entwicklung zu einem zunehmenden Kontrollverhalten mit regelmässigen Drohungen, Einschüchterungen und das Unterbinden von sozialen Kontakten sind typisch für häusliche Gewalt. Die unterschiedlichen Gewaltformen, die der Partner von Frau Walser anwendete, führten dazu, dass er die Kontrolle hatte und es zu einer asymmetrischen Machtverteilung in der Beziehung kam. Auch die Dauer der Gewalt, in diesem Fall mehrere Jahre, ist ein Merkmal für häusliche Gewalt.

Häusliche Gewalt ist kein eigener Tatbestand im Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), sondern setzt sich aus einzelnen Delikten zusammen. In der Familie von Rina Walser zeigen sich verschiedene Formen von häuslicher Gewalt, auf die im Folgenden analysierend eingegangen, sowie eine gesetzliche Verortung vorgenommen wird:

Nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes zeigte der Partner von Frau Walser ein vermehrtes Kontrollverhalten. Die Verletzung ihrer Privatsphäre durch das Durchforsten ihres Telefons sowie das Kontaktverbot zu männlichen Freunden ist eine Form der psychischen Gewalt. Nach Art. 123 Ziff. 2 Abs. 6 StGB handelt es sich hier um eine *einfache Körperverletzung*, denn der Partner schädigte Frau Walser durch sein Kontrollverhalten in ihrer psychischen Gesundheit. Psychische Gewalt gilt dann als einfache Körperverletzung, wenn sie die betroffene Person über einen bestimmten Zeitraum hinweg erheblich leiden lässt und psychische Beeinträchtigungen mit sich bringt (Bundesgericht, 2015). Zudem kann das Verhalten des Partners als systemisches Gewalt- und Kontrollverhalten identifiziert werden, weil es zu einem asymmetrischen Machtverhältnis führt.

Während der zweiten Schwangerschaft begann der Kindsvater handgreiflich zu werden, was eine Form der physischen Gewalt ist. Bei dieser Art der Gewalt handelt es sich ebenfalls um einfache Körperverletzung. Diese kann von sichtbaren, relativ rasch heilenden, bis hin zu schweren, aber

grundsätzlich heilbaren Verletzungen, reichen. Das mehrmalige Schubsen und grobe Anpacken sind nach Art. 126 Abs. 2 Bst. b, bbis und c StGB wiederholte Tötlichkeiten. *Wiederholte Tötlichkeiten* umfassen gemäss der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (2021) wiederholte Einwirkungen auf den Körper, welche schnell verheilen, nicht behandlungsbedürftig sind und die zu vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigungen von geringer Intensität führen. Wiederholte Tötlichkeiten gelten als Offizialdelikt und werden anders als einfache Tötlichkeiten von Amtes wegen verfolgt (Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021.).

Der Partner von Frau Walser begann, sie wiederholt zu beleidigen und zu beschimpfen, dies auch vor den Kindern, was nach Art. 177 StGB *Beschimpfung* darstellt. Die drohenden Gesten während ihren Streitigkeiten sind aufgrund ihrer Wiederholungen Nötigung gemäss Art. 181 StGB. Die Streitigkeiten fanden ihren Höhepunkt, als Frau Walser von ihrem Partner geohrfeigt wurde. Dies ist nach Art. 123 StGB wiederum eine einfache Körperverletzung.

Die Folgen der Gewalt zeigten sich bei Frau Walser insbesondere darin, dass sie sich sozial isolierte und aus Scham mit niemandem über ihre Situation sprach. Es kam zum Ausdruck, dass Frau Walser trotz jahrelang anhaltender Gewalt, auf ein intaktes Familienleben hoffte. Diese Hoffnung hat sie lange gehemmt, etwas an ihrer Situation zu ändern. Die Ohrfeige kann gemäss der Gewaltspirale als Gewaltausbruch betrachtet werden. Diese Phase folgt auf eine längere Phase des Spannungsaufbaus und ist ein Zeitpunkt, zu dem sich viele Opfer, so auch Frau Walser, Hilfe suchen.

4. Strukturelle Ursachen finanzieller Benachteiligung von Müttern

Gemäss Brzank (2012) gilt finanzielle Abhängigkeit als einer der stärksten Einflussfaktoren bei der Entscheidung, in einer Beziehung mit häuslicher Gewalt zu verbleiben oder diese zu verlassen (S. 90 - 91). Die Autorinnen vermuten, dass aufgrund struktureller Ursachen besonders Mütter finanziell abhängig von ihrer Partnerschaft sind. In diesem Kapitel werden mögliche Gründe für die schlechte finanzielle Stellung von Frauen und im Speziellen von Müttern aufgezeigt, welche schlussendlich zu finanziellen Abhängigkeiten in einer Partnerschaft führen können. Es sollen dabei nicht individuelle Faktoren betrachtet werden, sondern strukturelle Ursachen, die auf Mütter einwirken und einen Einfluss auf ihre finanzielle Lage haben. Diese Ursachen lassen sich in der noch nicht erreichten Gleichstellung der Geschlechter finden, welche mit einem politischen, rechtlichen und soziologischen Blickwinkel betrachtet werden können. Eine Folge davon ist die Ungleichverteilung von Aufgaben, die in einem Haushalt anfallen, insbesondere in jenen mit Kindern. So werden Mütter häufig doppelt so oft wie Väter in der unbezahlten Care-Arbeit und in der Erwerbsarbeit eingebunden, was sich erheblich auf ihre finanzielle Situation auswirkt.

4.1. Gleichstellung der Geschlechter

Die Gleichstellung von Frau und Mann und die Benachteiligungen der Frauen in der Gesellschaft sind in der Schweiz immer wieder Themen politischer Diskussionen. So auch beispielsweise im Jahr 2022, als die AHV-Reform (AHV-21) mit einem äusserst knappen Resultat angenommen wurde. Da Frauen aufgrund von Familienpausen und kleineren Pensen Lohneinbussen haben, die sich in schlechteren Altersrenten niederschlagen, wurde die AHV-Revision von vielen Frauen als Affront empfunden (Zbinden, 2023).

Aufgrund des öffentlichen Interesses zur Gleichstellung der Geschlechter werden regelmässig nationale und internationale Studien zu diesem Thema publiziert sowie statistische Daten erhoben. Eine international relevante Studie ist der jährlich erscheinende Gender Gap Report des Weltwirtschaftsforums (World Economic Forum WEF, 2022). Der Gender Gap Report ist ein umfangreicher wissenschaftlicher Bericht, der die Gleichstellung von Frauen und Männern international untersucht und ein Länderranking erstellt. Dabei werden folgende vier Bereiche berücksichtigt: Wirtschaft, Bildung, Gesundheit und Politik. Der Report zeigt die Schweiz in einem schlechten Licht. Obschon sich die Schweiz von insgesamt 146 Ländern auf Platz 13 befindet, hat sie innerhalb eines Jahres drei Plätze verloren (S. 10). Zudem zeigt die untenstehende Abbildung 2, dass

die Schweiz bezüglich wirtschaftlicher Teilhabe, Chancen- und Lohngleichheit im Länderranking schlecht abschneidet:

Abbildung 3: Global Gender Gap Index Indikatoren der Schweiz

Indicator	Rank
 Economic Participation and Opportunity	47th
Labour-force participation rate %	45th
Wage equality for similar work 1-7 (best)	54th
Estimated earned income int'l \$ 1,000	45th
Legislators, senior officials and managers %	77th
Professional and technical workers %	76th

Quelle: World Economic Forum WEF, 2022, S. 328

Der Report zeigt unter Berücksichtigung aller Länder auf, dass sich insbesondere die wirtschaftliche Kluft zwischen den Geschlechtern vergrößert (S. 7). Gründe dafür sind die geringere Vermögensbildung von Frauen im Verlauf ihres Lebens, welche auf Diskriminierungen im Arbeitsmarkt sowie der mehrheitlichen Verrichtung der unbezahlten Care-Arbeit zurückzuführen ist (S. 6 - 7).

Relevante nationale Studien sind die Gleichstellungsbarometer, welche 2018 und 2021 von der Hochschule Luzern (Departement Soziale Arbeit) im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt wurden (Abbas et al., 2021). Für die Studie von 2021 wurden 2'245 Personen zwischen 18 und 65 Jahren zu Gleichstellungsthemen befragt. Mit der Befragung sollte Folgendes analysiert werden (S. 5):

- Die Einschätzung der Bevölkerung zum Stand der Gleichstellung der Geschlechter in der Schweiz.
- Die Wahrnehmung der Befragten zum Verhältnis von Erwerbsarbeit und unbezahlter Care-Arbeit und deren Verteilung auf die Geschlechter.
- Die Einschätzung der Befragten zur Vereinbarkeit von Erwerbs-, Haus- und Familienarbeit und wie sich die Wahrnehmung diesbezüglich durch die Covid-19-Pandemie verändert hat.
- Probleme aus der Sicht der Befragten rund um die Verteilung der Erwerbs- und Care-Arbeit sowie Veränderungswünsche (Abbas et al., 2021, S. 5).

Die Studie ergab, dass für die Mehrheit der befragten Personen die Gleichstellung nicht oder nur teilweise erreicht ist (Abbas et al., 2021, S. 14). Diese Wahrnehmung hat sich seit der Befragung von 2018 verschlechtert und zeigt sich besonders klar bei der Gleichstellung in der Familie, welche fast 17% der Befragten als gar nicht erreicht und rund 37% als nicht wirklich erreicht einschätzen (S. 15). Zudem gaben rund 82% der Befragten an, dass ihrer Meinung nach Frauen mehr Zeit für unbezahlte Care-Arbeit aufwenden als Männer (S. 16). Folglich wird die Vereinbarkeit von Erwerbsleben und Familie von Frauen häufig als schwieriger erlebt als von Männern. Dies im Besonderen bei Haushalten mit Kindern oder betreuungsbedürftigen Personen (S. 27).

Gemäss dem Gender Gap Report des Weltwirtschaftsforums wird es mit dem jetzigen Fortschrittstempo noch 132 Jahre bis zur Geschlechterparität dauern (World Economic Forum WEF, 2022, S. 5). Diese Prognose verdeutlicht, dass es an der Zeit ist zu handeln. So hat der Bundesrat im Jahr 2021 eine Gleichstellungsstrategie für das Jahr 2030 beschlossen und darin vier Schwerpunkte festgelegt: die Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben, die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Prävention von Gewalt und die Bekämpfung von Diskriminierung (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2021, S. 4 - 5). Die Gleichstellungsperspektive, also das Ziel, welches die Schweiz mit ihrer Gleichstellungspolitik bis 2030 erreichen will, wurde wie folgt formuliert:

“Frauen und Männer beteiligen sich gleichgestellt am wirtschaftlichen, familiären und gesellschaftlichen Leben. Sie geniessen während ihres ganzen Lebens die gleiche soziale Sicherheit und verwirklichen sich in einem respektvollen Umfeld ohne Diskriminierung und Gewalt. (S. 5)”

Die Gleichstellungsstrategie ist unter anderem ein Teil der von der Schweiz unterzeichneten UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women CEDAW) und dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) (Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 4). So schliesst der Bund in seinem Arbeitsprogramm zur Gleichstellung von Frau und Mann ebenfalls das Thema der häuslichen Gewalt gegen Frauen ein.

Ein wichtiger Punkt zur Umsetzung der CEDAW-Konvention ist die Strategie des Gender-Mainstreaming, welche bereits im Jahr 1995 an der Uno-Weltfrauenkonferenz in Beijing, mit dem Ziel die strukturellen Ursachen von Frauendiskriminierungen anzugehen, propagiert wurde (Belser et al., 2003, S. 7). Die Gender-Mainstreaming-Strategie soll die Integration von Gleichstellungsanliegen in allen politischen Massnahmen verwirklichen (S. 4). Dies bedeutet, dass jedes staatliche Handeln auf mögliche Auswirkungen für Frauen und Männer geprüft werden soll und die unterschiedlichen Ausgangs- und Bedürfnislagen der Geschlechter berücksichtigt werden müssen (S. 4 - 5). Die Schweiz

hat zu diesem Zweck eine interdepartementale Arbeitsgruppe zusammengestellt, welche ein Konzept zum Gendermainstreaming sowie einen Leitfaden für den Einbezug der Gleichstellung von Frau und Mann in die tägliche Arbeit einer Bundesverwaltung erstellt hat (EBG, 2004). Ein zentrales Instrument von Gender Mainstreaming ist die geschlechtergerechte Budgetgestaltung (Gender-Budgeting). Gender-Budgeting bedeutet, dass die Bedürfnisse von Frauen und Männern bei den öffentlichen Ausgaben zu gleichen Teilen berücksichtigt werden (Madoerin, 2007, S. 5).

Nationale und internationale Studien zeigen, dass die Gleichstellung der Geschlechter noch lange nicht erreicht ist, dies obschon bereits seit vielen Jahren politische Massnahmen zur Erreichung der effektiven Gleichstellung getroffen werden. Ein zentrales Thema bleibt die schwierige Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben für Frauen, insbesondere für Mütter. Diese zeigt sich für viele in einem geringeren Einkommen und somit einer bescheidenen Vermögensbildung.

4.1.1. Gesetzliche Verankerung der Gleichstellung der Geschlechter und der Frauenrechte

Die Gleichstellung von Frau und Mann ist seit 1981 in Artikel 8. Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (Stand am 13. Februar 2022) wie folgt geregelt:

Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Weiter wurde die Gleichstellung der Geschlechter im Gleichstellungsgesetz (GIG) festgelegt. Dieses trat am 1. Juli 1996 in Kraft und bezweckt im Sinne von Art. 8 Abs. 3 BV die effektive Gleichstellung und die Möglichkeit für Frauen und Männer sich gegen Diskriminierungen im Erwerbsleben zur Wehr zu setzen. Gesetzlich festgelegt ist unter anderem die Untersagung von Diskriminierungen von Arbeitnehmenden aufgrund ihres Geschlechts. Um die in der Bundesverfassung geforderte Lohngleichheit durchzusetzen, verlangt das Gleichstellungsgesetz im Abschnitt 4a eine jährliche Lohnanalyse für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit 100 oder mehr Beschäftigten. Sanktionen bei ungleichen Löhnen gibt es allerdings keine. Der Auftrag des EBG, welches eine zentrale, nationale Organisation für die Umsetzung der Gleichstellung ist, wird ebenfalls im Gleichstellungsgesetz GIG im Art. 16 definiert. Der Auftrag der Organisation umfasst die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen sowie die Beseitigung von Diskriminierungen. Dazu wirkt die Organisation bei Gesetzesverfahren und parlamentarischen Geschäften mit, forscht, informiert die Öffentlichkeit über Gleichstellungsthemen und unterstützt Projekte (EBG, 2017, S. 4).

In der nachfolgenden Aufzählung werden eine Auswahl an zentralen gesetzlichen Meilensteinen bezüglich Frauenrechten und der Gleichstellung der Geschlechter hervorgehoben (Humenrights.ch, 2021):

- 1988: Das neue Eherecht stellt Frauen und Männer gleich. Entsprechend verschwindet beispielsweise die Festlegung des Mannes als Familienoberhaupt und die klare Zuteilung der Haushaltsführung an die Frau.
- 1990: Alle Kantone haben das Stimm- und Wahlrecht der Frauen eingeführt.
- 2004: Neu werden Gewalthandlungen in Ehen und Partnerschaften als Delikt von Amtes wegen verfolgt und sanktioniert (Humenrights.ch, 2021).

Diese wichtigen gesetzlichen Fortschritte zeigen, dass sich die Schweiz bezüglich der in der Bundesverfassung unter Art. 8. Abs. 3 festgelegte Gleichheitsrecht auf einem guten Weg befindet. Dessen effektive Umsetzung bleibt jedoch, wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, ein politisches Ziel.

4.1.2. Das Merkmal Geschlecht im Sozialisationsprozess

Wo eine Gesellschaft bezüglich der Gleichstellung steht, hängt auch damit zusammen, wie die Bürgerinnen und Bürger darin sozialisiert werden. In diesem Kapitel wird die Gleichstellung der Geschlechter aus einem soziologischen Blickwinkel betrachtet und aufgezeigt, dass die Zuschreibung bestimmter Geschlechterrollen aufgrund der Sozialisation zu Benachteiligungen führen kann.

Der Begriff Sozialisation

Sozialisation ist ein sozialwissenschaftlicher Begriff, der je nach Literatur unterschiedliche Bedeutungsschwerpunkte aufweist. Die traditionelle Definition wurde vom französischen Soziologen Émile Durkheim geprägt, der die Sozialisation als Vergesellschaftung der menschlichen Natur sah (Hurrelmann, 2002, S.17).

Mittlerweile wird der Begriff umfassender betrachtet. Zum Aspekt der Vergesellschaftung kam jener der Individualisierung hinzu. Prägend für diese Neudefinition war das erstmals 1980 herausgegebene Handbuch der Soziologieforschung von Hurrelmann und Ulich. Sozialisation wurde neu "als der Prozess der Entstehung und Entwicklung der Persönlichkeit in wechselseitiger Abhängigkeit von der gesellschaftlich vermittelten sozialen und materiellen Umwelt" gesehen (Geulen & Hurrelmann, 1980, S. 51). Sozialisation beinhaltet somit einerseits eine soziale (Vergesellschaftung des Menschen) als

auch eine individuelle Seite (Individuierung des Menschen) und stellt einen entscheidenden Prozess für die Persönlichkeitsentwicklung dar. Die Vergesellschaftung steht dabei für die Übernahme und Internalisierung von Werten und Verhaltenserwartungen, die in einer Gesellschaft vorherrschen.

Das Merkmal Geschlecht im Sozialisationsprozess und das Konzept *Doing Gender*

Simone de Beauvoir, eine französische Schriftstellerin, Philosophin und Feministin schrieb in ihrem Werk *Das andere Geschlecht* folgenden Satz, der die Relevanz des Merkmals Geschlecht im Prozess der Sozialisation unterstreicht: "Man kommt nicht als Frau zur Welt, man wird es" (2005, S. 334). Es kann in der heutigen Geschlechterforschung nicht mehr davon ausgegangen werden, dass das kulturelle Geschlecht eine logische Folge des biologischen Geschlechts darstellt. Die Sozialisationsforschung, welche im Rahmen der Frauenforschung in den 1970er Jahren erfolgte, war geprägt von der Zurückweisung des soziobiologischen Ansatzes (Maihofer, 2015, S. 632). Bei diesem Ansatz wird von biologisch eindeutig identifizierbaren weiblichen und männlichen Körpern ausgegangen, welchen aufgrund ihrer biologischen Ausstattung verschiedene Eigenschaften und Fähigkeiten sowie unterschiedliche gesellschaftliche Aufgaben zugeschrieben werden (S. 630). Der gesellschaftlich-kulturelle Ansatz besagt hingegen, dass eine Frau oder ein Mann zu werden, als "ein Sozialisationsprozess, der unter anderem den Körper, die Psyche, Denk-, Gefühls- und Handlungsweisen umfasst" (S. 631) beschrieben werden kann.

Wenn Sozialisation der Prozess ist, bei dem ein Individuum die Werte und Verhaltenserwartungen einer Gesellschaft verinnerlicht, so werden Frauen bestimmte Verhaltensweisen vermittelt, basierend auf der Zuschreibung bestimmter weiblicher Eigenschaften. Es wird somit von Frauen eher erwartet, dass sie ihren Platz zu Hause in der Familie finden, während Männer eher ihre Bestimmung ausser Haus suchen (Wetterer, 2008, S. 131). Das bedeutet, dass trotz der Zurückweisung des biologischen Ansatzes Frauen eine bestimmte Geschlechterrolle zugeschrieben wird.

Das in der Geschlechterforschung viel diskutierte Konzept des *Doing Gender* steht für die soziale Konstruktion von Geschlecht (Gildemeister, 2008, S. 137). Das Konzept zeigt, dass Geschlechterzugehörigkeiten und Geschlechterunterschiede durch soziales Handeln entstehen. Die Wirkung der sozialen Konstruktion der Geschlechter auf die Gleichstellung zeigt sich in der strukturellen Ebene beispielsweise in typischen Frauenberufen oder in der naturgegebenen Mutterrolle der Frau und der damit verbundenen Zuschreibung von Fürsorge, Hausarbeit und Kindererziehung als Frauenaufgaben (West & Zimmermann, 1987, S. 143). Diese Aufgaben werden nicht als Arbeit anerkannt, sondern als normales weibliches Handeln. So reproduziert das Konzept *Doing Gender* traditionelle Vorstellungen von Frauen und Mädchen und führt zu Benachteiligungen.

4.1.3. Die Rolle der Mutter in der Familie

Das Ideal der traditionellen bürgerlichen Familie, welches aus einem heterosexuellen, verheirateten Paar mit mindestens einem Kind in einem gemeinsamen Haushalt besteht, war bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts die vorherrschende Norm (Maihofer, 2016, S. 102 - 103). Entscheidend für dieses Familienmodell ist die Trennung von Erwerbsarbeit und Familie sowie der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung: Der Mann als Ernährer der Familie, die Frau als Gattin, Hausfrau und Mutter (S. 102 - 103). Aus einer konservativen Sichtweise ist diese Form von Familie heute noch das Ideal und wird für das Wohl einer Gesellschaft als unabdingbar betrachtet (S. 101). Das Bild der Familie hat sich jedoch insgesamt stark verändert und die familiären Lebensformen haben sich pluralisiert (S. 103). So gibt es heute eine wachsende Zahl an alleinerziehenden Eltern, unehelichen Familien, gleichgeschlechtlichen Familien und Patchwork-Familien (S. 104 - 106). Gemäss Kortendiek (2008) kann Familie vereinfacht als eine gemeinsame Lebens- und Wohnform von Erwachsenen mit Kindern mit drei Hauptformen beschrieben werden: Ehepaar mit Kind(ern), nichteheliche Lebensgemeinschaft mit Kind(ern) oder alleinerziehender Elternteil mit Kind(ern) (S. 442).

Aufgabenteilung in der Familie

Mit der Familiengründung beginnt für ein Paar ein neuer Lebensabschnitt. Besonders für Frauen geht das Mutterwerden mit vielen Veränderungen einher, denn zu Beginn der Elternschaft sind die Geschlechterverhältnisse traditionell geprägt und die Mütter übernehmen überwiegend die Zuständigkeit für das Kind zu Lasten der Erwerbsarbeit (Kortendiek, 2008, S. 446). Auch Maihofer (2016) vertritt die Meinung, dass die Aufgabenteilung innerhalb einer Partnerschaft zwar zunehmend enttraditionalisiert wird, es mit der Geburt eines Kindes jedoch häufig zu einer Retraditionalisierung der Arbeitsteilung kommt (S. 109). So ist das am häufigsten gewählte Modell für die Erwerbsarbeit bei Paaren mit Kindern die Vollzeitarbeit beim Vater und die Teilzeitarbeit bei der Mutter (BFS, 2021, S. 27). Der gesamte Aufwand von Erwerbs- und Care-Arbeit ist auf Mütter wie Väter beinahe gleich verteilt, wobei es problematisch ist, dass die Arbeit, die mehrheitlich von Müttern verrichtet wird, nicht bezahlt ist (Maihofer, 2016, S. 111). Wenn eine Mutter keine Zeit hat, die unbezahlte Arbeit zu verrichten, wird diese oft auf andere Frauen abgewälzt beispielsweise in Form von bezahlten Familienhelferinnen wie Tagesmütter, an Frauen in der Verwandtschaft oder im Freundeskreis (Kortendiek, 2008, S. 446).

Väter beteiligen sich zwar zunehmend mehr an der Kinderbetreuung und haben vermehrt den Wunsch, eine emotionale Bindung zu ihren Kindern aufzubauen, wobei für viele das Hauptaugenmerk auf der Erwerbsarbeit als ein wichtiger Aspekt ihrer Identität und ihres Selbstbildes liegt (Maihofer,

2016, S. 110). So verbringen Mütter im Vergleich zu Vätern immer noch dreimal so viel Zeit mit ihren Kindern, auch wenn sie erwerbstätig sind (Gschwend, 2009, S. 110).

Der Muttermythos

Die Psychologin Gaby Gschwend hat 2009 mit ihrem Buch *Mütter ohne Liebe* den beschönigenden Muttermythos beleuchtet, der in der Gesellschaft mehrheitlich vorherrscht. Dieser führt dazu, dass Mütter ein unrealistisches Bild ihrer Rolle haben und häufig von Versagensgefühlen geplagt sind (S. 105 - 106). Die gesellschaftlichen Erwartungen an Mütter sind gross und lösen Druck aus. Insbesondere in den Medien wird immer wieder diskutiert, was eine schlechte oder eine gute Mutter ausmacht (Schmidt, 2015, S. 10). In diesem Diskurs wird deutlich, wie unterschiedlich die Meinungen und Vorstellungen über die ideale Mutter sind. Einerseits ist es heutzutage gesellschaftlich akzeptiert, wenn eine Mutter einer Erwerbstätigkeit nachgeht, andererseits herrscht teilweise noch das konservative und familienorientierte Bild vor, welches die Fremdbetreuung von Kindern grösstenteils ablehnt (11). So müssen Frauen immer wieder zwischen aufopferungsvoller Fürsorge für die Kinder und Anerkennung, Selbstverwirklichung, die durch Erwerbsarbeit erlangt wird, abwägen und müssen mit der Sorge leben, rasch als Rabenmutter zu gelten (Maihofer, 2016, S. 110).

Mütter nehmen die Aufgaben der Familien- und Erwerbsarbeit nicht lediglich als Doppelbelastung wahr, sondern sehen es häufig auch als bereichernd an, sich in gesellschaftlich zwei relevanten Bereichen einbringen zu können (Kortendiek, 2008, S. 448). Für viele Frauen ist die Familie von besonderer Bedeutung und es ist ihnen bewusst, dass sie mit der Familiengründung einen Grossteil der Haus- und Betreuungsarbeiten zu Lasten ihrer Erwerbsarbeit übernehmen werden (Maihofer, 2016, S. 110). Allerdings zieht eine Mutterschaft einerseits finanziell negative Folgen mit sich und geht andererseits für viele mit einem grossen Druck und Versagensängsten einher.

4.2. Die doppelte Einbindung von Müttern in der Care- und Erwerbsarbeit

In einem Beitrag von Gisela Notz im Handbuch *Frauen- und Geschlechterforschung* (2008) macht sie darauf aufmerksam, dass die Arbeiten im Haus, die Erziehung der Kinder, die Pflege von Hilfsbedürftigen und die ehrenamtliche Arbeit in Theorien ausserhalb der Frauenforschung nicht unter dem Begriff Arbeit subsumiert werden, obwohl sie gesellschaftlich ebenso notwendig sind wie die Erwerbsarbeit (S. 480). Diese Arbeit, welche nicht zur Erwerbsarbeit zählt, wird mehrheitlich von Frauen verrichtet, während sie zusätzlich einer bezahlten Arbeit nachgehen (S. 481).

In den 70er Jahren wurden immer mehr Frauen erwerbstätig und die Frauenbewegung begann, die durch die gesellschaftliche Ausblendung von der geleisteten Arbeit im Haus ausgelöste Diskriminierungen zu thematisieren (Dölling, 2007, S. 367). Regina Becker-Schmidt hat diese Problematik aufgenommen und mit dem Theorem der doppelten Vergesellschaftung der Frauen explizit auf eine besondere Herausforderung im Leben von Frauen aufmerksam gemacht: die doppelte Einbringung ihres Arbeitsvermögens in der Haus- und in der Erwerbsarbeit (2003, S. 13). Becker-Schmidt hat Anfang der 80er Jahre im Rahmen eines Projektes des psychologischen Instituts der Universität Hannover die Erfahrungen von Fabrikarbeiterinnen im Wechsel zwischen Erwerbs- und Hausarbeit untersucht (S. 13). Dazu wurden 60 Interviews geführt (S. 14), welche bestätigen konnten, dass Frauen, die ihr Arbeitsvermögen doppelt einsetzen, eine hohe Belastung erfahren (S. 12).

Die doppelte Einbindung von Frauen in zwei Lebensbereichen mit unterschiedlichen Anforderungen löst Benachteiligungen aus und dies, obwohl Frauen mit der Reproduktionsarbeit einen beträchtlichen Anteil der gesellschaftlich notwendigen Arbeit leisten (Becker-Schmidt, 2003, S. 14). Viele Frauen wollen und müssen einer Erwerbstätigkeit nachgehen, nicht zuletzt, weil die Hausarbeit kaum als erfüllend empfunden, wenig anerkannt und nicht honoriert wird (Dölling, 2007, S. 372). So machte eine der interviewten Industriearbeiterinnen folgende Aussage, welche zum Titel von Becker-Schmidts Studie wurde: "Eines ist zu wenig, beides ist zuviel" (S. 371).

Aufgrund der doppelten Vergesellschaftung von Frauen sehen sie sich im Vergleich zu Männern häufiger mit Diskontinuitäten im Lebenslauf konfrontiert (Becker-Schmidt, 2003, S. 16), welche sich nachteilig auf die berufliche Karriere auswirken können. Die Verpflichtung der unbezahlten Hausarbeit erschwert somit die gleichberechtigte Integration in das Beschäftigungssystem (S. 15). Da auch heute noch das klassische Familienmodell, in welchem der Mann als Hauptverdiener und somit als finanzielles Oberhaupt gilt, weit verbreitet ist, obliegt es vielen Frauen mit Kindern, den Spagat zwischen Familie und Erwerbsarbeit zu meistern.

4.2.1. Erwerbstätigkeit von Müttern

Eine unbefristete, sozial gut abgesicherte und ausreichend entlohnte Vollzeittätigkeit gilt als Normalarbeitsverhältnis und ist geprägt vom männlichen Ernährermodell der Nachkriegszeit (Scheele, 2018, S. 757). Inwiefern das Berufsleben für Frauen dagegen anders aussieht, wird in folgenden Abschnitten beschrieben.

Erwerbsunterbrüche und der Karriereknick

Mit der Geburt eines Kindes beginnt für eine erwerbstätige Mutter der Mutterschaftsurlaub, der 14 Wochen andauert, es sei denn die Arbeitgeberin, der Arbeitgeber bietet grosszügigere Lösungen an. Während der Schwangerschaft und auch nach der Geburt sind Frauen vom Gesetz speziell geschützt (Mutterschutz) und können beispielsweise während der Schwangerschaft und dem Mutterschaftsurlaub nicht entlassen werden (Schweizerische Eidgenossenschaft, o.D.). Der Mutterschaftsurlaub kann unentgeltlich um zwei Wochen verlängert werden. Die Gewährung einer Verlängerung über diese zwei Wochen hinaus ist die Entscheidung der Arbeitgeberin, des Arbeitgebers (Schweizerische Eidgenossenschaft). Viele Frauen entscheiden sich, den bezahlten Mutterschaftsurlaub zu verlängern, die meisten nehmen ihre Erwerbstätigkeit innerhalb eines Jahres wieder auf (BFS, 2021, S. 29). Erst seit 2021 haben Väter in der Schweiz Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub, der allerdings lediglich zwei Wochen andauert (Schweizerische Eidgenossenschaft, o.D.). Dies spiegelt das gesellschaftliche Bild der Arbeitsteilung nach der Geburt eines Kindes wider.

Die kinderbedingten Erwerbsunterbrüche haben direkte wie auch indirekte finanzielle Folgen für Mütter. Eine direkte Folge ist, dass Mütter während des Mutterschaftsurlaubs weniger Einkommen haben, da die Mutterschaftsentschädigung nur 80% des Lohnes beträgt. Zudem wird in der verlängerten Babypause kein Lohn generiert. In dieser Zeit begeben sich Mütter häufig in die finanzielle Abhängigkeit zu ihrem Partner. Indirekte Folgen beziehen sich auf den Lohn nach dem Wiedereinstieg, welche in der Fachliteratur unter dem Begriff *Motherhood Wage Penalty* zu finden ist. Kindbedingte Erwerbsunterbrüche führen zur *Entwertung von angesammeltem Wissen und Fähigkeiten*, von welcher besonders Frauen mit einem hohen Bildungsniveau betroffen sind (Eulgem & Lott, 2019, S. 2). So kann die Lücke im Lebenslauf als fehlende Berufserfahrungen sowie verpasste Weiterbildungschancen wahrgenommen werden. Müttern wird zudem von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern weniger Arbeitsengagement und eine geringe Karriereorientierung nachgesagt, dies gelöst von der effektiven geleisteten Arbeit (S. 2). Diese Stigmatisierung schlägt sich im Lohn nieder, da bei Müttern insgesamt von einer geringeren Produktivität ausgegangen wird (Benard et al., 2007, S. 1300).

So befürchten gemäss der Erhebung zu Familien und Generationen, welche als Teil des eidgenössischen Volkzählungssystems seit 2013 vom BFS (2018a) im Fünfjahresrhythmus durchgeführt wird, 70% der Frauen, dass die Geburt eines Kindes negative berufliche Konsequenzen nach sich zieht (S. 12).

Atypische Arbeitsverhältnisse: Teilzeitarbeit und Unterbeschäftigung

Anstellungen, die vom Normalarbeitsverhältnis abweichen, werden als atypische Arbeitsverhältnisse

bezeichnet. Diese umfassen insbesondere Teilzeitarbeit, befristete Beschäftigung sowie temporäre Leiharbeit (Keller & Seifert, 2008, S. 4391). Im Folgenden wird die Teilzeitarbeit beleuchtet, eine Anstellungsform, die bei Müttern aufgrund der Kinderbetreuung und der Aufgaben im Haushalt geläufig ist.

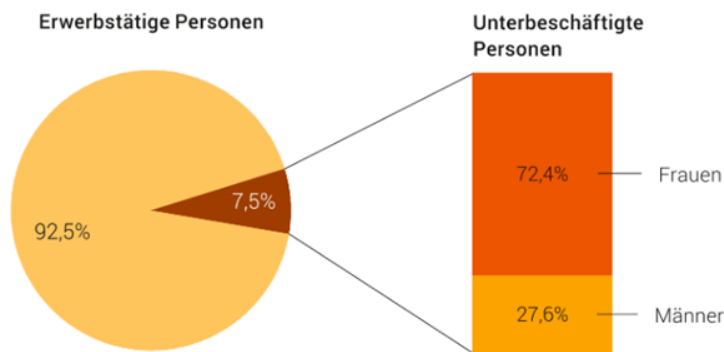
Gemäss der Erhebung von 2021 zu Familien in der Schweiz arbeiten 78% der erwerbstätigen Mütter in einem Teilzeitpensum, bei Vätern ist diese Quote wesentlich tiefer bei 12% (BFS, 2021, S. 26). So steigt seit Jahren die Erwerbsbeteiligung von Frauen stetig an, während die Erwerbsquote deutlich niedriger als jene der Männer geblieben ist (BFS, 2023b).

Teilzeitbeschäftigte erzielen häufig ein Einkommen, welches für den eigenen Lebensunterhalt oder für den Lebensunterhalt ihrer Familie nicht ausreichend ist (Scheele, 2018, S. 758). Die vermehrten Möglichkeiten, Teilzeit zu arbeiten, haben allerdings auch positive Effekte, weil ein reduziertes Pensum die Vereinbarkeit von Beruf und Familie vereinfacht. Dadurch verliert das Drei-Phasen-Modell von Erwerbsarbeit, Unterbrechung und Wiedereinstieg an Bedeutung (Kortendiek, 2008, S. 448), da Mütter durch Teilzeitarbeit grössere Chancen haben, ohne lange Unterbrechungen am Erwerbsleben teilzunehmen.

Eine Studie von Pro Familia Schweiz (2019) kam zum Ergebnis, dass viele Mütter ihren Beschäftigungsgrad erhöhen würden, wenn die Rahmenbedingungen besser wären (S. 1). Folgende Aspekte würden für die befragten Frauen eine Pensumserhöhung positiv beeinflussen: Reduktion der Kinderbetreuungskosten, Flexibilisierung des Arbeitsortes, ein grösserer finanzieller Anreiz und eine "geringere Arbeitsbelastung bei der Kombination von Hausarbeit, Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit" (S. 2).

Manchmal ist eine Pensumserhöhung zwar seitens Arbeitnehmenden erwünscht, aber aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich. In diesen Fällen spricht man von Unterbeschäftigung, welche rund 7% der Teilzeit-Erwerbstätigen betrifft (BFS, 2020b). Davon machen gemäss untenstehender Abbildung 3 mehr als zwei Drittel der Betroffenen Frauen aus, wovon ein beträchtlicher Anteil Mütter in einer Partnerschaft oder alleinerziehende Mütter sind (BFS, 2020b).

Abbildung 4: Unterbeschäftigung



Quelle: Bundesamt für Statistik, 2020b

Eine atypische Anstellung wie die Teilzeitarbeit erhöht die Wahrscheinlichkeit eines prekären Arbeitsverhältnisses (Keller & Seifert, 2008, S. 4401). Gemäss einer Studie von Marti und Walker (2010) besteht ein atypisch-prekäres Arbeitsverhältnis, wenn eine Unsicherheit besteht und ein Einkommen erzielt wird, welches kleiner ist als 60% des Medianlohnes oder wenn mehrere Unsicherheiten gleichzeitig bestehen (S. 55). Männer, die sich in atypisch-prekären Arbeitsverhältnissen befinden, sind meistens jung und verfügen zum Zeitpunkt der Familiengründung oftmals über ein gesichertes Einkommen (S. 57). Anders verhält es sich bei Müttern, die nach der Familiengründung überwiegend in solchen Arbeitsverhältnissen verbleiben (S. 57).

Geschlechtersegregation auf dem Arbeitsmarkt

Bei der Geschlechtersegregation auf dem Arbeitsmarkt wird zwischen der vertikalen und der horizontalen Segregation unterschieden.

Die vertikale Segregation beschreibt die hierarchische Position einer Arbeitsstelle (Dressel & Wanger, 2008, S. 492). Frauen in Führungspositionen sowie Frauenquoten sind in der Öffentlichkeit viel diskutierte Themen. Obschon der Anteil Frauen in Führungspositionen seit einigen Jahren zunimmt, macht er auch heute lediglich etwa ein Drittel aus (BFS, 2023a). Diese Tatsache lässt sich gemäss BFS nicht auf den Bildungsstand zurückführen. Im Zusammenhang mit dem geringen Anteil an Frauen in höheren Positionen wird von der *gläsernen Decke* gesprochen (Dressel & Wanger, 2008, S. 493), eine unsichtbare Barriere, welche sich auf berufliche Aufstiegschancen für Frauen erschwerend auswirkt. Diese lässt sich auf Diskriminierungsmechanismen seitens Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zurückführen. Eine dieser Mechanismen ist die stereotype Annahme, dass Frauen aufgrund der Doppelbelastung von Erwerbs- und Care-Arbeit weniger produktiv sind (S. 493). Ein weiterer Grund für die Unterrepräsentation von Frauen in Führungspositionen lässt sich in der weit verbreiteten

Teilzeitarbeit bei Frauen finden, denn höhere Positionen sind häufig nur in Vollzeitpensen zu besetzen (Dressel & Wanger, 2008, S. 493).

Die horizontale Segregation steht für die geschlechtsspezifische Aufteilung der Erwerbsarbeit in Tätigkeitsfeldern, Berufen und Branchen (Dressel & Wanger, 2008, S. 492). Frauenberufe, also Berufe mit einem Frauenanteil von mehr als 70%, sind im Allgemeinen schlechter vergütet, bieten geringere Entscheidungskompetenzen sowie Aufstiegsmöglichkeiten (Scheele, 2018, S. 759). Frauen sind mehrheitlich in prestigeärmeren und einkommensschwachen Berufsbereichen, wie beispielweise in Büro- und Verkaufsberufen, im nicht ärztlichen Gesundheitswesen, im Sozialwesen sowie in Reinigungsberufen beschäftigt (Dressel & Wanger, 2008, S. 492 - 494).

Gender-Wage-Gap

In den vorangegangenen Abschnitten kam zum Ausdruck, dass Frauen aufgrund von Unterbrüchen, Arbeitsverhältnissen, hierarchischen Positionen und der Berufswahl oftmals weniger verdienen als Männer. Die Lohnungleichheit zwischen den Geschlechtern ist ein weiterer finanziell benachteiligender Faktor und stellt ein Hindernis für die Gleichstellung der Geschlechter dar. Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern sind teilweise erklärbar durch Faktoren wie Bildungsniveau und Arbeitserfahrung wobei ein beträchtlicher Anteil (46.7%) unerklärbar bleibt (BFS, 2022) und somit auf Lohndiskriminierungen zurückzuführen ist.

Gender-Pension-Gap

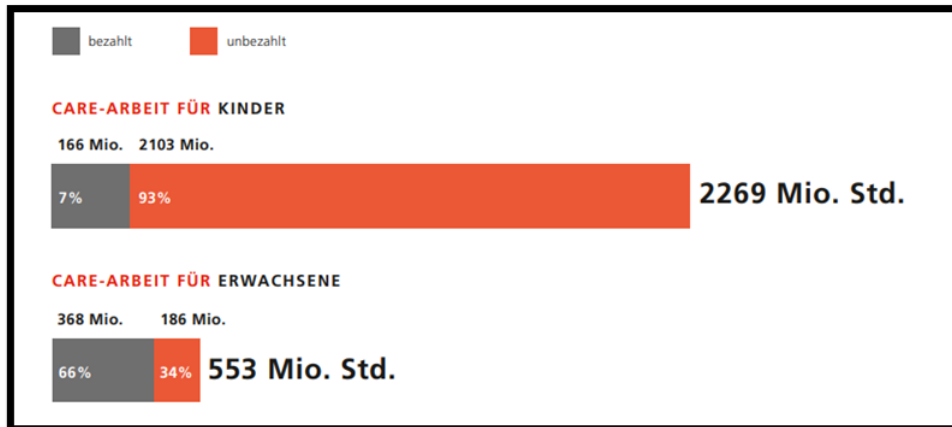
Das soziale Sicherungssystem geht von einem Normalarbeitsverhältnis und kontinuierlicher Beschäftigung aus und war ursprünglich darauf ausgerichtet, männliche Industriearbeitende vor den Gefahren der Industrialisierung zu schützen (Scheele, 2018, S. 757). Die charakteristischen Arbeitsbiografien von Müttern mit familienbedingten Unterbrüchen, Teilzeitarbeit und tendenziell eher niedrigen Löhnen werden nicht berücksichtigt und schlagen sich somit negativ in den Altersrenten nieder (Dressel & Wanger, 2008, S. 495). In der Schweiz wurde 2020 der Gender-Pension-Gap mit folgendem Resultat berechnet: Die Renten aus der Altersvorsorge betragen für Männer CHF 54'764.00 und für Frauen CHF 35'840.00, demnach konnte eine Differenz von CHF 18'924.00 festgestellt werden, was einem Gender-Pension-Gap von 34.6% entspricht (BFS, 2020a, S. 1).

4.2.2. Unbezahlte Care-Arbeit

Der Begriff Care-Arbeit wird synonym zum deutschen Begriff Sorgearbeit verwendet und umfasst einerseits die berufliche und somit die bezahlte Care-Arbeit wie Pflegeberufe oder hauswirtschaftliche

Berufe, als auch die unbezahlte Care-Arbeit, die in einem Haushalt verrichtet wird (Häussler, 2019, S. 42). Im Folgenden wird auf die unbezahlte Care-Arbeit eingegangen, welche vier Fünftel der kompletten Care-Arbeit ausmacht, von welcher, wie in untenstehender Abbildung 4 ersichtlich, ein Grossteil im Zusammenhang mit Kindern geleistet wird.

Abbildung 5: Bezahlte und unbezahlte Care-Arbeit für Kinder und Erwachsene



Quelle: EBG, 2010, S. 7

Care-Arbeit wird in der Öffentlichkeit wenig wahrgenommen und dies obschon sie die Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens bildet (EBG, 2010, S. 6). Alle Menschen sind im Verlaufe ihres Lebens, beginnend mit der Vulnerabilität im Kindesalter, auf die Fürsorge anderer angewiesen. Care-Arbeit beruht auf Beziehungen und ist aufgrund der Orientierung an den Bedürfnissen anderer wenig planbar (Häussler, 2019, S. 43). Die alltäglichen Care-Arbeiten werden insgesamt als abwechslungslos und anstrengend wahrgenommen, so dass viele, welche die Möglichkeit dazu haben, versuchen sie extern zu organisieren (S. 44). So kann die Care-Arbeit einen Haushalt auch in Form eines zusätzlichen Kostenpunktes belasten, so wie die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten.

Care-Arbeit ist weiblich

Gemäss dem EBG (2010) verrichten Frauen im Vergleich zu Männern rund doppelt so viel der unbezahlten Care-Arbeit (S. 11). Problematisch ist, dass die Erwerbstätigkeit von Müttern zunehmend ist, jedoch Männer nicht im selben Verhältnis mehr Care-Arbeiten übernehmen (S. 17), was in einer erhöhten Belastung für Frauen resultiert. Diese Ungleichverteilung von Care-Aufgaben wird in der Literatur Gender-Care-Gap genannt und veranschaulicht, dass die Gleichstellung der Geschlechter auch hinsichtlich gesellschaftlicher Arbeitsteilung längst nicht erreicht ist (Häussler, 2019, S. 46).

Die folgenschwere Entscheidung der Arbeitsteilung

Wenn Paare Kinder bekommen, sind sie gezwungen, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie die

zusätzliche Arbeit bewältigt werden soll. Bei dieser Entscheidung sollten unterschiedliche Auswirkungen auf die Person, welche die Care-Arbeit übernimmt, berücksichtigt werden. Denn die Folgen zeigen sich in den Erwerbschancen, in der Altersrente und in der Situation bei einer Trennung oder Scheidung (EBG, 2010, S. 17). Der Unterschied im Einkommen stellt ein wichtiger Faktor bei der Arbeitsteilung in einem Haushalt dar (S. 17). Dies ist mit ein Grund, dass Frauen ein Grossteil der Care-Arbeit übernehmen, da sie häufig weniger verdienen als Männer (siehe Kapitel 4.2.2.) und auch, weil es gesellschaftlich erwartet wird (siehe Kapitel 4.1.2. & Kapitel 4.1.3.).

Für Paare mit Kindern lohnt es sich teilweise finanziell nicht, wenn beide Elternteile in einem hohen Pensum arbeiten. Ein dadurch erzielttes höheres Einkommen wird grösstenteils für die Deckung von verursachten Mehrkosten verwendet (EBG, 2010, S. 17), wie für einen höheren Steuersatz oder einer Verminderung der Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten und Tagesfamilien, welche vom verfügbaren Einkommen abhängig sind. Zudem ist das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung beschränkt, so dass ein beträchtlicher Anteil von Frauen sich aus mangelnden externen Care-Angeboten beruflich einschränken muss (S. 17).

Care-Arbeit wird ökonomisch und gesellschaftlich kaum berücksichtigt, weil die Wahrnehmung von etwas Produktiven an einer monetären Entschädigung gekoppelt ist (EBG, 2010, S. 7; Häussler, 2019, S. 47). In einem Bericht zu Kinderkosten in der Schweiz wurde mit einer einfachen Rechnung deutlich gemacht, wie problematisch es ist, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als privates Problem betrachtet wird und die soziale Absicherung an die Erwerbsarbeit gekoppelt ist: Wenn man die für Care-Arbeit aufgewendete Zeit mit einem marktüblichen Lohn multipliziert, kommt man zum Schluss, dass eine vierköpfige Familie für die kinderbedingte Haus- und Familienarbeit rund CHF 5'900.00 monatlich aufwenden müsste (Gerfin et al., 2009, S. 36).

Dadurch, dass Mütter aufgrund der Care-Aufgaben häufig Teilzeit arbeiten und nur eingeschränkt flexibel sein können, haben sie geringere Chancen auf dem Arbeitsmarkt (EBG, 2010, S. 22). Teilzeitarbeitende nehmen aus zeitlichen Gründen seltener an Weiterbildungen teil und können sich so verglichen mit Kolleginnen und Kollegen weniger beruflich weiterqualifizieren (S. 22). Verantwortungsvolle Stellen mit einer guten Vergütung werden meistens nicht in einem Teilzeitmodell angeboten, so bleibt ein Aufstieg auf der Karriereleiter vielen Müttern verwehrt (S.22).

Die Nachteile, die sich in der Erwerbsarbeit für Care-Arbeitende ergeben, resultieren schlussendlich in finanziellen Benachteiligungen und geringeren Freiheiten in der Lebensgestaltung. Da Care-Arbeitende gänzlich oder für einen Grossteil ihrer verrichteten Arbeit nicht vergütet werden, laufen sie Gefahr, finanziell abhängig von ihrer Partnerschaft zu werden. Diese finanzielle Abhängigkeit lässt sich kaum

rückgängig machen, weil die Arbeitsteilung in einem Haushalt oft einen verbindlichen Charakter hat (Häussler, 2019, S. 42). Nebst den finanziellen Nachteilen kann die Doppelbelastung von Care- und Erwerbsarbeit eine steigende psychische Belastung verursachen (S. 49).

4.3. Fallbeispiel

Vor der Familiengründung hat Frau Walser, wenn man von einem Vollzeitpensum ausgeht, besser verdient als ihr Mann. Nichtsdestotrotz war ihr Lohn, obschon sie über einen Bachelor-Abschluss verfügte, geringer als der Schweizer Medianlohn, der im Jahr 2020 bei CHF 6'665.00 lag (Bundesamt für Statistik, 2022). Frau Walser ist Pflegefachfrau FH. Berufe in der Pflege gelten als typische Frauenberufe (Dressel & Wanger, 2008, S. 493) und sind bekanntlich in einem eher einkommensschwachen Berufsbereich angesiedelt.

Frau Walser hatte Spass an ihrer Arbeit in einem regionalen Spital. Allerdings hat sie aufgrund der hohen Belastung und der unregelmässigen Arbeitszeiten, die mit ihrem Beruf einhergehen, von Beginn an 80% und nicht Vollzeit gearbeitet. Dadurch, dass sie eine Lehre, die Berufsmatura und danach ein Bachelor-Studium absolviert hatte, konnte sie, bevor ihr erstes Kind zur Welt kam, lediglich sechs Jahre zu diesem eher hohen Pensum arbeiten. In dieser Zeit hat sich das Paar zu gleichen Teilen an den Haushaltskosten beteiligt. Sie sind damals häufig verreist, denn sie wollten die Zeit vor den Kindern auskosten und viel erleben. Auf das Sparen hat das Paar damals wenig Wert gelegt.

Nach der Geburt des ersten Kindes verlängerte Frau Walser die Mutterschaftspause um sechs unbezahlte Monate. Ihre Arbeitgeberin zeigte sich damit einverstanden, Frau Walser nach dieser Pause in einem 40%-Pensum zu beschäftigen. Zudem konnte sie in eine Abteilung zurückkehren, in der sie zwar weniger Verantwortung, jedoch feste Arbeitstage und -zeiten hatte. Die sechs Monate ohne Einkommen vonseiten Frau Walsers waren für die Familie finanziell eine hohe Belastung, insbesondere da sich gleichzeitig die Ausgaben mit dem Säugling erhöht hatten. Das Wenige vom gemeinsamen Ersparten wurde in dieser Zeit fast vollständig aufgebraucht.

Für Frau Walser und ihren Partner war es eine ganz natürliche Entscheidung, dass sie zu Lasten ihrer Erwerbsarbeit die Kinderbetreuung übernehmen würde. Für den Partner von Frau Walser war es nicht vorstellbar, das Pensum zu reduzieren, denn in der Schreinerei, in der er arbeitete, waren alle in einem Vollzeitpensum angestellt. Bei den Arbeitskolleginnen von Frau Walser war es hingegen normal, dass bei der Familiengründung das Pensum reduziert wurde.

Frau Walser verdiente mit ihrem 40%-Pensum brutto CHF 2'500.00. Von ihrem Lohn zahlte sie einen Anteil auf das gemeinsame Haushaltskonto ein, wobei ihr Partner mehr zahlte. Sie übernahm die Kosten für ihre Krankenkassenprämie, allfällige eigene Krankheitskosten und bezahlte einen kleinen Anteil an die Miete. Mit dem Rest musste sie ihre eigenen alltäglichen Ausgaben decken. Steuern musste sie aufgrund ihres tiefen Lohnes keine zahlen. Sparen konnte Frau Walser nicht. Mit ihrem Partner hatte sie vereinbart, dass er das Sparen übernimmt. Wobei Frau Walser wusste, dass es nicht viel sein konnte. Aufgrund der angespannten Situation Zuhause, traute sie sich jedoch nicht zu fragen, wie es um die finanzielle Situation ihrer Familie stand. Das erstgeborene Kind wurde an Frau Walsers Arbeitstagen von der Grossmutter väterlicherseits betreut. Diese machte das gerne und unentgeltlich. Als Frau Walser ihr zweites Kind bekam, verstarb die Grossmutter zeitgleich. Da keine weiteren Familienmitglieder in der Nähe wohnten, welche die Kinderbetreuung während der Arbeitstage von Frau Walser hätten übernehmen können, überlegte das Paar, die Kinder in einer Kindertagesstätte betreuen zu lassen. Die Kosten würden sich für den Sohn auf CHF 110.00 und für die Tochter aufgrund des Alters auf CHF 130.00 pro Tag belaufen. Monatlich würden die Kosten rund CHF 2'800.00 betragen, wobei das im Kanton Bern lebende Paar aufgrund ihres Einkommens und des geringen Vermögens Betreuungsgutscheine in der Höhe von CHF 1'350.00 erhalten würde. Somit müsste das Paar CHF 730.00 der Kosten für die Kindertagesstätte selbst tragen.

Der Partner von Frau Walser äusserte den Wunsch, dass sie ihre Stelle kündigen und sich vollumfänglich um Kinderbetreuung und Haushalt kümmern soll. Zu seiner Entscheidung beigetragen hat einerseits, dass für Frau Walser die Arbeit auch mit Kosten verbunden war, beispielsweise für den Arbeitsweg und die Kinderbetreuung, aber auch weil er es nicht gut gefunden hätte, seine Kinder von fremden Personen betreuen zu lassen. Frau Walser ging auf den Wunsch ihres Partners ein, mit der Hoffnung, dass sich damit die angespannte Situation zu Hause lösen würde. Da der Partner von Frau Walser zum Teamleiter befördert wurde, war die Entscheidung auch finanziell einigermassen tragbar. Bei der Arbeit in der neuen Abteilung bekam sie ohnehin nicht dieselbe Wertschätzung und sie fühlte sich als Fachperson zunehmend nicht richtig ernst genommen. Sie freute sich einerseits darauf, so viel Zeit mit den Kindern verbringen zu können und nicht mehr den Spagat zwischen dem Spital und ihrem zu Hause meistern zu müssen. Andererseits stimmte der Ausstieg aus dem Arbeitsleben sie auch wehmütig.

5. Finanzielle Faktoren als Trennungshemmnis

Im Kapitel 4 wurden Gründe für die insgesamt schlechte finanzielle Stellung von Müttern aufgezeigt. Die finanzielle Situation einer Person kann bei Trennungsüberlegungen eine Rolle spielen. Gerade bei Müttern, welche oft Teilzeit arbeiten, stellt sich bei einem Trennungswunsch allenfalls die Frage, wie sie sich und ihre Kinder als Alleinerziehende finanziell durchbringen können. So kann die schlechte finanzielle Perspektive nach einer Trennung oder Scheidung für eine Mutter hemmend darauf wirken, eine Beziehung zu verlassen oder gar als unmöglich erscheinen zu lassen. Frauen müssen oft das gemeinsame Ersparte zurücklassen, verfügen allenfalls über kein eigenes Konto und sehen sich vor erhebliche Kosten gestellt, die sie alleine tragen müssten. In diesem Kapitel wird aufgezeigt, inwiefern finanzielle Aspekte bei einer Trennungsentcheidung bedeutend sein können. Es geht hier darum, den Blick auf die strukturellen Gegebenheiten zu legen und nicht auf individuelle Faktoren, welche beim Verlassen einer Beziehung ebenfalls eine Rolle spielen können.

5.1. Finanzielle Abhängigkeit

Wie im vorangegangenen Kapitel 4 erwähnt, laufen Mütter Gefahr, trotz einer Erwerbstätigkeit über ein ungenügendes eigenes Einkommen zu verfügen, um selbstständig ihren Lebensunterhalt sowie jenen ihrer Kinder zu bestreiten. Somit sind Mütter häufig finanziell nicht unabhängig von ihrer Partnerschaft und dem Vater ihrer Kinder.

Finanzielle Abhängigkeit bedeutet nicht zwingend, dass eine Person von Armut betroffen ist. Allerdings ist die Gefahr, bei einer Trennung in die Armut zu rutschen, eine reelle Möglichkeit. Wenn das Einkommen einer Familie knapp für den Lebensbedarf eines Haushaltes ausreichend ist, so wird es nach einer Trennung nicht für zwei Haushalte genügen. Dort kann ein finanzielles Defizit entstehen, welches eine Ursache für Armut darstellt.

Mehrere Studien zeigen, dass trotz den gemachten Schritten Richtung Gleichstellung nach wie vor viele Frauen finanziell abhängig von ihrer Partnerschaft sind. So wie die europaweite Studie von Mastercard, welche mit dem Forschungsinstitut Alpha Research durchgeführt wurde. Für die Studie wurden rund 12'000 Frauen in 12 Ländern zu Finanzthemen befragt (Schmitz-Engels, 2022). Das Resultat zeigte, dass sich rund 30% der befragten Frauen in einer finanziellen Abhängigkeit befinden. Davon erwarten gut 60% niemals finanziell unabhängig zu werden. Als Grund wurde unter anderem ein zu niedriges oder gar kein eigenes Einkommen genannt. Weiter wurden als Hauptursachen dafür, dass Frauen

tendenziell häufiger finanziell abhängig sind, wiederum die unbezahlte Care-Arbeit, die Lohndiskriminierungen aufgrund des Geschlechtes sowie überholte Rollenmodelle genannt. Als positiv zu werten ist nach Schmitz-Engels (2022), dass sich die meisten befragten Schweizerinnen finanziell unabhängiger fühlen, als die Generationen vor ihnen und dass für fast 70% ihre finanzielle Unabhängigkeit zu einem der wichtigsten Lebensziele gehört.

Eine repräsentative nationale Studie ist die 2021 durchgeführte Frauenbefragung vom Forschungsinstitut Sotomo und der Zeitschrift Annabelle (Bosshard et al.). Für diese Studie wurden 6000 Frauen aus der deutschsprachigen Schweiz zu unterschiedlichen Gleichstellungsthemen, so auch zu finanzieller Abhängigkeit, befragt. Jede zweite der befragten Frauen gab an, auf finanzielle Unterstützung in der Partnerschaft angewiesen zu sein (S. 33). Jede fünfte Frau gab gar an, sich eine Trennung finanziell nicht leisten zu können, wobei dies direkt mit der Arbeits- und Kindersituation zusammenhängt (S. 35). So sind Frauen ohne Kinder insgesamt finanziell unabhängiger als Mütter.

5.2. Finanzielle Trennungs- und Scheidungsfolgen

In der Schweiz wird fast jede zweite Ehe geschieden (Kessler & Zimmermann, 2016, S. 37). Nach einer Scheidung oder Trennung sehen sich Frauen mit massiven Einkommenseinbussen konfrontiert, die finanzielle Situation von Männern ändert sich hingegen kaum (Budowski & Masia, 2009, S. 93). So stellt eine Scheidung oder Trennung, insbesondere für Frauen mit Kindern, ein Armutsrisiko dar (Kessler & Zimmermann, 2016, S. 37).

5.2.1. Unterhaltszahlungen

Es wird zwischen Unterhaltszahlungen für die frühere Ehegattin, den früheren Ehegatten und Kindesunterhalt unterschieden. Während erstere lediglich bei einer Scheidung zum Tragen kommen können, müssen beide Elternteile, ob sie verheiratet waren oder nicht, für den Unterhalt ihrer Kinder sorgen (Pro Familia, o.D.).

Nach einer Scheidung erhält die Person Alimente, welche sich hauptsächlich um die Kinderbetreuung gekümmert hat und deswegen keiner oder nur in einem geringen Pensum einer Erwerbstätigkeit nachgehen konnte. Alimente für die Ehepartnerin werden jedoch nur noch selten gesprochen, dies wegen der hohen Arbeitsmarktpartizipation der Frauen und weil das Scheidungsrecht davon ausgeht, dass die Ehegatten nach der Scheidung sehr rasch finanziell auf eigenen Beinen stehen und für ihren Unterhalt selbst aufkommen können (Kessler & Zimmermann, 2016, S. 37). Allerdings sieht die Realität,

insbesondere für Mütter mit noch kleinen Kindern, anders aus. Denn einen unvermittelten beruflichen Wiedereinstieg oder eine plötzliche Pensumserhöhung ist nicht von einem Tag auf den anderen umsetzbar. Das Festlegen der Unterhaltszahlungen basiert auf der Erwerbsprognose der Ehegatten (S. 37). Solche Voraussagen sind jedoch schwierig zu bestimmen und bergen ein Risiko besonders für jene Ehegatten, welche während der Ehe nicht oder nur geringfügig gearbeitet haben (S. 37).

Kinderalimente werden im Gegensatz zu nahehelichem Unterhalt häufig gesprochen (Kessler & Zimmermann, 2016, S. 37). Für die Kinderalimente ist kein Mindestbetrag festgelegt. Diese werden unter Berücksichtigung unterschiedlicher Faktoren, so auch anhand des Einkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils, berechnet (S. 37). Somit werden Unterhaltszahlungen nicht nur aufgrund des Bedarfes der unterstützungsberechtigten Person berechnet. Als Konsequenz erhalten viele Alleinerziehende zu wenig Alimente, um den Lebensbedarf für sich und ihre Kinder zu sichern (Fredrich, 2015, S. 3) und müssen sich gegebenenfalls an die Sozialhilfe wenden (S. 5). Falls die Alimente nicht bezahlt werden, können sich im Kanton Bern lebende unterstützungsberechtigte Personen an ihre Wohngemeinde wenden, wo sie Hilfe beim Inkasso oder Alimentenbevorschussung erhalten können (Kanton Bern, o.D.).

Insgesamt führt eine Trennung oder Scheidung zu höheren Lebenskosten. Wenn das Einkommen der Ehegatten nach der Scheidung nicht für den Lebensunterhalt zweier Haushalte ausreichend ist, entsteht ein Defizit, welches ein Armutsrisiko darstellt (Kessler & Zimmermann, 2016, S. 37).

5.2.2. Armutsbetroffenheit von alleinerziehenden Müttern

Die Caritas hat beim Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern (IZFG) die Studie *Alleinerziehende und Armut in der Schweiz* in Auftrag gegeben (Fredrich, 2015). In der Studie werden unter Alleinerziehenden die Elternteile verstanden, welcher mit den Kindern allein leben und den Grossteil der Care-Arbeit leisten (S. 2). Alleinerziehende sind im Vergleich zur Gesamtbevölkerung mehr als doppelt so häufig von Armut betroffen (S. 3). So haben gemäss den Zahlen der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzes Personen nach einer Scheidung oder alleinerziehende Elternteile ein erhöhtes Risiko, Sozialhilfe beziehen zu müssen (2019, S. 7). In der Schweiz gibt es 200'000 alleinerziehende Haushalte, eine Zahl, die sich seit 1970 verdoppelt hat (Fredrich, 2015, S. 4). In den meisten Fällen leben die Kinder mit der Mutter, welche als Alleinerziehende überdurchschnittlich viel arbeitet, wobei auch viele von Unterbeschäftigung betroffen sind und somit ein ungenügendes Einkommen erzielen (S. 4).

Da Kinder nach einer Trennung meistens bei der Mutter leben und geschiedene Mütter ihren Lebensunterhalt mehrheitlich selbstständig verdienen müssen, spitzt sich die Doppelbelastung der Erwerbs- und Care-Arbeit zu (Kessler & Zimmermann, 2016, S. 38). Frisch geschiedene Frauen mit Betreuungsaufgaben haben eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit unter die Armutsgrenze zu fallen als verheiratete Frauen. So beziehen geschiedene Frauen überdurchschnittlich oft Sozialhilfeleistungen oder Ergänzungsleistungen, letzteres steht für Familien lediglich in wenigen Kantonen zur Verfügung. Geschiedene Männer mit Kindern unterscheiden sich hingegen bezüglich des Armutsrisiko nicht von verheirateten Vätern (S. 38).

Insgesamt führen Teilzeitarbeit, Lohnungleichheit und Beschäftigungen in schlecht bezahlten Frauenberufen dazu, dass Mütter und in einem besonderen Mass alleinerziehende Mütter lediglich über ein bescheidenes Einkommen verfügen (Arnold & Knöpfel, 2007, S. 22). Die Alimente reichen zudem oft nicht aus, um die Kinderkosten zu decken, welche für Alleinerziehende besonders hoch sind (S. 46). Eine Trennung oder Scheidung stellt somit ein grosses Armutsrisiko für Frauen dar. Armut bedeutet Einschränkungen in verschiedenen Lebensbereichen, so auch für die Gesundheit und für die Freizeitgestaltung der gesamten Familie (S. 57). Zusammenfassend konnte dieses Kapitel verdeutlichen, dass es je nach Situation und je nach finanzieller Perspektive nach einer Trennung oder Scheidung für eine Mutter viel Mut braucht, eine Beziehung zu verlassen.

5.3. Fallbeispiel

Frau Walser befindet sich im Frauenhaus. Ihr wird bewusst, dass sie für ihren und den Lebensunterhalt ihrer Kinder auf ihren Partner angewiesen ist. Sie verfügt über kein finanzielles Polster und kein eigenes Einkommen. Sie realisiert, dass sie ihre finanzielle Unabhängigkeit mit dem Mutterwerden verloren hat. Auf ihrem eigenen Konto befindet sich schon lange nichts mehr. Sie hat Zugriff auf das gemeinsame Konto mit ihrem Partner, auf welchem sich rund CHF 4'000.00 befinden. Der Partner von Frau Walser hat zunehmend die Kontrolle über die Finanzen übernommen und sie hat keine Kenntnis über die genaue finanzielle Lage der Familie.

Sie überlegt, wie ihr Leben als alleinerziehende Mutter aussehen könnte. Dabei macht sie sich ebenfalls Gedanken darüber, wie ihre finanzielle Situation in diesem Szenario wäre. Da Frau Walser und ihr Partner nicht verheiratet sind, wird sie bei einer Trennung keine nachehelichen Alimente erhalten. Sie fragt bei ihrer Bezugsperson im Frauenhaus nach, wie hoch die Kinderalimente ausfallen würden. Diese konnte ihr keine genaue Angabe machen, weil bei der Berechnung unterschiedliche Faktoren

berücksichtigt werden. Sie könnte wohl mit ungefähr CHF 700.00 - CHF 800.00 pro Kind und Monat rechnen, diese Angabe sei jedoch ohne Gewähr.

Frau Walser ist sehr motiviert, wieder ins Berufsleben einzusteigen. Allerdings erkennt sie, dass sie zu einem ziemlich hohen Pensum arbeiten müsste, um mit den Kinderalimenten ein ausreichendes Einkommen für sich und ihre Kinder zu erzielen. Zudem könnte sie nicht von heute auf morgen eine Arbeitsstelle antreten. Die Kinderbetreuung müsste vorher organisiert werden und der Kindsvater würde ihr die Hölle heiss machen, wenn sie die Kinder fremdbetreuen lassen würde. Zudem müsste sie zuerst eine Wohnung finden, aber sie hat kein eigenes Geld, um die Miete zu zahlen.

Mit Schrecken stellt sie schliesslich fest, dass sie sich bei einer definitiven Trennung wohl zumindest vorübergehend an die Sozialhilfe wenden müsste. Bei diesem Gedanken bekommt sie einen Kloss im Hals. Niemals hätte sie gedacht, dass sie als gut ausgebildete Frau in eine solche Situation geraten könnte.

6. Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit

In diesem Kapitel wird die Forschungsfrage, welche Handlungsmöglichkeiten der Soziale Arbeit bei der Unterstützung gewaltbetroffenen und finanziell abhängigen Müttern zur Verfügung stehen, beantwortet. Dazu wird in einem ersten Schritt auf institutionelle Angebote der Sozialen Arbeit eingegangen, die Hilfeleistungen spezifisch bei häuslicher Gewalt bieten können: Opferberatungsstellen und Frauenhäuser. In einem zweiten Schritt werden Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit in der Beratung mit Müttern, die sich in finanzieller Abhängigkeit von ihrem gewaltausübenden Partner befinden, vorgestellt. Diese Handlungsmöglichkeiten können in unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit Anwendung finden.

6.1. Handlungsfelder

Opferberatungsstellen und Frauenhäuser stellen zwei Handlungsfelder der Sozialen Arbeit dar, welche anerkannte Beratungsstellen der Opferhilfe sind und die Begleitung und Beratung von Opfern häuslicher Gewalt anbieten. Opferberatungsstellen und Frauenhäuser erbringen Leistungen der Opferhilfe.

6.1.1. Opferberatungsstellen

Opferberatungsstellen erbringen Leistungen der Opferhilfe. Bei diesen Leistungen handelt es sich beispielsweise um die Vermittlung und Inanspruchnahme von juristischer oder medizinischer Hilfe zur Bewältigung der Folgen der häuslichen Gewalt (Opferhilfe-Schweiz, 2023). Laut der Opferhilfe-Schweiz steht die Opferhilfe allen Menschen unterstützend zur Seite, die in der Schweiz durch eine Straftat physisch, psychisch oder sexuell verletzt worden sind, dies unabhängig von ihrem Geschlecht, Alter, der Religion oder sexuellen Orientierung, sowie ungeachtet ihrer Herkunft oder ihrer Aufenthaltsdauer in der Schweiz. Die Opferhilfe steht ebenfalls den Angehörigen oder mitbetroffenen Kindern der Opfer zur Verfügung. Das Unterstützungsangebot der Opferhilfe tritt unabhängig davon in Kraft, ob die Straftat zur Anzeige gebracht wurde, ob die Täterin oder der Täter gefunden werden konnte oder ob die Straftat vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde. In der Schweiz gibt es 57 Opferberatungsstellen, wobei einige davon in einem Frauenhaus integriert sind (Opferhilfe-Schweiz, 2023).

Am 1. Januar 2009 trat das neue Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 (312.5) in Kraft (EBG, 2022a, S. 10). Das neue Opferhilfegesetz (OHG) verpflichtet alle Kantone Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer einzurichten. Zuvor waren diese weitgehend durch private Initiativen und Institutionen getragen worden (S. 10). Die 2015 durchgeführte Evaluation erwies, dass sich das revidierte Opferhilfegesetz bewährt hatte, zeigte aber auch den Bedarf an Verbesserungsmöglichkeiten auf (S. 10). Zu den Verbesserungsmöglichkeiten zählen nach Weber et al. (2015) beispielsweise die Schaffung von Sonderregeln für bestimmte Opferkategorien (S. 12) oder die bessere geografische Verteilung von Opferberatungsstellen (S. 108).

Die Opferhilfe umfasst gemäss Art. 2 Opferhilfegesetz die Beratung, Soforthilfe und die längerfristige Hilfe der Beratungsstellen, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung, Genugtuung sowie Befreiung von Verfahrenskosten (EBG, 2022a, S. 10). Die Beratungsstellen und kantonalen Opferhilfestellen unterstützen Opfer von Gewalttaten in ihrer Inanspruchnahme von medizinischer, sozialer, psychologischer, materieller und juristischer Hilfe (S. 10). Die Beratungsstellen der Opferhilfe bieten kostenlose und vertrauliche Beratungen an, die auf Wunsch anonym behandelt werden können (Opferhilfe-Schweiz, 2023). Die Fachpersonen der Beratungsstellen arbeiten eng mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern zusammen und sind zusätzlich für die Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigung geschult. Laut der Opferhilfe-Schweiz erhalten Opfer oder Angehörige in der Beratung die Möglichkeit, das Geschehene zu verarbeiten und weitere Lösungen zu finden. Sie werden über ihre Rechte aufgeklärt und erhalten in dringenden Fällen finanzielle Soforthilfe. Sie werden unterstützt bei Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung und es werden, wenn nötig, weitere Unterstützungsangebote vermittelt, wie zum Beispiel juristische Personen, psychologische und medizinische Hilfe oder ein Frauenhaus (Opferhilfe-Schweiz, 2023).

Ein Teil der Arbeit der Opferberatungsstelle ist präventiv. Nach Soine (2020) leisten Opferberatungsstellen umfangreiche Vernetzung-, Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit (S. 252). Sie bieten Schulungen, Fort- und Weiterbildungen, sowie beispielsweise auch Präventionsarbeit für Kitas und Schulen. Sie stellen ihre Expertise zur Verfügung und sind als Spezialistinnen und Spezialisten Ansprechpersonen für interessierte Fachstellen, für die Wissenschaft und Politik. In verschiedenen Netzwerken wie Arbeitsgruppen, Projekten oder Runden Tischen werden Empfehlungen, Forderungen und fundierte zielgruppenspezifische Informationen für gesellschaftliche Institutionen wie die Polizei, die Schule oder die Ärzteschaft erarbeitet. All diese Massnahmen haben zum Ziel und sind notwendig dafür, das Thema der häuslichen Gewalt ins Zentrum der gesellschaftlichen Wahrnehmung zu rücken und damit zugleich das Wissen um und die Zugänglichkeit zu verschiedenen Hilfe- und Unterstützungssystemen für alle Gewaltbetroffenen darzubieten. Denn trotz jahrzehntelangem

unermüdlichem Engagement gibt es noch immer viele Zugangsbarrieren und Hochschwelligkeiten für gewaltbetroffene Personen im Hinblick auf ihre Inanspruchnahme von Unterstützungs- oder Interventionsangeboten, die es zu überwinden gilt (S. 252).

6.1.2. Frauenhäuser

Die Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Lichtenstein (DAO, 2023) hält fest, dass die Soziale Arbeit in Frauenhäusern gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern sofortigen Schutz und Unterkunft, sowie Begleitung, Unterstützung und Beratung in der Gestaltung und Verwirklichung ihres selbstbestimmten und gewaltfreien Lebens bietet. Dafür arbeiten Professionelle im Frauenhaus laut der DAO eng mit den gewaltbetroffenen Frauen zusammen und bieten durch die Bezugspersonenarbeit Stabilität sowie einen vertrauensvollen und professionellen Beziehungsaufbau. Weiter setzen sie sich laut der DAO je nach Wunsch und Bedürfnis der Klientinnen mit Drittpersonen und Fachstellen in Verbindung, so beispielsweise mit juristischen Personen, Ärzteschaften, der Polizei, Gerichten, Schulen und Beratungsstellen der Früherziehung. Den Klientinnen wird so ein Helfernetz von fachlichen Institutionen und Professionellen aufgebaut, was ihnen zu äusseren Ressourcen und Schutzfaktoren, Stabilisierung, weiterer Unterstützung und zur Durchsetzung eigener Lebensvorstellungen verhelfen kann. Für Mütter, die bisher in finanzieller Abhängigkeit zum Kindsvater standen und sich eine Trennung wünschen, kann das Frauenhaus beispielsweise die Anmeldung beim Sozialdienst organisieren, damit die Klientin eigene finanzielle Mittel erhält. Weiter wird sie von Seiten des Frauenhauses über ihre Möglichkeiten aufgeklärt und im Prozess ihrer Trennung gestärkt. Das Frauenhaus kann der Klientin eine Anwältin vermitteln, welche sie über ihre Rechte und Pflichten aufklärt, die Besuchsregelung aufgleist und gegebenenfalls mit dem Anwalt des Kindesvaters kommuniziert. So wird die Frau zum einen geschützt, indem sie nicht selbst mit dem Kindsvater in Kontakt treten muss, denn für viele Klientinnen ist das zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich. Zum anderen werden ihre Wünsche und Entscheidungen von rechtlicher Seite verteidigt und sie erfährt, dass sie Möglichkeiten hat, die ihr rechtmässig zustehen. In der Schweiz gibt es derzeit 18 Frauenhäuser mit insgesamt 128 Zimmern und 299 Betten (DAO, 2023).

Gesellschaftliche und politische Sensibilisierung durch Frauenhausarbeit

Lenz und Weiss (2018) veranschaulichen, dass sich die Frauenhausbewegung in den 1970er Jahren mit der Gründung der Frauenhäuser als politische Bewegung gegen gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse inszenierte (S. 9). Die gesellschaftlich tabuisierte und teilweise legalisierte Gewalt gegen Frauen und Kinder war Kernthema der Frauenhausbewegung, denn Gewalt gegen

Frauen kam in der öffentlichen Debatte damals schlichtweg nicht vor. Familiäre Gewaltdynamiken waren der Sozialen Arbeit zwar bekannt, wurden aber als individuelle persönliche Probleme Einzelner abgetan und oft in Verbindung mit Alkoholmissbrauch gesetzt. Der gesellschaftliche Tabubruch mit der Veröffentlichung von alltäglicher Gewalt gegen Frauen und insbesondere häuslicher Gewalt, löste grossen gesellschaftlichen und politischen Widerstand aus, doch engagierte Frauen schafften es trotzdem, die Frauenhäuser auch ohne staatlich finanzielle Unterstützung durchzusetzen. Erst in den späten 70er und frühen 80er Jahren folgte eine zumindest partielle finanzielle Förderung durch staatliche und kommunale Gelder. Mitglieder der Frauenhausbewegung kämpften gegen den dominanten Diskurs, familiäre Gewalt seien Einzelfälle (S. 9). Durch das mühsame Sammeln von Daten über familiäre und männliche Gewalt bei beispielsweise Polizei, Ärzteschaft oder juristische Personen, wurde zunehmend der Nachweis erbracht, dass Frauenhäuser notwendig sind und dass Gewalt gegen Frauen in allen Schichten und Regionen vorkommt (S. 9-10). Diese Einflussnahme auf den gesellschaftlichen Diskurs führte schliesslich zur finanziellen Förderung von Frauenhäusern durch staatliche Mittel (S. 10).

Heute ist nach Lenz und Weiss (2018) die Finanzierung noch immer an empirische Nachweise des Bedarfes gekoppelt (S. 11). Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern sehen sich also noch immer mit der staatlichen Forderung konfrontiert, ihre Arbeit und finanzielle Unterstützung begründen und verteidigen zu müssen (S. 11). Dabei leisten nach Lenz und Weiss Frauenhäuser nebst der engen Arbeit und der Stabilisierung von ihren Klientinnen auch auf gesellschaftlicher und politischer Ebene einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung von häuslicher Gewalt sowie der Niederschwelligkeit und Erreichbarkeit von Unterstützungsangeboten (S. 12).

Zusammenfassend hat seit und durch Beginn der Frauenhausbewegung ein deutlicher Wandel stattgefunden. Angefangen als politische Bewegung gegen gesellschaftliche Gleichgültigkeit gegenüber Gewalt gegen Frauen, ist sie mittlerweile zu einer Institution innerhalb unseres Sozialsystems geworden (Lenz & Weiss, 2018, S. 12). Dies stellt einen grossen Erfolg zum Wohle von Frauen und Kindern dar. Nichtsdestotrotz gibt es noch immer viele Fragen, insbesondere darüber, wie Opfer von häuslicher Gewalt erreicht werden können, welche die Hilfsangebote bisher noch nicht in Anspruch genommen haben, beziehungsweise nicht in Anspruch nehmen konnten oder wollten (S. 12).

Auftrag

Der Berufskodex von AvenirSocial (2010) hält fest, dass die Soziale Arbeit den sozialen Wandel und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen fördert, mit dem Ziel, das Wohlbefinden der einzelnen Menschen anzuheben (S. 7). Fundamental für die Soziale Arbeit sind dabei die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit (S. 7). Für die Arbeit im Frauenhaus lassen sich sowohl

Auftrag als auch Handlungsprinzip aus dem Berufskodex ableiten: der übergeordnete Auftrag ist die Wahrung der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit, sowie die Befreiung und Ermächtigung des Menschen. Ein Handlungsprinzip der Sozialen Arbeit ist laut AvenirSocial (2010, S. 12): "die Professionellen der Sozialen Arbeit schaffen Rückzugsmöglichkeiten für Verfolgte, schützen vor Gewalt, sexuellen Übergriffen, Machtmissbrauch, Bedrohung [...] und setzen sich für das Recht auf Ausbildung, Chancengleichheit, Erwerbsarbeit sowie politische und kulturelle Betätigung ein". Die Frauenhausarbeit setzt sich für den (Wieder-)Erhalt dieses Handlungsprinzips ein. In ihrem Engagement, das Private politisch zu machen und das Tabu zu brechen, erfüllen sie eine wichtige Aufgabe für die Gleichstellung der Geschlechter. Soine (2020) veranschaulicht, dass gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder im Frauenhaus vorübergehend Schutz und Unterkunft, parteiliche Begleitung und Unterstützung finden. Ihnen wird die Möglichkeit geboten, sich psychisch, emotional und auch physisch von der Gewalt zu erholen und zu stabilisieren, um ihre Selbstbestimmung zurückzuerlangen und sich als Selbstwirksam wahrzunehmen (S. 247). Seit der Gründung der ersten Frauenhäuser vor über 40 Jahren hat sich die Frauenhausarbeit stark verändert und zunehmend professionalisiert. Die Angebote im Frauenhaus sind spezifischer an den Bedürfnissen der Frauen und Kinder ausgerichtet und das Wissen der Sozialarbeiterinnen ist breiter und umfangreicher geworden (S. 247).

Feministische Grundhaltung

Mit der feministischen Grundhaltung werden nach Carstensen (2018) die Lebens- und Problemlagen von Frauen nicht als individuell verursacht betrachtet, sondern als Konfliktlage im Kontext einer patriarchalen Gesellschaft mit ihren Unterdrückungsmechanismen gesehen und bearbeitet (S. 50). Die feministische Arbeit wendet sich gegen eine defizitorientierte Soziale Arbeit und somit zu einer Beratungsart, welche bei den Stärken und Ressourcen der ratsuchenden Person ansetzt. Die feministische Grundhaltung in Frauenhäusern richtet sich weiter gegen normative Zuschreibungen von Frauen und gesamtgesellschaftlichen Strukturen und Lebensbedingungen, die Gewalt gegen Frauen begünstigen und aufrechterhalten (S. 50). Die Soziale Arbeit im Frauenhaus berücksichtigt sowohl die Gemeinsamkeiten wie auch die Differenzen der Frauen. Sie bearbeitet die Betroffenheit als gesellschaftspolitisches Problem, aber auch die subjektive Betroffenheit als eigenen Ausdruck der erlebten Gewalt (S. 51). So wird keine ausschliessliche Forcierung auf die Kategorie Geschlecht ausgeübt, denn diese würde die vielschichtigen und komplexen Lebensrealitäten ausblenden, alle Frauen aufgrund ihres Geschlechts als Opfer darstellen und sie ihrer Selbstbestimmtheit entmachten. Denn die Klientinnen und Kinder im Frauenhaus stellen nach Carstensen (2018) keine einheitliche Gruppe dar, ihr gemeinsamer Nenner ist die erlebte Gewalt (S. 51).

Rassismus und Diskriminierung

Frauenhäuser sind nach wie vor feministische, aber auch antirassistische Institutionen. Dennoch sind sie nicht frei von Diskriminierung und Vorurteilen. Nach Carstensen (2018, S. 52) besitzen "Weisse Frauen [...] Privilegien, aus denen ein Ausstieg nicht einfach möglich ist, auch nicht bei dezidiert antirassistischen und basisdemokratischen Grundsätzen". So kann auch die finanzielle Abhängigkeit, beziehungsweise die Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt für eine Frau aufgrund ihrer Hautfarbe und/oder Herkunft stark variieren. Für Mitarbeitende der Frauenhäuser ist ein Prozess von persönlicher Bewusstwerdung und Auseinandersetzung mit den eigenen Rassismen und Privilegien notwendig, um möglichen Diskriminierungen zu begegnen und sie zu reflektieren. Auch intersektionale Betrachtungsweisen können nach Carstensen Ausschlussmechanismen aufdecken, denn verschiedene Formen von Gewalt - Sexismus, Rassismus, Klassismus und weitere sind miteinander verschränkt und haben eine verstärkende Wirkung aufeinander (S. 52).

Selbstbestimmung

Die Klientinnen im Frauenhaus behalten während ihres Aufenthalts die Verantwortung und Kompetenz für ihr Leben, sowie die (erzieherische) Verantwortung für ihre Kinder. Jede Frau ist Expertin ihrer eigenen Realität und trifft ihre eigenen Entscheidungen (Carstensen, 2018, S. 56). Nach Carstensen findet auch im Frauenhausalltag eine generelle Partizipation der Klientinnen an allen Themen und Entscheidungsprozessen statt. Da die Mitarbeiterinnen noch immer an konzeptionelle Rahmenbedingungen gebunden sind, können sie durchaus Macht ausüben. Um dem entgegenzuwirken, werden in den Frauenhäusern regelmässig Sitzungen abgehalten, bei denen die Partizipation der Bewohnerinnen ermöglicht wird. Sie erhalten die Gelegenheit, sich zu hausinternen Abläufen und Aktionen, zur Organisation des Zusammenlebens und zur Thematisierung von allfälligen Problemen zu äussern. Weiter bietet der Aufenthalt im Frauenhaus neue Formen des Zusammenlebens. Anders als in den bisher erlebten hierarchisierten Familienverhältnissen, können sich die Frauen hier erproben und als wirkmächtig erleben. Zusammenfassend bietet der Aufenthalt in einem Frauenhaus nach Carstensen den Frauen ein Umfeld selbstbestimmter weiblicher Lebenszusammenhänge sowie die mögliche Entwicklung neuer Perspektiven, unabhängig davon, ob die Frauen sich schlussendlich Trennen oder in die Gewaltbeziehung zurückkehren (S. 56).

6.1.3. Paradoxien und Herausforderungen der Handlungsfelder

Gegenwärtig müssen sich gemäss Soine (2020) viele Beratungsstellen mit Paradoxien und Herausforderungen auseinandersetzen (S. 252-253). Politische Kampagnen und unermüdliche

Netzwerkarbeiten haben einen sensibilisierenden Einfluss auf die gesellschaftliche Wahrnehmung von häuslicher Gewalt. Gleichzeitig hinkt die notwendige Finanzierung des Unterstützungssystems hinterher, die geplanten Arbeitszeiten und das Volumen an Personal reichen oft nicht aus, um spezifische Angebote in der gewünschten Qualität umzusetzen. Dies hat unter anderem zur Folge, dass:

- Mitarbeitende von Opferberatungsstellen oder Frauenhäusern über ihre Kapazitätsgrenze hinaus arbeiten, um die Qualität der Interventionsarbeiten aufrechtzuerhalten. Das setzt sie dauerhaft dem Risiko aus, an chronischer Belastung zu erkranken.
- Mangelnde personelle Ressourcen verbunden mit dem gestiegenen Beratungsaufkommen haben zur Folge, dass sich die Wartezeiten für die Frauen drastisch verlängern.
- Das wiederum betrifft auch schon die Erstgespräche, wodurch die Hürde für Frauen steigt, an diese zu erscheinen, da zwischen der ersten Meldung bei Opferberatungsstellen und dem Erstgespräch oft mehrere Wochen liegen können und sich die Frauen in dieser Zeit wieder unsicher werden und ihre Meinung ändern können. Das widerspricht dem Anspruch der Beratungsstellen, eine zügige und niederschwellige Beratung anzubieten. Auch wird es den Anliegen der hilfeschuchenden Frauen nicht gerecht, die aufgrund gesetzlicher Regelungen von Fristen oft eine zeitnahe, kurzfristige und teils auch mehrmalige Beratung benötigen.
- Eine weitere Folge der unzureichenden finanziellen Absicherung ist, dass Fort- und Weiterbildungen oft nicht finanzierbar sind, obschon diese für eine qualitativ hochwertige Arbeit und für die professionelle Weiterentwicklung unerlässlich wären. Die Unterstützungsbedürfnisse von gewaltbetroffenen Personen und ihren Angehörigen verändern sich laufend und Weiterbildungen sollen den Erhalt einer fachlich professionellen Begegnung dieser sich zukünftig veränderten Anliegen garantieren (Soine, 2020, S. 252-253).

Die etablierte Interventionskette von Opferhilfestellen hat nach Soine (2020) die Situation von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern eindeutig verbessert (S. 253). Die Kehrseite der Interventionskette ist für Frauen jedoch, dass sie sie aufgrund enger Terminierung sowie strikter und effizienter Abläufe als Überforderung oder gar als verpflichtenden Ablauf erleben. Das Gewaltschutzgesetz hat die Perspektive des Kinderschutzes in den Vordergrund gestellt, was eine Kooperationsarbeit zwischen den Institutionen, wie beispielsweise Opferhilfestelle und Jugendamt erfordert. Dies wird von den Frauen oftmals als Zwang oder Disziplinierung empfunden. Einem auf

Freiwilligkeit basierenden und ergebnisoffenen, parteilich ausgerichteten Beratungsverständnis steht das nach Soine jedoch widersprechend entgegen (S. 253).

6.2. Handlungsmöglichkeiten

In diesem Kapitel werden Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit bei der Problematik von häuslicher Gewalt und finanzieller Abhängigkeit von Müttern vorgestellt. Dabei wird in einem ersten Schritt auf die Krisenintervention eingegangen, welche zum Ziel hat, eine akute Situation, welche beispielsweise zu einer Flucht in ein Frauenhaus führt, zu stabilisieren. Darauf folgt eine Auseinandersetzung mit der Beratung, der Vernetzung und der präventiv wirkenden Öffentlichkeitsarbeit, welche dazu dient, den Diskurs über häusliche Gewalt anzuregen. Zum Schluss wird die in Kapitel 4 und 5 dargelegte strukturell bedingte finanziellen Abhängigkeit von Müttern beleuchtet mit dem Fokus auf mögliche politische Massnahmen, welche aus Sicht der Autorinnen die Soziale Arbeit als Profession anstossen sollte.

6.2.1. Krisenintervention

Entscheidet sich eine gewaltbetroffene Frau für einen Aufenthalt im Frauenhaus, steht nach Jocher (2020) für die Sozialarbeitenden zunächst die Krisenintervention im Vordergrund (S. 149). Denn eine Flucht ins Frauenhaus stellt für gewaltbetroffene Frauen meist eine existenzielle Krise dar. Das gewohnte Umfeld und die gemeinsame Wohnung werden auf ungewisse Zeit aufgegeben, oft kann nicht mehr als das Nötigste für sich selbst und die Kinder mitgenommen werden. Die Hoffnung auf Schutz und Sicherheit stellt gleichzeitig den ersten Schritt in eine ungewisse Zukunft dar. Nicht selten sind die Frauen nach langjähriger Partnerschaftsgewalt traumatisiert, weswegen die Krisenintervention in der Aufnahmesituation in der ersten Zeit in einem Frauenhaus Priorität hat. Durch geschütztes Wohnen soll eine äussere Sicherheit geboten werden und durch empathisches Verständnis, Klärung und Strukturierung der Situation eine innere Sicherheit wiedererlangt werden. Durch geeignete Interventionen wird nach Jocher eine Distanz zum Gewaltgeschehen aufgebaut und das Erfahren von Selbstbestimmtheit und Selbstwirksamkeit ermöglicht (S. 149).

Auch während eines Aufenthaltes im Frauenhaus kann es immer wieder zu Krisensituationen kommen. So zum Beispiel durch Begegnungen mit dem Gewalttäter bei der Kinderübergabe oder bei gerichtlichen Verfahren, an denen beide Parteien teilnehmen müssen. Die finanziellen Ängste bergen ebenfalls ein grosses Stresspotential für die Mutter, was in eine Krise münden kann (Jocher, 2020, S.

149). Die Klientin sieht sich mit Fragen zur Sicherung ihrer Existenz und derer ihrer Kinder konfrontiert. Auf solche Krisensituationen kann durch die Kontinuität im Beratungskontakt unmittelbar und situationsadäquat reagiert und Schritte zur Klärung erarbeitet werden. Dazu werden gegebenenfalls auch externe Unterstützungssysteme, wie juristische oder therapeutische Personen, hinzugezogen. Ziel ist es, die Klientin durch die Krise hindurch zu begleiten und die Krise aufzulösen. Die Sozialarbeitenden sollen verhindern, dass vorschnelle Entscheidungen in der Krisensituation getroffen werden. Durch die Bearbeitung der Krise kann die Klientin nach Jocher neue Stärken und Strategien erschliessen, welche ihre Erfahrungen der Selbstwirksamkeit ermöglichen (S. 149).

6.2.2. Beratung

Der Beratung kommt in der Begleitung von gewaltbetroffenen Müttern eine wichtige Rolle zu. Durch die Art der Beratung seitens der Sozialarbeitenden, wird der Klientin ermöglicht, über sehr persönliche und teils traumatisierende Themen zu sprechen. Die gewählten Beratungsmethoden können den Beratungsverlauf unterschiedlich beeinflussen. Folgend werden Beratungsansätze vorgestellt, die Sozialarbeitende in der Zusammenarbeit mit gewaltbetroffenen Personen anwenden können.

Parteilichkeit und psychosoziale Beratung

Das Konzept der Parteilichkeit ist nach Soine (2020) zunächst aus politischen Aktionen hervorgegangen, getragen von wissenschaftlich fundiertem Wissen um vorherrschende Geschlechterungleichheiten und um Männergewalt im Geschlechterverhältnis (S. 246). Das Konzept impliziert eine solidarische und unterstützende Haltung gegenüber gewaltbetroffenen Personen. Sie wurde für die professionelle Beratungsarbeit inhaltlich jedoch stets weiterentwickelt. Auf Beratungsebene erscheint Parteilichkeit als ergebnisoffene, personenzentrierte, ressourcenorientierte und damit im Kern als psychosoziale Kommunikations- und Interaktionsarbeit, welche unmittelbar an den sozialen und individuellen Lebensverhältnissen des Klientels ansetzt. Die parteiliche und psychosoziale Beratung hat zum Ziel, die gesellschaftlich bedingten Ursachen und Auswirkungen der Gewalt, welche auf persönlicher Ebene als Leiden, als tiefe Verunsicherung und als Selbstabwertung erfahren werden, für die beratende Frau individuell bearbeitbar zu machen (S. 246-247).

Für Professionelle der Sozialen Arbeit bedeutet dies, in der Beratung von gewaltbetroffenen Personen keine neutrale Vermittlungsposition einzunehmen, sondern sich parteilich und solidarisch auf die Seite des Opfers zu stellen (Soine, 2020, S. 246). So wird beispielsweise der Frau ein emotional geschützter Raum dargeboten, in welchem ihr in klarer Haltung vermittelt wird, dass sie weder selbst schuld an der

Gewalt hat, noch dass sie sich alleine in einer solchen Situation befindet und diese als unabänderliches Schicksal hinnehmen muss (S. 246).

Der Beratungsprozess orientiert sich an dem, was für die Frau aktuell wichtig und erreichbar ist. Sie wird darin unterstützt, eigene Entscheidungs- und Wahlmöglichkeiten zu erkennen und zu begreifen, dass sie über Kompetenzen, Problemlösungsstrategien und Ressourcen verfügt, die wichtig für die Gestaltung eines gewaltfreien Lebens sind (Soine, 2020, S. 246). Durch diesen ergebnisoffenen Beratungsstil kann sie sich als selbstwirksam und selbstbestimmt erfahren (S. 246).

Ein weiterer Aspekt der parteilich ausgerichteten Beratungsarbeit ist die Freiwilligkeit und Transparenz. Der Klientin wird die Entscheidung über die Auswahl und das Zeitfenster der Themen überlassen, denn ausschliesslich in einer angstfreien Atmosphäre ist Öffnung überhaupt möglich und kann Neuorientierung zugelassen werden (Soine, 2020, S. 247).

Nach Bitzan und Daigler (2001) beinhaltet die feministische Parteilichkeit, welche auf Opferberatungsstellen für Frauen oder Frauenhäuser häufig Praxis ist, die Einnahme einer "doppelten Perspektive" (S. 113) seitens der Professionellen. Zum einen ist die Perspektive des gesellschaftspolitischen Konzepts gegeben, welches patriarchale gesellschaftliche Verhältnisse kritisch analysiert. Zum anderen die Perspektive, welche auf die gewaltbetroffene Frau und ihre individuelle Unterstützung ausgerichtet ist. Parteilichkeit in der feministischen Beratung bedeutet dementsprechend auch, sich empathisch auf die Perspektive der Frau hinsichtlich ihrer Erfahrungen einzulassen. Beratende bemühen sich, die subjektiven Erfahrungen und Verarbeitungen der erlebten Gewalt der Frau kognitiv und emotional nachzuvollziehen und sich gleichzeitig über eigene Stärken und Schwächen bewusst zu sein. Die Bedürfnisse gewaltbetroffener Mädchen und Frauen werden ins Zentrum des professionellen Handelns gestellt, sodass sie in der Wahrung oder Durchsetzung ihrer legitimen Ansprüche, wie zum Beispiel körperliche Unversehrtheit oder finanzielle Unabhängigkeit, unterstützt werden (S. 113). Diese Unterstützung erfordert eine grundlegende empathische Haltung, sowie fundierte Kenntnisse zur bestehenden Geschlechterungleichheit, zu Geschlechterbildern, zu verschiedenen Gewaltformen sowie umfangreiche Kenntnisse über ökonomische, institutionelle, rechtliche Verfahren und Kontexte, welche hilfreich oder hinderlich für die Gewalt sein können (Soine, 2020, S. 246).

Soine (2020) legt neben fachlichen Kompetenzen in der Gesprächsführung auch eine vertrauensvolle Beziehung zwischen der beratenden Person und der hilfeschuchenden Person eine ausschlaggebende Bedeutung zu, da gerade Partnerschaftsgewalt oftmals das Vertrauen und Selbstvertrauen zerstört (S. 247). Soine weist darauf hin, dass der Parteilichkeit oft zu Unrecht eine mangelnde Professionalität im Beratungssetting unterstellt wird. Fachleute aus der Forschung und Praxis sind sich einig, dass es eine

kritisch-solidarische Distanz im Beratungsprozess braucht, um auch selbstsabotierende und destruktive Verhaltensmuster von beratenden Frauen zu erkennen, aufzugreifen und zu bearbeiten. Parteiliche Beratung bedeutet auch, Frauen nicht als generell passives Opfer zu betrachten, da diese Sichtweise Frauen ihre Handlungsmächtigkeit und Selbstverantwortung abspricht (S. 247).

Für die Begleitung und Beratung von gewaltbetroffenen und finanziell abhängigen Müttern bedeutet das zusammenfassend, dass Professionelle der Sozialen Arbeit zu Beginn des Beratungsprozesses den Fokus auf die Schaffung einer vertrauensvollen Beziehung legen. Die Sozialarbeitenden erkennen die strukturellen Gründe, die für die Klientin die Loslösung aus der Gewaltbeziehung erschweren. Sie zeigen der Klientin deren Möglichkeiten und Optionen auf, wie sie sich aus der finanziellen Abhängigkeit lösen kann und begleiten sie eng in diesem Prozess. Die Sozialarbeitenden unterstützen die Klientin darin, sich wirkungsmächtig wahrzunehmen und zeigen ihr in klarer Haltung auf, dass sie ihre Gewaltgeschichte nicht als unabänderliches Schicksal hinnehmen muss. Gewaltbetroffene Frauen können ein geschwächtes Selbstvertrauen aufweisen oder aufgrund gewalt- oder familienbedingten Erwerbsunterbrüchen unsicher sein, welche Chancen sie auf dem Arbeitsmarkt haben. Besonders für Mütter können sich grosse Ängste und Unsicherheiten gegenüber der Vereinbarkeit von Beruf, Kinderbetreuung und deren Finanzierung sowie dem Bestreiten der Lebensunterhaltskosten ergeben. Für die Sozialarbeitenden gilt es hier in einem ersten Schritt, diese Ängste und Unsicherheiten zu bearbeiten und die Mütter zu stabilisieren. Danach werden Unterstützungsangebote aufgezeigt und je nach Entscheidung der Klientinnen durchgeführt.

Begleitende Beratung

Um die Klientinnen in ihrem Loslösungsprozess aus der gewaltvollen Paarbeziehung engmaschig zu unterstützen, werden sie von den Sozialarbeitenden auf einer Opferberatungsstelle oder in einem Frauenhaus nicht nur auf emotionaler Ebene, sondern auch auf physischer Ebene begleitet. So werden die Klientinnen beispielsweise für die Anmeldung auf dem Sozialdienst von der Fachperson begleitet, die Telefonate werden zusammen durchgeführt oder Bewerbungen für eine Arbeitsstelle gemeinsam verfasst. Diese Art der Begleitung kann für viele Klientinnen sehr wertvoll sein, birgt für die Sozialarbeitenden jedoch einen gewissen Mehraufwand, der Ressourcen einfordert, die nicht immer vorhanden sind.

So beschreibt Soine (2020) einen gestiegenen administrativen Mehraufwand für Beraterinnen und Berater auf Opferberatungsstellen und einen erheblichen Zeitdruck, unter dem dieser geleistet werden muss (S. 250-251). Begleitschreiben reichen nicht mehr aus, immer öfter braucht die Klientel persönliche Begleitungen zu anderen Institutionen. Zentraler Gegenstand bei den Begleitungen ist neben den Anliegen, welche den Gewaltschutz betreffen, die Durchsetzung von existenzsichernden

Belangen der Person. Beantragung von Sozialleistungen, die Klärung von Komplikationen im Leistungsbezug oder auch die ständig sich ändernden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen stellen grosse Herausforderungen dar (S. 251).

Die Durchsetzung der eigenen Rechte wird nebst persönlichen Hemmnissen und oftmals auch mangelnden Erfahrungen mit administrativen Vorgängen vor allem durch strukturelle Bedingungen erschwert (Soine, 2020, S. 251). Das sind beispielsweise lückenhafte oder falsche Informationen durch Drittstellen, das Verschwinden von bereits eingereichten Dokumenten, die schwierige Erreichbarkeit oder stundenlangen Wartezeiten von Institutionen, das Zuständigkeitsgerangel unter Behörden, sowie durch Sprachbarrieren bedingte Kommunikationsschwierigkeiten (S. 251).

In vielen Fällen bieten Begleitungen die Möglichkeit, schnelle und unkomplizierte Lösungswege zu finden. Sie sind dadurch oftmals ein effektiveres Werkzeug als die im klassischen Beratungssetting zur Verfügung stehenden Mittel und Wege (Soine, 2020, S. 251). Zugleich können sie teilweise den Zuwachs an administrativen Schriftverkehr reduzieren. Auch die emotionale Unterstützung spielt bei den Begleitungen eine grosse Rolle. Die Aussagen bei der Polizei oder Gewaltschutzanträge bei Gericht bergen beispielsweise grosse emotionale und belastende Herausforderungen für die Opfer, denn sie sind teils schwer traumatisiert und müssen ihre Erlebnisse erneut erzählen und durchleben oder gegebenenfalls der gewalttätigen Person gegenüberreten (S. 251).

Zusammenfassend hat die begleitende Beratung eine emotional stabilisierende Wirkung, welche nicht nur besonders hilfreich und existenziell notwendig ist, sondern die Frauen durch die Vermittlung von Sicherheit und Fürsprache ebenfalls in der Stärkung ihrer eigenen Durchsetzungskraft unterstützt (Soine, 2020, S.251). Das Thema der finanziellen Abhängigkeit wird durch die begleitende Beratung somit auf verschiedenen Ebenen bearbeitet. Die Klientin wird in ihrem Loslösungsprozess gestärkt und in der Durchsetzung ihrer Lebensvorstellungen unterstützt. Sie kann sich als wirkungsmächtig und ausgestattet mit verschiedenen Ressourcen wahrnehmen. Durch die physische Begleitung zu Drittstellen wird sie auch ganz konkret in der Inanspruchnahme ihrer Möglichkeiten unterstützt.

Hilfe zur Selbsthilfe

Carstensen (2018) beschreibt, dass das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe an den vorhandenen Ressourcen und persönlichen Stärken der Klientinnen ansetzt und sie nach ihrem jeweiligen Bedarf, ihr Leben selbst aktiv in die Hand zu nehmen und frei zu gestalten unterstützt (S. 57). Die Klientinnen sprechen als Expertinnen ihrer Lebenswelt für sich selbst und werden darin von den Sozialarbeitenden ernst genommen. Voraussetzung für das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe ist seitens der Sozialen Arbeit eine grundsätzliche Wertschätzung, die Annahme der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, sowie die Akzeptanz der Werte, Vorstellungen und Lebensentwürfe des Klientels (S. 57).

Sozialarbeitende müssen dementsprechend das Verhältnis, in dem die Klientinnen zu Erwerbsarbeit oder Care-Arbeit stehen, respektieren. Nicht alle Mütter möchten ihre Kinder in eine Kindertagesstätte geben, andere möchten hingegen gerne ein möglichst hohes Pensum in der Erwerbsarbeit leisten. Die Unterstützung der Sozialen Arbeit richtet sich nach Möglichkeiten an die Lebenswelt und Zukunftsvorstellungen der Klientinnen, sodass diese einen neuen, gewaltfreien Alltag erleben, der für sie umsetzbar und tragbar ist.

Beratung für Drittpersonen

Die Beratungsstellen für häusliche Gewalt gehen davon aus, dass Gewalt durch gesellschaftliche Machtverhältnisse verursacht wird, und sehen ihre Tätigkeit daher auch als eine notwendige gesellschaftspolitische Arbeit an (Soine, 2020, S. 251). Sie setzen sich dafür ein, "gewaltfördernde gesellschaftliche Strukturen zu verändern und zugleich das Umfeld der Frauen selbst zu stärken, denn diese erweisen sich als eine wichtige Ressource für die Verarbeitung von Gewalterfahrungen und für die Stabilisierung der betroffenen Frauen" (Soine, 2020, S. 251). Um gewaltbetroffene Frauen auf verschiedenen Ebenen stärken zu können, richten sich Beratungs- und Unterstützungsangebote auch an Angehörige und weitere professionelle Fachkräfte, damit diese kompetent handeln und eine stabilisierende Wirkung haben können (S. 152).

Zusammenfassend kann die Beratung von Drittpersonen für gewaltbetroffene Frauen zur Folge haben, dass sich der familiäre oder soziale Druck, die Beziehung zum Kindsvater (für die Kinder) aufrechterhalten zu müssen, stark vermindern. Die Familie oder das soziale Umfeld der gewaltbetroffenen Mutter kann sich durch die Beratung plötzlich solidarisch mit der Mutter verbinden, was nicht immer von vornherein gegeben ist. Viele Frauen sind ihren Nächsten gegenüber nicht transparent und verschweigen aus Scham die Gewalt. Für die Familienangehörigen oder das soziale Umfeld kommt eine Trennung daher oft überraschend und ist nicht nachvollziehbar. Ihre Unterstützung stellt eine wichtige Ressource dar und kann die Klientin nachhaltig in ihrem Entschluss stärken die Gewaltbeziehung zu verlassen, ihr gewaltfreies Leben umzusetzen und nicht wieder in die Gewaltbeziehung zurückzukehren. Besonders die eigenen Eltern, aber auch andere nahestehende Personen können auch hinsichtlich der Kindererziehung- und Betreuung eine Ressource darstellen, indem sie Zeit mit den Kindern verbringen und so die Mutter entlasten oder Zeitfenster für eine Erwerbstätigkeit ermöglichen. Die Beratung von Drittpersonen ist somit für verschiedene Handlungsfelder wichtig. Nicht nur auf Opferberatungsstellen können Angehörige beraten werden, auch beispielsweise der Sozialdienst kann diese Beratungsart anbieten und kann somit zur Sensibilisierung von Drittpersonen beitragen.

6.2.3. Vernetzung

Damit gewaltbetroffene Mütter umfangreiche sowie nachhaltige Unterstützung erhalten können, ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit notwendig. Denn häufig gelangen Opfer häuslicher Gewalt nicht direkt an spezialisierte Fachstellen. Zu den Fachpersonen, welche regelmässig mit häuslicher Gewalt konfrontiert werden, gehören nebst Sozialarbeitenden auch insbesondere Polizistinnen und Polizisten, pädagogisches Fachpersonal wie Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeitende von Kindertagesstätten und medizinisches Fachpersonal (Soine, 2020, S. 249). So ist es besonders wichtig, dass Fachpersonen dieser Berufsgruppen gut über häusliche Gewalt und vor allem über entsprechende Angebote informiert sind, damit eine Triage vorgenommen werden kann. Dies betrifft ebenfalls Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, welche nicht auf häusliche Gewalt spezialisiert sind. Denn auch dort treffen Fachpersonen auf Klientinnen und Klienten, die zum Unterstützungszeitpunkt häusliche Gewalt erleben oder in ihrer Vergangenheit von häuslicher Gewalt betroffen waren. So ist es beispielsweise möglich, dass eine Mutter von kleinen Kindern, die sich aus einer Gewaltbeziehung lösen konnte, auf dem Sozialdienst ihrer Gemeinde wirtschaftliche Sozialhilfe beantragen muss oder sich als Alleinerziehende an die Mütter- und Väterberatung wendet.

Die Polizei spielt für die Vernetzung in Notsituationen eine wichtige Rolle. Wenn sie in akuten Gewaltsituationen gerufen werden, haben sie die Möglichkeit, die gewaltausübende Person aus der Wohnung zu verweisen und haben je nach Sachlage die Pflicht, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu verständigen oder ein Strafverfahren einzuleiten (Schweizerische Kriminalprävention SKP, 2015, S. 11). Obschon das Einschreiten der Polizei eine wichtige Massnahme ist, damit Opfer in einer akuten Situation Schutz finden können, ist es keine nachhaltige Lösung. Die betroffenen Personen benötigen nach dem Gewaltausbruch eine enge Begleitung. So leistet die Polizei hier wichtige Vernetzungsarbeit und verweist Betroffene an Opferhilfestellen (S. 11).

Für die Vernetzung von gewaltbetroffenen Personen leisten auch telefonische Anlaufstellen einen wichtigen Beitrag. Ein Beispiel dafür ist die *dargebotene Hand*, wo gut ausgebildete, ehrenamtliche Mitarbeitende rund um die Uhr für ein unterstützendes Gespräch zur Verfügung stehen und hilfeschende Personen auf spezifische Unterstützungsangebote in ihrer Region aufmerksam machen können (o.D.). Im Kanton Bern wurde am 1. November 2019 die Hotline *AppElle!* spezifisch für Opfer häuslicher Gewalt eingerichtet, da die Frauenhäuser keine Erreichbarkeit rund um die Uhr bieten können (Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, 2019).

In den Opferberatungsstellen und in den Frauenhäusern wird intensive interdisziplinäre Vernetzungsarbeit geleistet. So werden gewaltbetroffene Frauen zusätzlich von juristischen und medizinischen Fachpersonen begleitet oder mit anderen Institutionen der Sozialen Arbeit vernetzt, beispielsweise bei einer möglichen Beantragung wirtschaftlicher Sozialhilfe nach dem Frauenhausaufenthalt.

Insgesamt sind im Falle häuslicher Gewalt mehrere Fachpersonen aus unterschiedlichen Disziplinen und Handlungsfeldern involviert. Es ist für alle Fachpersonen bedeutsam, ein breites Wissen über Unterstützungsangebote zu haben und für den Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt geschult zu sein.

6.2.4. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist eine zentrale Handlungsmöglichkeit der Sozialen Arbeit, welche von Gewalt betroffene Frauen ermutigen kann, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Zudem kann sie zu einem Problembewusstsein in der Gesellschaft beitragen und das Thema häusliche Gewalt enttabuisieren. Themen rund um häusliche Gewalt, wie beispielsweise Femizide, werden in den Medien häufig immer noch verharmlost (cfd, 2022, S. 7). So liest man etwa von einem *Beziehungsdrama* oder die aktive Tat des Täters wird durch passive Bezeichnungen wie *eine Mutter wurde erstochen*, statt *Mann ersticht seine Frau* bagatellisiert (S. 7).

Wie in Kapitel 6.1.1. erläutert, leisten die Opferberatungsstellen wichtige Öffentlichkeitsarbeit. Auch der Bundesrat will Massnahmen gegen häusliche Gewalt verstärken und hat dazu eine neue Verordnung verabschiedet in der die Förderung von nationalen Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Bildungsmassnahmen für Fachpersonen und Präventionsprojekte für gewaltbetroffene oder für Gewalt ausübende Personen vorgesehen wurden (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2019). Für die Vergabe von drei Millionen Franken zur Umsetzung wurde das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) beauftragt. Seither wurden über 40 Gesuche für Projekte zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gutgeheissen und umgesetzt (EBG, 2022b; EBG, 2023).

Eines dieser Projekte ist die Kampagne *16 Tage gegen Gewalt an Frauen* von cfd / Die Feministische Friedensorganisation. Die Kampagne wird von internationalen Organisationen wie beispielsweise von *UN Women* getragen und in 187 Ländern umgesetzt (cfd, 2022, S. 2). Die Kampagne wurde vom cfd in die Schweiz geholt und im Jahr 2008 erstmals durchgeführt (S. 2). Zur Umsetzung der Kampagne arbeitet der cfd mit beinahe 200 Menschenrechts- und Frauenorganisationen zusammen und

beleuchtet jedes Jahr einen Aspekt geschlechtsspezifischer Gewalt (S. 2). Die *16 Tagen gegen Gewalt an Frauen* finden jeweils zwischen dem 25. November (Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen) und dem 10. Dezember (Internationaler Menschenrechtstag) statt (S. 4). Im Jahr 2022 wurden in der Deutschschweiz, in Teilen der Romandie, in Liechtenstein sowie online beinahe 200 Veranstaltungen und Aktionen durchgeführt (S. 4). Das Ziel der Kampagne ist es, die Öffentlichkeit zum Thema häusliche Gewalt zu sensibilisieren, zu informieren, Anlaufstellen bekannt zu machen sowie die Prävention voranzutreiben und den Diskurs in der Öffentlichkeit anzuregen (S. 4). Über die Aktionstage wird jeweils in lokalen Medien sowie auf nationaler Ebene und in den Sozialen Medien breit berichtet (S. 5). Die Aktionen sprechen unter anderem Fachpersonen, gewaltbetroffene Personen sowie die Öffentlichkeit an (S. 11). Die jährlich durchgeführte Kampagne leistet einen äusserst wichtigen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit, denn sie macht häusliche Gewalt sichtbar. Der durch die Kampagne ausgelöste Diskurs kann Opfer dazu anregen, über ihre Situation zu sprechen und sich Hilfe in ihrem sozialen Umfeld oder bei einer Beratungsstelle zu suchen.

Öffentlichkeitsarbeit hat eine wichtige präventive Funktion, weil sie einerseits Opfer von häuslicher Gewalt auf Anlaufstellen aufmerksam macht, wo diese dann Hilfe erhalten können, und weil sie andererseits die Gesellschaft insgesamt zum Thema *häusliche Gewalt* sensibilisiert. Bei der Sensibilisierung der Gesellschaft, ist es besonders wichtig auch strukturelle Ursachen von häuslicher Gewalt zu nennen, um der Stigmatisierung von gewaltbetroffenen Frauen entgegenzuwirken. Damit die Öffentlichkeitsarbeit weitergeführt werden kann, benötigt es auf nationaler Ebene die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention, welche die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zum Ziel hat. Das lokale Wirken von Projekten wie *16 Tage gegen Gewalt an Frauen* ermöglicht es, möglichst viele Menschen zu erreichen.

6.2.5. Förderung finanzieller Unabhängigkeit von Müttern

In Kapitel 4 und 5 wird auf strukturelle Ursachen finanzieller Benachteiligungen von Müttern aufmerksam gemacht, was präventive Lösungen gegen die finanzielle Abhängigkeit von Müttern auf politischer Ebene suggeriert. Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf spielen dabei eine wichtige Rolle. Sie fördern einerseits die Gleichstellung der Geschlechter und wirken gegen die finanzielle Belastung, die eine Familiengründung nach sich ziehen kann. Finanziell unabhängige Frauen sind freier in ihrer Lebensgestaltung und haben bessere Voraussetzungen, um eine Gewaltbeziehung verlassen zu können. Deshalb sehen es die Autorinnen als elementar, die finanzielle Unabhängigkeit von Müttern zu stärken und den strukturellen Benachteiligungen von Müttern entgegenzuwirken. In

diesem Kapitel wird kurz auf die individuelle Ebene eingegangen, wobei sich der Hauptteil des Kapitels mit der strukturellen Ebene beschäftigt.

Auf individueller Ebene ist es ratsam, dass sich Frauen finanziell gut absichern und an die Konsequenzen einer Trennung schon im Vorfeld denken (Sick & Schmidt, 2015, S. 18). Zu Beginn einer Beziehung oder einer Ehe sorgen die wenigsten für das Szenario einer Trennung vor. Das optimistische Denken, dass eine Beziehung für immer andauern wird, entspricht allerdings gemäss der Scheidungsraten nicht der Lebenswirklichkeit und hat für Frauen schwerwiegende Folgen.

Problematisch ist auch, dass Finanzen und Geld Tabuthemen sind (Sick & Schmidt, 2015, S. 31 - 32), über die auch viele Paare nicht sprechen. Es ist wichtig, diese Themen zu normalisieren und sie auch als Fachkraft der Sozialen Arbeit ansprechen zu können. In vielen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit ist es ratsam, dass Fachkräfte nachfragen, wie ein Klient, eine Klientin, eine Familie finanziell organisiert ist. Denn Gemäss Sick und Schmidt (2015) ist ein eigenes Bankkonto unabdingbar für die eigene finanzielle Unabhängigkeit (S. 187). Sick und Schmidt sehen nebst der mangelhaften individuellen finanziellen Absicherung, beispielsweise durch vertragliche Regelungen in der Ehe oder Partnerschaft und einem eigenen Bankkonto auch viele strukturelle Probleme (S. 36).

Ein strukturelles Problem ist die doppelte Einbindung von Müttern in der Care- und in der Erwerbsarbeit, mit welchem sich Becker-Schmidt in den 1980er Jahren eingehend beschäftigt hat und immer noch ein hochaktuelles Thema und ein zentrales Problem bei der finanziellen Abhängigkeit von Müttern darstellt. Denn die Aufgabenteilung in einer Familie bringt finanzielle Folgen mit sich, weshalb sie für die Prävention finanzieller Abhängigkeit einen entscheidenden Aspekt darstellt. Die globale Kommission zur Zukunft der Arbeit (2019) macht auf die Tatsache aufmerksam, dass trotz globalen rechtlichen und institutionellen Massnahmen zum Verbot von Diskriminierung, zur Förderung von Gleichbehandlung und Chancengleichheit, die Gleichstellung der Geschlechter frustrierend langsam verläuft (S. 35). Dies zeigt, wie gross die strukturellen Hürden sind, die es zu überwinden gilt. Im Folgenden werden Massnahmen zur Überwindung dieser Hürden vorgestellt.

Die globale Kommission zur Zukunft der Arbeit (2019) fokussiert in ihrem Bericht *Für eine bessere Zukunft arbeiten* auf eine Agenda, welche sich an den menschlichen Bedürfnissen orientiert. Dabei spielt auch die Gleichstellung der Geschlechter und die unbezahlte Care-Arbeit eine Rolle. Die Kommission empfiehlt, eine Politik zu verfolgen, welche eine faire Aufteilung der Care- und Erwerbsarbeit zwischen Frauen und Männer fördert (S. 35). Dazu ist eine Erweiterung des traditionellen Arbeitsbegriffs notwendig, welche die Frauenbewegung seit 1970 fordert (Schilliger, 2009, S. 103). Jede gesellschaftlich nützliche Arbeit ist Arbeit, nicht nur die Lohnarbeit (S. 103). Ein Umdenken in diese

Richtung würde die Gleichstellung der Geschlechter fördern und die Care-Arbeit aufwerten. Es ist äusserst problematisch, dass Mütter, welche die Care-Arbeit erledigen, weder vergütet noch im Schweizer Netz der sozialen Sicherheit abgesichert werden. Das sollte sich ändern, denn die Vollzeitwerbsarbeit ist für Personen konzipiert, welche die anfallende Haus- und Betreuungsarbeit an andere Personen delegieren können und wollen. Für Mütter ist sie eine nur schwer umsetzbare Arbeitsform. Teilzeitarbeit sollte deshalb denselben Schutz bekommen wie Vollzeitarbeit und das System der Sozialversicherungen sollte entsprechend angepasst werden (Fehr, 2003, S. 65).

Die französische Politikwissenschaftlerin Emilia Roig machte in einem Interview mit der Berner Zeitung *Der Bund* folgende Aussage zur Care-Arbeit (King, 2023, S. 23): "Wir müssen sie [die Care-Arbeit] in der Gesellschaft aufwerten und nicht mehr als unsichtbare Last betrachten, die von Natur aus geleistet wird. Sondern als die schönste und wichtigste Arbeit, die es gibt. Und wir sollten sie entsprechend vergüten, sichtbar machen und ihr mehr Status geben". Weiter braucht es für eine faire Aufteilung des Einkommens und der Erwerbs- und Care-Arbeit einen Ausbau öffentlicher Dienstleistungen, die unentgeltlich zur Verfügung stehen, besonders wichtig sind dabei familienexterne Betreuungsangebote (Schilliger, 2009, S. 102), welche die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben ermöglichen.

Finanzielle Benachteiligungen von Müttern sind nicht nur in der Vereinbarung von Familie und Beruf, sondern auch im Erwerbsleben selbst zu finden. Bezüglich der Lohngleichheit empfiehlt die globale Kommission zur Zukunft der Arbeit (2019) eine transparente Lohnpolitik, damit Lohnunterschiede sichtbar werden und dagegen angegangen werden kann (S. 36). Bestehende Instrumente zur positiven Diskriminierung, wie beispielsweise Frauenquoten, müssen weiterentwickelt und deren Wirkung muss gemessen werden, damit sie relevant bleiben (S. 36). Frauen sollten aktiv an Entscheidungsfindungsprozessen beteiligt werden und ihre Vertretung in Führungsrollen gestärkt werden (S. 35). Zudem sollten Frauenberufe, welche unter anderem auch in der bezahlten Care-Arbeit zu finden sind, fairer entlohnt werden.

Familien- und Gleichstellungspolitik soll nicht nur auf Ebene des Gesetzgebers, sondern auch auf betrieblicher Ebene voranschreiten. Konkrete Umsetzungsbeispiele können flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten sein, die Darbietung von Hilfestellungen bei der Kinderbetreuung oder die Planung von Besprechungen unter der Berücksichtigung, dass auch Teilzeitarbeitende teilnehmen können (Schmidt & Sick, 2015, S. 178 - 180). Karrierechancen müssen auch denjenigen ermöglicht werden, die nicht mit ständiger Verfügbarkeit und Überstunden glänzen können (S. 178 - 180).

Um die finanzielle Unabhängigkeit von Müttern zu fördern, müssen ebenfalls vorherrschende Geschlechterrollen kritisch hinterfragt werden. Roig sagt aus, sie habe bereits als Kind gelernt, dass die Erfüllung und das Glück einer Frau in der Rolle als Ehefrau und Mutter liege und kritisiert damit die Gesellschaft, welche den Frauen diese Rollen aufzwingt (King, 2023, S. 23). Roig, die selbst Mutter eines Jungen ist, wollte für ihr Kind da sein und hat in ihrer Ehe die Mehrheit der Care-Arbeit übernommen. Dieser Wunsch, für die eigenen Kinder zu sorgen, wird allerdings bestraft und führt in die finanzielle Abhängigkeit vom Kindsvater. Die einzige Möglichkeit, als Frau finanziell unabhängig zu sein, sieht Roig unter den vorherrschenden gesellschaftlichen Gegebenheiten nur darin, gänzlich auf die Mutterrolle zu verzichten (S. 23). Diese extreme Aussage verdeutlicht nochmals, wie wichtig es ist, dass Veränderungen auf struktureller Ebene vorgenommen werden.

Auch Eulgem und Lott (2019) sagen aus, dass mutterschaftsbedingte Lohneinbussen besonders dort ausgeprägt sind, wo traditionelle Geschlechterbilder vorherrschen (S. 6). So sollte eine wohlfahrtsstaatliche Familien- und Gleichstellungspolitik die Rolle der arbeitenden Mutter unterstützen, die Erwerbstätigkeit von Müttern fördern und Massnahmen gegen mutterschaftsbedingte Lohneinbussen umsetzen (S. 6).

Im Folgenden werden vier konkrete strukturelle Massnahmen vorgestellt, welche sich fördernd auf die Erwerbstätigkeit von Müttern auswirken und somit ihre finanzielle Unabhängigkeit stärken könnten. Denn Erwerbsarbeit ist ein wichtiger Faktor für die finanzielle Unabhängigkeit von Müttern, insbesondere solange die Care-Arbeit von Müttern unbezahlt bleibt.

Elternzeit

Die Eidgenössische Kommission für Familienfragen (2022) fordert in ihrem Positionspapier *Elternzeit - worauf wartet die Schweiz?* die Einführung einer 38-wöchigen Elternzeit in der Schweiz (S. 22). Konkret schlägt die Kommission zusätzlich zu acht Wochen Arbeitsverbot für die Mutter je 15 Wochen pro Elternteil, wovon sieben Wochen auf den anderen Elternteil übertragen werden können (S. 1). Die 15 Wochen können in Teilzeit oder am Stück bezogen werden (S. 1). Ähnliche Modelle werden in anderen Ländern bereits umgesetzt und unterstützen nachweislich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (S. 1). Weiter fördert die Elternzeit eine egalitäre Aufgabenteilung und sensibilisiert Väter für die Betreuungs- und Hausarbeiten (S. 4). Die vorherrschende Regelung des Mutter- und Vaterschaftsurlaubs in der Schweiz zeigt deutlich, dass die Betreuungsaufgabe von Beginn an einseitig der Mutter zugeschrieben wird.

Familienarbeitszeit

Eulgem und Lott (2019) schlagen die Familienarbeitszeit vor, welche eine kürzere Arbeitszeit für beide

Elternteile vorsieht (S. 7). Dies würde eine partnerschaftliche Arbeitsteilung und progressive Geschlechterbilder fördern (S. 7). Für Arbeitnehmende mit kleinen Kindern soll bei diesem Modell eine 32-Stunden-Woche gelten, wobei der Ausgleich zu einem Vollzeitlohn staatliche finanziert würde (Caritas Deutschland, 2018). Auch Schilliger (2009) spricht sich für eine Verkürzung der Erwerbsarbeitszeit aus, so dass die heutige sogenannte Teilzeitarbeit zu einer Normalität wird, und zwar nicht nur für Frauen, sondern auch für Männer (S. 103).

Individualbesteuerung

Eulgem und Lott (2018, S. 7), Roig (King, 2023, S. 23) sowie Sick und Schmidt (2015, S. 169) sprechen sich für die Abschaffung des Ehegattensplittings aus. Da Ehepaare gemeinsam besteuert werden, wird ein hohes Pensum beider Eheleute aufgrund des progressiven Steuersystems bestraft. In der Schweiz ist eine Reform der Ehe- und Familienbesteuerung, welche eine Individualbesteuerung beinhaltet, in Gange und sollte in absehbarer Zeit umgesetzt werden (Eidgenössische Steuerverwaltung, 2023). So würde für verheiratete Mütter ein erhöhtes Arbeitspensum keine steuerlichen Nachteile nach sich ziehen, welche in der Entscheidung über die Arbeitsteilung ein entscheidender Aspekt sein kann.

Ausbau des Angebotes an familien- und schulergänzender Betreuung

Für die Unabhängigkeit von Müttern ist es bedeutend, dass das Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung ausgebaut wird (Fehr, 2003, S. 65). Die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen hat eine Studie zur schulergänzenden Kinderbetreuung mit dem Fokus auf die Sicht der Eltern und Kinder durchgeführt (Schwab Cammarano et al., 2015). Für die Studie wurden Eltern und Kinder interviewt. Das Resultat zeigte, dass die ausserschulischen Tagesstrukturen nicht mehr wegzudenken sind und ausgebaut werden sollten (S. 7). Denn bei erwerbstätigen Elternpaaren oder Alleinerziehenden stellt die Kinderbetreuung eine grosse organisatorische Herausforderung dar. Eltern wünschen sich, dass die Tagesstrukturen einerseits zeitlich ausgebaut werden, so beispielsweise am Nachmittag bis zum Feierabend der Eltern und andererseits ein Angebot während der Schulferien und an schulfreien Tagen errichtet wird (S. 8). Tagesstrukturangebote sollen zudem besser auf die Schule, die Arbeitszeiten der Eltern sowie auf Freizeitangebote der Kinder abgestimmt werden (S. 8).

Die Informationsplattform Swissinfo schreibt in ihrem Artikel vom 07. März 2023, dass zwei Kinder für viele Mütter ein Grund sind, das Erwerbsleben vollständig hinter sich zu lassen. Dabei spielen ökonomische Motive eine wichtige Rolle: "Denn zwei Vollzeit-Krippenplätze fressen in der Schweiz 46% eines mittleren Einkommens auf." Ein kleines Arbeitspensum zu behalten, lohnt sich für Zweifachmütter demnach selten (Swissinfo, 2023). Der Kanton Bern geht bezüglich KITA-Kosten mit

gutem Beispiel voran und setzt mit den Betreuungsgutscheinen, ein System zur Teilsubventionierung der KITA-Kosten gemessen am Einkommen, eine wichtige Massnahme zur finanziellen Unterstützung von Familien um. Es wäre notwendig, dieses System schweizweit einzuführen. So sind ein Ausbau an ausserschulischen Betreuungsplätzen für schulpflichtige Kinder sowie bezahlbare KITA-Plätze für Kinder im Vorschulalter wichtige Massnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dies ermöglicht Müttern und vor allem Alleinerziehenden eine Erwerbsarbeit und kann zur finanziellen Unabhängigkeit beitragen.

Zusammenfassend konnte dieses Kapitel aufzeigen, dass viele Massnahmen zur Verminderung finanzieller Abhängigkeit von Müttern auf sozialpolitischer Ebene angegangen werden müssen. Insbesondere familienpolitisch braucht es Veränderungen mit dem Ziel, Mütter in ihrer finanziellen Unabhängigkeit zu unterstützen und zu stärken. Die finanzielle und organisatorische Situation von alleinerziehenden Müttern muss verbessert und ihr Armutsrisiko verringert werden. Dazu hat die Soziale Arbeit die gesellschaftlichen und strukturellen Gegebenheiten in der Schweiz kritisch zu betrachten und den Veränderungsprozess im Sinne einer Gleichberechtigung/Gleichstellung der Geschlechter von Frau und Mann mitzutragen. Soziale Arbeit und Sozialpolitik sind nach Leiber und Leitner (2017) *vielschichtig verwoben*, wobei sich der Annäherungsprozess der beiden Disziplinen noch in den Anfängen befindet (S. 112 - 113). Dieser Annäherungsprozess muss vorangetrieben werden und eine stärkere gegenseitige Bezugnahme der beiden wissenschaftlichen Disziplinen gefördert werden (S. 112 - 113). Dazu muss sich die Soziale Arbeit auf politischer Ebene mehr Gehör verschaffen. Genau hier sehen die Autorinnen, trotz der eingeschränkten direkten Handlungsmöglichkeiten, einen Weg für die Soziale Arbeit, den strukturellen Ursachen finanzieller Abhängigkeit von Müttern entgegenzuwirken.

6.3. Fallbeispiel

Frau Walser wurde sich zum ersten Mal richtig darüber bewusst, dass sie selbst Opfer häuslicher Gewalt ist, als in ihrer Stadt die Aktionswochen "16 Tage gegen Gewalt" stattfand. Zu diesem Anlass wurden an verschiedenen öffentlichen Plätzen Informationsplakate aufgehängt, in den Bussen Werbefilme der Opferberatungsstellen gezeigt und an Informationsständen Flyer verteilt. Sie erkannte sich und ihre Familiensituation in dem Beispiel wieder, das auf den Flyern aufgeführt war, und steckte einen in ihre Tasche.

Eines Abends, als Frau Walser und ihr Partner wieder einmal miteinander stritten, schlug er ihr mit der flachen Hand ins Gesicht. Frau Walser flüchtete daraufhin in das Schlafzimmer der Kinder und schloss die Tür zu. Sie konnte hören, wie ihr Partner die Wohnung verliess. Rasch suchte sie den Flyer, der noch immer versteckt in ihrer Tasche lag, nahm ihren ganzen Mut zusammen und rief die aufgeführte Nummer an. Eine ruhige Stimme antwortete: "Appelle, guten Abend. Wie kann ich Ihnen helfen?". Frau Walser stockte kurz, doch dann erzählte sie der Frau am anderen Ende des Telefons, was an diesem Abend zwischen ihr und ihrem Partner geschehen war. Es war das erste Mal, dass Frau Walser irgendjemanden etwas über die Gewalt erzählte und so sprudelte alles aus ihr heraus. Sie schämte sich so für ihre Situation, wusste nicht wie es weitergehen sollte und fing an zu weinen. Die Mitarbeiterin von Appelle beruhigte sie und erklärte ihr, dass es gut und richtig von ihr gewesen sei, anzurufen. Sie erklärte Frau Walser, dass sie das Recht auf Hilfe habe. Sie habe zum Beispiel die Möglichkeit, weiterhin zuhause zu bleiben und in eine ambulante Beratung der Opferberatungsstelle zu kommen oder sie könnte mit den Kindern in ein Frauenhaus ziehen. Frau Walser entschied sich kurzerhand für das Frauenhaus. Die Mitarbeiterin erfragte die Sachlage, in der sich Frau Walser momentan befand und erklärte ihr, was sie alles für sich und die Kinder zusammenpacken sollte. Zusammen erarbeiteten sie einen Fluchtplan.

Am nächsten Tag, als der Partner von Frau Walser arbeiten ging, packte sie wie abgemacht alle Dokumente, die nötigsten Kleider und Kuscheltiere der Kinder, sowie ihre persönlichen Wertsachen zusammen und ging mit ihren Kindern auf die Beratungsstelle des Frauenhauses. Dort wurde sie schon erwartet. Die Kinder wurden in ein Spielzimmer geführt und von einer Mitarbeiterin betreut, während eine Sozialarbeiterin mit Frau Walser das Aufnahmegespräch führte. Dabei legte die Sozialarbeiterin den Fokus auf die Gewaltgeschichte von Frau Walser sowie auf die Sicherheit für sie und die Kinder in diesem Frauenhaus. Sie fragte, ob der Partner Waffen habe oder wie er reagieren würde, wenn sie sich zufällig auf der Strasse treffen würden. Für Frau Walser war das Gespräch emotional sehr aufwühlend. Noch nie hatte sie so viel über ihre Gewaltgeschichte erzählt. Sie war sehr froh, dass die Sozialarbeiterin ihr glaubte und sie keine Beweise vorlegen musste. Die Sozialarbeiterin dränge sie zu keinen Antworten, liess ihr Zeit und wirkte sehr einfühlsam.

Die Sozialarbeiterin erklärte Frau Walser, dass sie im Frauenhaus ein eigenes Zimmer für sich und ihre Kinder haben würde, dass sie wöchentliche Beratungsgespräche mit den Sozialarbeitenden im Frauenhaus haben werde und es das Angebot von Kinderaktivitäten gebe. Die Sozialarbeiterin sprach auch davon, dass Frau Walser darin unterstützt werden kann, ihre Anliegen umzusetzen und mit Drittpersonen vernetzt zu werden. Frau Walser unterschrieb die Schweigepflichtserklärung, in der stand, dass sie niemanden über ihren Aufenthalt oder den Standort des Frauenhauses informieren

darf. Zusammen mit der Sozialarbeiterin verfasste Frau Walser eine Nachricht an den Partner mit dem Inhalt, dass sie eine Pause brauche, mit den Kindern in Sicherheit sei und sie sich von ihm wünsche, dass er ihr Bedürfnis nach Abstand respektiere. Danach wurde das Handy auf allfällige Spy-Apps untersucht und alle Passwörter geändert.

In den folgenden Tagen trennte Frau Walser die gemeinsame Krankenkasse und erstellte ein neues Bankkonto. Sie musste für eine Adressänderung auf die Post gehen und sich ebenfalls ein neues Handy kaufen. Das Geld für diese Verrichtungen erhielt sie von der Sozialarbeiterin, die ihre Bezugsperson im Frauenhaus war. All diese Sicherheitsvorkehrungen ermüdeten Frau Walser sehr und sie fragte sich zunehmend, ob die Flucht ins Frauenhaus die richtige Entscheidung gewesen war. Auch die Kinder verunsicherten sie in dieser Entscheidung. Ihr Sohn fragte ständig nach dem Vater, beide wurden in den ersten Tagen krank und schliefen nur wenig. Frau Walser fühlte sich überlastet und wusste nicht, was sie den Kindern erzählen sollte.

In ihrem nächsten Gespräch mit der Bezugsperson sagte sie, dass sie zurückkehren wolle. Die Sozialarbeiterin fragte nach den Gründen und Frau Walser erzählte ihr einerseits von den Kindern, die ihren Vater so vermissten und auch von ihren eigenen Ängsten, ihr Leben finanziell nicht selbst stemmen zu können. Die Sozialarbeiterin zeigte ihr auf, dass es aufgrund struktureller Gegebenheiten vielen Frauen so ginge und welche Möglichkeiten Frau Walser jetzt zur Verfügung stehen würden. Dabei berücksichtige sie immerzu, welche Optionen für Frau Walser überhaupt in Frage kämen und welche nicht. Sie erklärte ihr auch, dass sich Frau Walser auch nach einer Rückkehr zum Partner wieder bei der Beratungsstelle melden dürfte, was sie sehr beruhigte. Frau Walser entschied sich, noch ein paar Nächte im Frauenhaus zu bleiben, um zur Ruhe kommen zu können. Die Sozialarbeiterin riet ihr, eine Liste mit Dingen zu erarbeiten, die sich zuhause verändern müssten, damit Frau Walser mit einem sicheren Gefühl zurückkehren könnte. Eine zweite Liste sollte beinhalten, was sich Frau Walser für ihr zukünftiges Leben wünscht. Die Sozialarbeiterin gab Frau Walser einige Vorschläge, wie sie den Kindern auf die Fragen zum Vater antworten könnte. Da es für Frau Walser wichtig war, dass die Kinder in Kontakt zu ihrem Vater stehen, hat die Sozialarbeiterin eine Anwältin involviert, die mit dem Anwalt des Vaters Regelungen von regelmässigen Telefonaten erstellte.

Nach einigen Tagen haben sich die Kinder und Frau Walser schon ein bisschen mehr an das Leben im Frauenhaus gewöhnt und sogar Freundschaften mit anderen Bewohnenden geschlossen. Sie ist froh, mit ihren Kindern an einem sicheren Ort zu sein und bemerkt auch eine Veränderung im Verhalten ihrer Kinder. Sie blühen auf und besonders der Sohn, der vorher kaum gesprochen hatte, zeigt jetzt grosse sprachliche Entwicklungen und Fortschritte. Frau Walser nimmt auch in ihrer Erziehungskompetenz Veränderungen wahr und fühlt sich in ihrer Mutterrolle sicherer und

authentischer. Sie wagt sich eine Vorstellung davon zu machen, welche positiven Wendungen ihr Leben ohne die Gewaltbeziehung bereithalten könnte.

Sie beschliesst, einen Versuch in diese Richtung zu wagen und meldet sich mit Unterstützung ihrer Bezugsperson beim Sozialdienst an. Sie erhält ein Budget und sieht, dass der Sozialdienst ihr CHF 1'300.00 Franken monatlich für die Miete zuschreiben würde. Im Gespräch mit der Bezugsperson wird ihr aufgezeigt, dass sie als Alleinerziehende das Anrecht auf höhere Betreuungsgutscheine für die Kitakosten hätte. Frau Walser hat jetzt auch eine Anwältin, die sie bei rechtlichen Fragen konsultieren kann und die ihr aufzeigt, welche Rechte und Möglichkeiten ihr zustehen. Die Kinder führen jetzt auch regelmässige Telefongespräche mit dem Vater, was gut klappt. Frau Walsers Bezugsperson hat ihr ebenfalls eine Therapie organisiert und Frau Walser nimmt jetzt regelmässige Sitzungen mit ihrer Therapeutin wahr, die mit ihr ihre Gewaltgeschichte aufarbeitet und die erlebten Traumata zu verarbeiten versucht.

Frau Walser erkennt, dass sie viele Ressourcen hat und ihre Situation vielleicht doch nicht so aussichtslos erscheint, wie zu Beginn angenommen. Sie merkt, dass sie nicht allein ist und fühlt sich psychisch stabiler. Sie hat ihre Liste mit den Bedingungen, die sich zuhause verändern müssten, damit sie zurückkehren würde, über ihre Anwältin dem Partner zukommen lassen. Darin steht unter anderem, dass er in die Therapie gehen und ein Antiaggressionstraining machen müsste. Es ist noch unklar, ob er auf ihre Bedingungen eingeht.

Ob sie zu ihrem Partner zurückkehren wird und einen Neustart als Familie wagen will, weiss sie noch nicht. Trotz allem liebt sie ihn noch immer und eine Seite von ihr wünscht sich nach wie vor eine heile und intakte Familie. Doch für sie ist ebenfalls klar, dass die Gewalt aufhören muss und sie die Kinder nicht mit so einem Beziehungsvorbild aufwachsen lassen will. Durch die regelmässige Beratung mit der Bezugsperson fühlt sich Frau Walser gestärkt und sieht für sich und ihre Kinder auch die Möglichkeit, ihr Leben auch ohne ihren Partner meistern zu können.

7. Fazit

In vorliegender Bachelor-Thesis wurde aufgezeigt, dass häusliche Gewalt ein weit verbreitetes gesellschaftliches Problem ist, welches für Opfer schwerwiegende Folgen nach sich zieht. Zudem wurde deutlich, dass gesellschaftliche Gegebenheiten einen Einfluss darauf haben, inwiefern sich gewaltbetroffene Mütter aus einer Gewaltbeziehung lösen und ein gewaltfreies Leben beginnen können. Es wurde aufgezeigt, dass es besonders für Mütter schwierig ist, eine gewaltgeprägte Beziehung zu verlassen. Ein wichtiger Grund dafür ist die häufig vorkommende finanzielle Abhängigkeit von Müttern zu ihren Partnern. Die Ursachen dieser finanziellen Abhängigkeit sind oft strukturell bedingt. Gesellschaftliche Strukturen verursachen Ungleichheiten und soziale Probleme, welche als Gegenstand der Sozialer Arbeit verstanden werden. Diese Ausgangslage zeigt insgesamt, dass die Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit bei gewaltbetroffenen und von ihrem Partner finanziell abhängigen Müttern auf unterschiedlichen Ebenen liegen.

Um herauszufinden, welche Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit zur Verfügung stehen, wurde in vorliegender Bachelor-Thesis folgende Fragestellung untersucht:

Mithilfe welcher Handlungsmöglichkeiten kann die Soziale Arbeit Mütter darin unterstützen, bei finanzieller Abhängigkeit zum Kindsvater eine Gewaltbeziehung zu verlassen?

Die Autorinnen haben die Forschungsfrage anhand einer umfangreichen Literaturrecherche bearbeitet. Die erarbeiteten Handlungsmöglichkeiten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Krisenintervention

Viele gewaltbetroffene Frauen befinden sich bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer Opferberatungsstelle oder gelegentlich auch während der Begleitung in einer Krisensituation. Wenn Sozialarbeitende den Klientinnen in diesen schwierigen und komplexen Situationen professionell, ganzheitlich und sensibel zur Seite stehen, findet eine Stabilisierung statt, die verhindern kann, dass die Klientinnen aus einem Affektentscheid in die gewaltgeprägte Beziehung zurückkehren. Dieser erste Schritt in der Begleitung ist entscheidend für den weiteren Verlauf des Loslösungsprozesses zum gewalttätigen Partner.

Die Beratung

Eine Handlungsmöglichkeit der Sozialen Arbeit liegt in der Beratung. Sozialarbeitende müssen in der Beratung mit gewaltbetroffenen und finanziell von ihrem Partner abhängigen Müttern finanzielle Themen offen ansprechen können. Sie müssen verschiedene Beratungsmethoden kennen und

anwenden können, damit sie gewaltbetroffenen Müttern empowernd zur Seite stehen und sie in ihrer Selbstwirksamkeit stärken können. Dabei ist es wichtig, dass ihnen die strukturellen Gegebenheiten bewusst sind. Sie müssen interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammenarbeiten und über Hilfsangebote informiert sein, um gewaltbetroffene Frauen gut zu vernetzen.

Die Vernetzung

Die Vernetzung als Handlungsmöglichkeit beinhaltet insbesondere die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Berufsgruppen, die in der Begleitung von gewaltbetroffenen Personen involviert sind. Eine reibungslose Zusammenarbeit ist wichtig für den Wissenstransfer zwischen den Professionen und für eine ganzheitliche Unterstützung des Klientels, damit dieses stabilisiert und in der Umsetzung eines gewaltfreien und selbstbestimmten Lebens unterstützt werden kann.

Öffentlichkeitsarbeit

Durch die von der Sozialen Arbeit geleisteten Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärungsarbeit erhalten Opfer häuslicher Gewalt überhaupt die Möglichkeit, von Unterstützungsangeboten zu erfahren und sich an entsprechende Anlaufstellen zu wenden. Weiter hat sie eine sensibilisierende Wirkung auf den gesellschaftlichen Diskurs und kann so Veränderungen auf verschiedenen Ebenen mit sich ziehen.

Die Förderung der finanziellen Unabhängigkeit

Diese Handlungsmöglichkeit muss insbesondere von der Sozialen Arbeit als Profession auf politischer Ebene angegangen werden. In der direkten Zusammenarbeit mit Klientinnen ist allerdings ein Wissen um die strukturellen Gegebenheiten wichtig. Denn sie müssen als möglichen Grund mitgedacht werden, wenn eine gewaltbetroffene Frau gehemmt ist, ein Leben ausserhalb der Gewaltbeziehung anzugehen.

Bei den vorgestellten Handlungsmöglichkeiten handelt es sich um Unterstützungsformen der Sozialen Arbeit. Eine endgültige Loslösung aus einer Gewaltbeziehung setzt den Willen der betroffenen Klientin voraus und kann von der Sozialen Arbeit nicht erzwungen werden. So brauchen gewaltbetroffene Frauen gemäss Aussage von Andrea Brehm, Leiterin der Wiener Frauenhäuser, im Durchschnitt sieben Anläufe, bis eine endgültige Trennung gelingt (Zimmermann, 2022).

Anhand der gewonnenen Erkenntnisse in vorliegender Bachelor-Thesis wurden von den Autorinnen folgende Forderungen an die Soziale Arbeit und die Politik zusammengetragen:

Opferhilfestellen müssen mehr Ressourcen zugesprochen werden

Wie in der vorgelegten Bachelor-Thesis aufgezeigt wurde, sehen sich Opferhilfestellen vermehrt mit einer grösseren Zahl von Opferanfragen und einer komplexeren Begleitung der Gewaltopfer

konfrontiert. Die Umsetzung des Opferhilfegesetzes ist gesetzlich verankert und somit Aufgabe des Staates. Leider sind Opferhilfestellen nach wie vor unterfinanziert, was sich ändern muss. Nur so können sie die Qualität ihrer Hilfeleistungen erhalten, ohne dass dazu die Arbeitszeiten und das Volumen der Mitarbeitenden übermässig überlastet werden.

Zusätzliche finanzielle Ressourcen würden sich auch positiv auf die Zügigkeit und Niederschwelligkeit der Erstberatung auswirken. Denn gewaltbetroffene Personen entscheiden sich oftmals im Affekt dazu, sich bei einer Interventionsstelle zu melden und sind auf eine möglichst rasche Hilfe angewiesen. Wenn der Ersttermin erst einige Wochen nach der Anmeldung angeboten werden kann, kann dies verheerende Folgen für das Opfer haben. Zudem erhöht es die Wahrscheinlichkeit, dass die Hilfe nicht wahrgenommen wird und die betroffene Frau nicht zum Ersttermin erscheint. Die Niederschwelligkeit und Erreichbarkeit von Hilfe für Gewaltopfer beinhaltet auch, dass auf nationaler Ebene ein 24-Stunden-Pikett angeboten wird, an das sich Opfer telefonisch wenden können, sowie es *AppElle!* im Kanton Bern. Dafür fehlen bis jetzt schlichtweg die Ressourcen.

Fachpersonen müssen sensibilisierend für das Thema häusliche Gewalt und finanzielle Abhängigkeit geschult werden

Um Opfer häuslicher Gewalt und finanzieller Abhängigkeit professionell und ganzheitlich begleiten zu können, müssen Fachpersonen häusliche Gewalt und finanzielle Abhängigkeit überhaupt erstmal anhand ihrer Merkmale identifizieren und in Kombination denken können, um dann angemessen zu intervenieren. Um die Fachkenntnisse der Beteiligten zu verbessern, braucht es eine Sensibilisierung aller beteiligten Fachpersonen, welche durch Fort- und Weiterbildungen erreicht werden kann.

Die Soziale Arbeit muss politisch aktiv sein

Die Herleitung der Problematik macht deutlich, dass die Soziale Arbeit auch politisch aktiv sein muss, um benachteiligende strukturelle Rahmenbedingungen zu ändern und das soziale Problem der finanziellen Abhängigkeit von Müttern an der Wurzel zu beheben. Es ist nicht ausreichend, wenn die Soziale Arbeit lediglich auf der operativen Ebene handelt, obschon sie dort äusserst wichtige Arbeit leistet, indem sie die Betroffenen schützt und berät. Sozialarbeitende kommen nicht umhin, sich mit strukturellen Fragestellungen auseinanderzusetzen.

Die vorliegende Bachelor-Thesis hat gezeigt, dass es für die Begleitung von gewaltbetroffenen und finanziell abhängigen Müttern einen grossen Handlungsbedarf auf verschiedenen Ebenen gibt. Grundsätzlich sollte das von Müttern gewählte Verhältnis von Care- und Erwerbsarbeit keine negativen finanziellen Folgen nach sich ziehen. Es sollte keine Frau in einer gewaltgeprägten Paarbeziehung verweilen müssen, weil sie Angst davor haben muss, dass sie sich eine Trennung gar nicht leisten kann.

Die vorherrschenden Geschlechterrollen müssen hinterfragt werden, insbesondere bei der Rollenverteilung in jungen Familien. Für Familien müssen neue Modelle erstellt und Möglichkeiten erarbeitet werden, die die Erwerbs- und Care-Arbeit fair und gleichmässig auf alle Beteiligten aufteilen, ohne dass eine Partei in einem solchen Masse benachteiligt und in ihrer finanziellen Unabhängigkeit so eingeschränkt wird, wie das jetzt für viele Mütter der Fall ist. Dazu braucht es eine längere Elternzeit für beide Elternteile, da sie das Risiko für Stress und Gewalt während des kritischen Lebensereignisses Geburt vermindert, es braucht mehr und vor allem bezahlbare/subventionierte Kinderbetreuungsplätze, damit Mütter nach Bedarf wieder erwerbstätig sein können und finanziell unabhängig bleiben und es braucht einen gesellschaftlichen Wertewandel der Beurteilung von Care-Arbeit, damit diese zum einen als wichtige Arbeit wertgeschätzt und mitgerechnet wird und andererseits nicht automatisch den Frauen als natürlicher Aufgabenbereich überlassen wird.

Wenn wir aufhören zu fragen, weshalb eine Mutter in der Gewaltbeziehung geblieben ist, und anfangen uns zu fragen, wie sie die Beziehung verlassen konnte, finden wir weitere Antworten darauf, wie die Soziale Arbeit gewaltbetroffene und finanziell abhängige Mütter auf ihrem Weg in ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben begleiten kann.

8. Literaturverzeichnis

- Abbas, M., Eckerlein, Ch., Fuchs, G. & Lanfranconi, L. M. (2021). *Nationales Barometer zur Gleichstellung 2021 Fokus Erwerbsarbeit und unbezahlte Care-Arbeit*. Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten.
https://www.equality.ch/pdf_d/Barometer_DE_komplett.pdf
- Arnold, S. & Knöpfel, C. (2007). *Alleinerziehende zwischen Kinderkrippe, Arbeitsplatz und Sozialamt*. Caritas Verlag.
- AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis*.
<http://avenirsocial.ch/de/berufsethic>
- Beauvoir de, S. (2005). *Das andere Geschlecht: Sitte und Sexus der Frau*. Rowohlt Verlag.
- Becker-Schmidt, R. (2003). *Zur doppelten Vergesellschaftung von Frauen: Soziologische Grundlegungen, empirische Rekonstruktion*. https://www.fu-berlin.de/sites/gpo/soz_eth/Geschlecht_als_Kategorie/Die_doppelte_Vergesellschaftung_von_Frauen/becker_schmidt_ohne.pdf
- Belser, K., Burgener, W., Caretti, B., Descombes-Della Schiava, V., Frey, R., Lüthi, B., Müller, C., Schiedt, M., Schulz, P. & Selong Vogt, B. (2003). *Gender Mainstreaming in der Bundesverwaltung: Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe „Folgearbeiten zur 4. UNO Weltfrauenkonferenz“ zuhanden der Generalsekretärenkonferenz*.
https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/040722_mainstreaming.pdf
- Benard, S., Correll, J. S., & Paik, I. (2007). Getting a job: Is there a motherhood penalty. *American journal of Sociology*, 112(5), 1297 - 1339. <https://doi.org/10.1086/511799>
- Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt. (2016). *Häusliche Gewalt - was kann die Schule tun*. <https://www.schulefrutigen.ch/schule-wAssets/docs/Dokumente/Informationsbroschueren/Infobroschuere-haeusliche-Gewalt-was-kann-die-Schule-tun.pdf>

Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz. (2019). *Sozialhilfe - kurz und gut erklärt*.

https://www.bernerkonferenz.ch/index.php?eID=tx_securedownloads&p=46&u=0&g=0&t=1681044218&hash=e27eccff79f6398605245c4affa284da3e30686b&file=fileadmin/user_upload/dokumente/Positionen/aktuelle_Informationen/BKSE_Broschuere_dt_web_neu.pdf

Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz. (2021). *Häusliche Gewalt*.

<https://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/stichwort/detail/opferhilfe/>

Bitzan, M. & Daigler, C. (2001). *Eigensinn und Einmischung. Einführung in Grundlagen und Perspektiven parteilicher Mädchenarbeit*. Juventa Verlag.

Bosshard, C., Bütikofer, S., Hermann, M. & Krähenbühl, D. (2021). *annajetzt - Frauen in der Schweiz Die grosse Frauenbefragung von Sotomo und annabelle*. <https://sotomo.ch/site/wp-content/uploads/2021/03/annajetzt.pdf>

Brzank, Petra. (2012). *Wege aus der Partnergewalt: Frauen auf der Suche nach Hilfe*. VS Verlag.

Budowski, M. & Masia, M. (2009). Trennung, Scheidung oder Gründung einer neuen Lebensgemeinschaft - Auswirkungen von Erwerbstätigkeit, Bildung und Familienverlauf auf die materielle Lebenssituation. In S. Kutzner, M. Nollert & J. - M. Bonvin (Hrsg.), *Armut trotz Arbeit: Die neue Arbeitswelt als Herausforderung für die Sozialpolitik* (S. 93-112). Seismo Verlag.

Bundesamt für Statistik. (2018a). *Erhebung zu Familien und Generationen 2018: Erste Ergebnisse*.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/familien.assetdetail.10467788.html>

Bundesamt für Statistik. (2018b). *Polizeilich registrierte Tötungsdelikte 2009-2016: Innerhalb und ausserhalb des häuslichen Bereichs*. <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/4262024/master>

Bundesamt für Statistik. (2020a). *Gender Pension Gap*.

https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/ahv/faktenblaetter/ahv21-higrugenderpensiongap.pdf.download.pdf/220822_Faktenblatt_GenderPensionGap_DE.pdf

Bundesamt für Statistik. (2020b). *Unterbeschäftigung*.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/erwerbstaetigkeit/unterbeschaeftigung.html>

Bundesamt für Statistik. (2021). *Familien in der Schweiz: Statistischer Bericht 2021*. [https://dam-](https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/17084546/master)

[api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/17084546/master](https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/17084546/master)

Bundesamt für Statistik. (2022). *Lohnunterschied*.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeits-erwerb/loehneerwerbseinkommen-arbeitskosten/lohnniveau-schweiz/lohnunterschied.html>

Bundesamt für Statistik. (2023a). *Berufliche Stellung*.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/erwerbstaetigkeit/berufliche-stellung.html>

Bundesamt für Statistik. (2023b). *Erwerbsbeteiligung*.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/erwerbstaetigkeit/erwerbsbeteiligung.html>

Bundesamt für Statistik. (2023c). *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS): Jahresbericht 2022 der polizeilich registrierten Straftaten*. [https://dam-](https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/24545217/master)

[api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/24545217/master](https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/24545217/master)

Bundesgericht. (2015). *Urteil vom 11. Mai 2015*.

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F11-05-2015-1C_606-2014&lang=de&type=show_document&zoom=YES&

Caritas Deutschland. (2018). *Familienarbeitszeit*.

<https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/familie/familienarbeitszeit>

Carstensen, M. (2018). Zur Bedeutung Autonomer Frauenhäuser. In G. Lenz & A. Weiss (Hrsg.), *Professionalität in der Frauenhausarbeit* (S. 45-62). Springer Nature.

cfD Christlicher Friedensdienst / Die feministische Friedensorganisation. (2022). *Schlussbericht Kampagne 16 Tage gegen Gewalt an Frauen 2022*.

https://www.16tage.ch/admin/data/files/section_asset/file/310/schlussbericht-16-tage-2022-.pdf?lm=1680620155

Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Lichtenstein. (2023). *Frauenhäuser*.

<https://www.frauenhaeuser.ch/de/frauenhaeuser>

Die dargebotene Hand. (o.D.). *Beratungsangebot*. <https://www.143.ch/Beratung/Beratungsangebot>

Dölling, I. (2007). Die haben immer gesagt: Was gehen Dich die Arbeiterfrauen an, kümmere Dich erst mal um Dich selbst. Von der Erforschung der Probleme lohnabhängiger Mütter zur Frauenforschung: Regina Becker-Schmidt. In B. J. Warneken (Hrsg.), *Volksfreunde: Historische Varianten sozialen Engagements - Ein Symposium* (S.365 - 377). Tübinger Vereinigung für Volkskunde.

Dressel, K. & Wanger, S. (2008). Erwerbsarbeit: Zur Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt. In R. Becker & B. Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung* (S. 489 - 498). Springer VS.

Eidgenössische Kommission für Familienfragen. (2022). *Elternzeit — Worauf wartet die Schweiz?*

https://ekff.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekff/05dokumentation/Positionspapiere/EKF_F_Positionspapier_Elternzeit_DE.pdf

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2004). *Gender Mainstreaming in der Bundesverwaltung: Leitfaden für den Einbezug der Gleichstellung von Frau und Mann in die tägliche Arbeit der Bundesangestellten*.

https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/gender_mainstreaming/faltblatt_gendermainstreaming.pdf.download.pdf/faltblatt_gendermainstreaming.pdf

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2010). *Anerkennung und Aufwertung der Care-Arbeit: Impulse aus Sicht der Gleichstellung*.

https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/care/erkennung_und_aufwertungdercare-arbeit.pdf.download.pdf/erkennung_und_aufwertungdercare-arbeit.pdf

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2017). *Richtung Gleichstellung*.

https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/organisation/imagebroschuere_ebg_total.pdf.download.pdf/Portr%C3%A4t_EBG.pdf

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2020a). *Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt*.

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html#accordion1683132081613>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2020b). *Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt.*

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html#accordion1683132081609>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2020c). *Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt.*

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html#accordion1683132081614>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2020d). *Häusliche Gewalt im Migrationskontext.*

https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html#accordion_20088011461681903975417

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2020e). *Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen.*

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html#accordion1683132081610>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2021). *Gewaltdynamiken und Interventionsansätze.*

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html#accordion1681903975344>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2022a). *Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung.*

https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html#accordion_13443606691683132081705

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2022b). *Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: Unterstützte Gesuche 2021.*

https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/finanzhilfen/finanzhilfengewaltpraev-entio/gutgeheissene_gesuche_juni_2021.pdf.download.pdf/Gutgeheissene_Gesuche_2021_D.pdf

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2022c). *Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz*. <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html#accordion1683132081612>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2023). *Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: Unterstützte Gesuche 2022*. https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/finanzhilfen/finanzhilfengewaltpraevention/gutgeheissene_gesuche_2022.pdf.download.pdf/2022.06.23%20Gutgeheissene%20Gesuche%202022%20D.pdf

Eidgenössische Steuerverwaltung. (2023). *Ehepaar- und Familienbesteuerung*. <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuerpolitik/steuerpolitische-themen/ehepaar-familienbesteuerung.html>

Eulgem, L. & Lott, Y. (2019). *Lohnnachteile durch Mutterschaft: helfen flexible Arbeitszeiten?*. WSI Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut. https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_49_2019.pdf

European Union Agency for Fundamental Rights. (2014). *Violence against women: an EU-wide survey. Main Results*. http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf

Fehr, J. (2003). *Luxus Kind? Vorschläge für eine neue Familienpolitik*. Orell Füssli.

Frauen helfen Frauen. (2013). *Wege aus der häuslichen Gewalt: Was kann ich tun? Wer hilft mir?*. https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/wege_aus_der_haeuslichen_gewalt_1510225841.pdf

Fredrich, B. (2015). *Gegen die Armut Alleinerziehender Existenzsicherung ermöglichen und Chancengerechtigkeit garantieren*. Caritas. https://cms.caritas.ch/sites/default/files/2023-03/pp_alleinerziehende_d_internet.pdf

Fredrich, B. (2022). *Frauenarmut in der reichen Schweiz: Die Ursachen*. In Caritas (Hrsg.), *Sozialalmanach Frauenarmut* (S. 43-54). Caritas Verlag.

Freiburger Fachstelle gegen häusliche Gewalt. (o.D.). *Warum Frauen bleiben*. <https://frig-freiburg.de/haeusliche-gewalt/warum-frauen-bleiben/>

- Funk, S. (2020). Mütter nach der Trennung: Dilemma zwischen Eigenschutz, Schutz der Kinder und dem Wunsch einer gelingenden Vater-Kind-Beziehung. In M. Büttner (Hrsg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 397-405). Schattauer.
- Gerfin, M., Stutz, H., Oesch, T. & Strub, S. (2009). *Kinderkosten in der Schweiz*. Bundesamt für Statistik. https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/43034/ssoar-2009-gerfin_et_al-Kinderkosten_in_der_Schweiz.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2009-gerfin_et_al-Kinderkosten_in_der_Schweiz.pdf
- Geulen, D. & Hurrelmann, K. (1980). Zur Programmatik einer umfassenden Sozialisationstheorie. In K. Hurrelmann & D. Ulich (Hrsg.), *Handbuch der Sozialisationsforschung* (S. 5 -70). Beltz.
- GFS Bern. (2019). *Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an Frauen sind in der Schweiz verbreitet: Hohe Dunkelziffer im Vergleich zu strafrechtlich verfolgten Vergewaltigungen*. <https://cockpit.gfsbern.ch/download.php?id=2285>
- Gildemeister, A. (2008). Doing Gender: Soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung. In R. Becker & B. Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung* (S. 137-145). Springer VS.
- Globale Kommission zur Zukunft der Arbeit. (2019). *Für eine bessere Zukunft arbeiten*. https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/publication/wcms_663002.pdf
- Gschwend, G. (2009). *Mütter ohne Liebe: Vom Mythos der Mutter und seinen Tabus*. Huber.
- Häussler, A. (2019). Who cares? Sorgearbeit als individuelle Aufgabe und gesellschaftliche Herausforderung. *Haushalt in Bildung & Forschung*, 8/2019, 41 - 53. https://www.pedocs.de/volltexte/2021/22127/pdf/HiBiFo_2019_2_Haeussler_Who_cares.pdf
- Henschel, A. (2018). Meine zweite Kindheit: Mädchen und Jungen malen und berichten über ihre Erfahrungen vor, in und nach dem Frauenhaus. In G. Lenz & A. Weiss (Hrsg.), *Professionalität in der Frauenhausarbeit* (S. 63-80). Springer Nature.

- Hornberg, C., Schröttle, M., Bohne S., Khelaifat, N., Pauli, A. & Horch, K. (2008). Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen. *Gesundheitsberichterstattung des Bundes* (42). Robert-Koch-Institut. https://pub.unibielefeld.de/download/1857826/2656432/Gesundheitliche_Folgen_von_Gewalt.pdf
- Humanrights.ch. (2021). *Frauenrechte in der Schweiz*. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/frau/dossier/konzeptgleichstellung/geschichte-frauenrechte/frauenrechte-schweiz>
- Hurrelmann, K. (2002). *Einführung in die Sozialisationstheorie*. Beltz.
- Istat Istituto Nazionale di Statistica. (2015). *La violenza contro le donne dentro e fuori la famiglia: Anno 2014*. https://www.istat.it/it/files/2015/06/Violenze_contro_le_donne.pdf
- Jocher, B. (2020). Arbeit im Frauenhaus - Herausforderungen und Möglichkeiten. In M. Büttner (Hrsg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 147-154). Schattauer.
- Kanton Bern. (o.D.). *Alimentenhilfe*. <https://www.kja.dij.be.ch/de/start/alimentenhilfe.html>
- Kapella, O., Baierl, A., Rille-Pfeiffer, C., Geserick, C., Schmidt, E. & Schröttle, M. (2011). *Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld: Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern*. Universität Wien. https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/bmwfj_gewaltpraevalenz-2011.pdf
- Keller, B., & Seifert, H. (2008). Atypische Beschäftigungsverhältnisse: Flexibilität, soziale Sicherheit und Prekarität. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006* (S. 4390 - 4405). Campus Verlag.
- Kessler, D. & Zimmermann, B. (2016). Scheidungsfolgen im System der Sozialen Sicherheit. *Impuls: Magazin des Departements Soziale Arbeit*, 3/2016, 37 - 39.
- King, J. (2023, 18. April). Frauen haben gelernt, dass sie von einem Prinzen erlöst werden. *Der Bund*, 23.
- Kortendiek, B. (2008). Familie: Mutterschaft und Vaterschaft zwischen Traditionalisierung und Modernisierung. In R. Becker & B. Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung* (S. 442 - 452). Springer VS.

- Lamnek, S., Luedtke, J., Ottermann, R. & Vogl, S. (2012). *Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext (3. Aufl.)*. Springer VS.
- Leiber, S. & Leitner, S. (2017). Sozialpolitik. In F. Kessler, E. Kruse, S. Stövesand & W. Thole (Hrsg.), *Soziale Arbeit - Kernthemen und Problemfelder* (S. 106 - 115). Verlag Barbara Budrich.
- Lenz, G. & Weiss, A. (2018). Professionalisierungsentwicklungen in der Frauenhausarbeit. In G. Lenz & A. Weiss (Hrsg.), *Professionalität in der Frauenhausarbeit* (S. 9-19). Springer Nature.
- Madoerin, M. (2007). *Geschlechtergerechte Budgetinitiativen in der Schweiz: Ein Werkstattbericht*. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann.
http://www.genderkompetenz.info/w/files/gkompzpdf/gb_ch_budgetanalyse_madoerin_d2.pdf
- Maihofer, A. (2016). Familie? Was ist das? In Caritas (Hrsg.), *Sozialalmanach: Familie ist kein Luxus* (S. 101-118). Caritas Verlag.
- Maihofer, A. (2015). Sozialisation und Geschlecht. In K. Hurrelmann, U. Bauer, M. Grundmann & S. Walper (Hrsg.), *Handbuch Sozialisationsforschung* (S. 630 - 658). Beltz Verlag.
- Marti, M. & Walker, P. (2010). *Die Entwicklung atypisch-prekärer Arbeitsverhältnisse in der Schweiz*. Die Volkswirtschaft. <https://dievolkswirtschaft.ch/de/editions/201010/pdf/Walker.pdf>
- Notz, G. (2008). Arbeit: Hausarbeit, Ehrenamt, Erwerbsarbeit. In R. Becker & B. Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung* (S. 472 - 480). Springer VS.
- Opferhilfe-Schweiz. (2023). *Beratung*. <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/beratung/>
- Pro Familia. (2019). *Karriereunterbrüche: Wirtschaftliche Folgen und Lösungen*.
https://www.profamilia.ch/images/Downloads/Factsheets/Karriereunterbrueche-Wirtschaftliche_Folgen_2019_d.pdf
- Pro Familia. (o.D.). *Unterhaltsrecht*.
<https://www.profamilia.ch/familien/familienratgeber/stichworte/unterhaltsrecht>
- Scheele, A. (2018). Arbeit und Geschlecht: Erwerbsarbeit, Hausarbeit und Care. In B. Kortendiek, B. Riegraf & K. Sabisch (Hrsg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung* (S. 753-762). Springer VS.

- Schilliger, S. (2009). Who cares?: Care-Arbeit im neoliberalen Geschlechterregime. *Widerspruch*, 93-106. <http://edoc.unibas.ch/dok/A5839373>
- Schmidt, P. (2015). *Total Quality Mama: Mutterschaft aus der Perspektive der Arbeit*. Utz Verlag.
- Schmitz-Engels, J. (2022). *Neue Studie von Mastercard: Finanzielle Unabhängigkeit hat für Schweizerinnen oberste Priorität*. <https://www.mastercard.com/news/europe/de-ch/newsroom/pressemitteilungen/de-ch/2022/neue-studie-von-mastercard-finanzielle-unabhangigkeit-hat-fur-schweizerinnen-oberste-prioritat/>
- Schwab Cammarano, S., Stern, S. & Sigrist, D. (2015). *Schulergänzende Betreuung aus Eltern- und Kindersicht*. Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF. https://www.bsv.admin.ch/bsv/en/home/publications-and-services/forschung/forschungspublikationen/_jcr_content/par/externalcontent.bitexternalcontent.exturl.pdf
- Schwander, M. (2006). *Häusliche Gewalt: Situation kantonaler Massnahmen aus rechtlicher Sicht*. https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/countryinformationpages/switzerland/Bericht_d.pdf
- Schwarz, S. (2020). Gewalt gegen Frauen in heterosexuellen Partnerschaften. In M. Büttner (Hrsg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 47-54). Schattauer.
- Schweizerische Eidgenossenschaft. (2019). *Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wird verstärkt*. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-77061.html>
- Schweizerische Eidgenossenschaft. (2021). *Gleichstellungsstrategie 2030*. https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/publikationen_gleichstellung_allgemein/Gleichstellungsstrategie%202030.pdf.download.pdf/Gleichstellungsstrategie%202030.pdf
- Schweizerische Eidgenossenschaft. (o.D.). *Mutterschaftsurlaub und Vaterschaftsurlaub*. <https://www.ch.ch/de/familie-und-partnerschaft/mutterschaft-und-vaterschaft/schwangerschaft-und-geburt/mutterschafts-und-vaterschaftsurlaub/>

- Schweizerische Kriminalprävention SKP. (2015). *Zuhause im Unglück: Warum häusliche Gewalt keine Privatsache ist*. <https://www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2014/11/haeuslichegewalt.pdf>
- Sick, H. & Schmidt, R. (2015). *Warum finanzielle Unabhängigkeit für Frauen so wichtig ist: Ein Mann ist keine Altersvorsorge*. Kösel.
- Soine, S. (2020). Beratung von Frauen, die Gewalt in der Partnerschaft erleben. In M. Büttner (Hrsg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 245 -252). Schattauer.
- Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern. (2019). *AppElle! - Neue Hotline für mehr Sicherheit*. <https://stiftung-gegen-gewalt.ch/wsp/de/medien/neue-hotline-fur-mehr-sicherheit-von-gewaltbetroffenen-frauen-und-kindern-im-kanton-bern/>
- Swissinfo. (2023). *Die Schweiz macht Kinderbetreuung zur Sache des Staats*. <https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/die-schweiz-macht-kinderbetreuung-zur-sache-des-staats/48336164#:~:text=Konkret%20vereinten%20sich%20Frauen%20und,jetzig%20Stand%3A%20770%20Millionen%20Franken.>
- United Nations Office on Drugs and Crime. (2019). *Global Study on Homicide. Gender-related killing of women and girls*. https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet_5.pdf
- Walker, R., Logan, T.K., Jordan, C.E. & Campbell, J. (2004). An Integrative Review of Separation in the Context of Victimization: Consequences and Implications for Women. *Trauma, Violence, & Abuse* 5(2), 143-193 *Trauma, Violence & Abuse*, 5(2). <http://www.jstor.org/stable/26636297>
- Wave. (2009). *Armutsriskien von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern*. http://fileserver.wave-network.org/researchreports/Poverty_Risks_Armutsriskien_D_2009.pdf
- Weber, J., Hilf, M.-J., Hostettler, U. & Sager, F. (2015): Evaluation des Opferhilfegesetzes. Universität Bern. https://www.krim.unibe.ch/forschung/evaluation_des_opferhilfegesetzes_2015/index_ger.html

- West, C., & Zimmerman, D. (1987). Doing Gender. *Gender & Society*, 1, 125-151.
<http://dx.doi.org/10.1177/0891243287001002002>
- Wetterer, A. (2008). Konstruktion von Geschlecht: Reproduktionsweisen der Zweigeschlechtlichkeit. In R. Becker & B. Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung* (S. 126 - 136). Springer VS.
- WHO World Health Organization. (2013). Global and Regional Estimates of Violence Against Women: Prevalence and Health Effects of Intimate Partner Violence and Non-partner Sexual Violence. <https://apps.who.int/iris/rest/bitstreams/302733/retrieve>
- World Economic Forum. (2022). *Global Gender Gap Report 2022*.
https://www3.weforum.org/docs/WEF_GGGR_2022.pdf
- Zbinden, A.-S. (2023, 20. Januar). Unia-Chefin Vania Alleva blickt kämpferisch auf das Frauenstreikjahr: Es geht rückwärts statt vorwärts - und das geht uns alle an. *work: die Zeitung der Gewerkschaft Unia*. <https://www.workzeitung.ch/2023/01/es-geht-rueckwaerts-statt-vorwaerts-und-das-geht-uns-alle-an/>
- Zdunek, A. (2021). Soziale Arbeit als Transdisziplin und die Bezugswissenschaften, Soziale Arbeit (Hrsg.), *Theorielinien*. <https://virtuelleakademie.ch/good-practice-beispiele/theorielinien/soziale-arbeit-als-transdisziplin-und-die-bezugswissenschaften/>
- Zimmermann, L. (2022, November). Er schlägt zu, sie bleibt: Warum Frauen an Gewaltbeziehungen festhalten. *Stern*. <https://www.stern.de/gesundheit/psychologie/tag-gegen-gewalt-an-frauen--warum-frauen-an-gewaltbeziehungen-festhalten-32948582.html>